

83661, L. Riga.

(O.B)

LIVLÄNDISCHE
=

RÜCKBLICKE.

1878.

SOCJATA. „VENIET TEMPUS, QUO POSTERI TAM
APERTA NOS NESCHIUSSE MIRENTUR.“

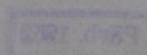
SENECA.



DORPAT.

VERLAG VON C. MATTIESEN.

1878.



83661



83.661 N

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 23. August 1878.

MET INSTITUT OP DE STADT DORPAT
KATALOGS R



Druck von C. Mattiesen in Dorpat 1878.

Pärb. 1952

*W*arst Du Deines Weges nicht sicher und wusstest nicht, wohinaus er führe, und Niemand fand sich, verlässliche Auskunft zu geben — so erstiegst Du wohl die nächste Anhöhe, das Ziel Deiner Wanderung zu erspähen. Entdecktest Du auch dann Sicheres nicht am Horizonte, da es dunkelte — so kehrtest Du wohl in Gedanken zurück dorthin, von wo Du ausgegangen; und im Geiste folgstest Du der eignen Spur, sorglich merkend auf ihre wechselnde Richtung: ob Du wohl abgeirrt vom wahren Pfade?

Also rückblickend auch besinnest Du Dich, wenn au verschlungenen Lebenswegen Dir Zweifel entsteht über das eigene Thun. Vor Deinem Gewissen hast Du zu rechtfertigen Ziel und Richtung Deines Lebens.

Das Gewissen eines Volkes aber ist seine Geschichte. Unsre Geschichte, unser öffentliches Gewissen, haben wir ernst und aufrichtig zu befragen in dieser rathlosen, kritischen Zeit ¹⁾). Wer weiss, ob nicht gar bald Ereignisse her-

1) „Die Geschichte ist eine rückwärts gekehrte Prophetin“. — Tagtäglich wiederholt sich freilich auch die traurige Erfahrung, dass die Lehren der Geschichte vom lebenden Geschlechte überhört werden. Aber der wahrhafte Patriot, welcher weder den Machthabern noch den Massen schmeichelt, sondern eben die Gesamtheit seines Vaterlandes mit voller Seele liebt, darf sich dadurch weder ermüden

ankommen, deren Vorzeichen Jedem erkennbar. Sollen sie uns unvorbereitet treffen? Bevor wir, so lange es noch Zeit war, unsern Ort bestimmten und die zu meidenden Klippen?

Ins Gewissen zu reden, das ist immer ein unliebsames Beginnen, selbst wenn es dem vertrauten Freunde gegenüber, im Stillen, geschieht; um wieviel mehr noch, wenn es laut und öffentlich, der Gesammtheit ins Gesicht, gegenüber unwilligen Hörern, geschehen muss! Wenn gesagt werden muss: Schwere Sünden der Väter tragen wir. Nicht die Folgen allein ihrer Thaten erdrücken uns. Auch darin sind wir Erben, dass dieselben bösen Instincte, denen unsre Vorfahren, das Land gefährdend, folgten, dass sie auch in uns noch fortwirken und es vollends zu vernichten drohen.

Wie unliebsam es auch sei, doch muss es gesagt werden; gesagt nicht nur, auch erwiesen an der Hand der Geschichte. Es ist spät geworden.

Besonders unliebsam wird die Nöthigung zu solchen Gewissens - Rückblicken durch den Umstand, dass wir uns seit lange der historischen Wahrheit verschlossen haben. Vormals wurde mit einer Derbheit und Unverblümtheit aus der Geschichte öffentlich gepredigt, dass man, es heute lesend, Augen und Ohren nicht trauen mag. — Seitdem hat man gemeint, zur Vertheidigung sich zu hüllen in Wolken von Weihrauch, den man der „Eigenart“²⁾ an-

noch abschrecken lassen, die Geschichte und die Geschicke der Vergangenheit warnend, mahnend, anregend vor die Gegenwart hinzustellen“. — „Schlosser war zu seiner Zeit der Mund, durch welchen das Gewissen des deutschen Volkes sprach“. — (August Lammers, O. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen. Baltische Monatsschrift 1862. Bd. V. p. 244.)

2) Siehe die Beilage A. des Anhanges.

zündete, und man ist dahin gelangt, an die eigene Vortrefflichkeit selbst zu glauben. Gar oft fröhnte man diesem Selbsteultus um so andächtiger und sang sich um so lautere Hymnen, je mehr man das Gewissen zu übertönen hatte³⁾. Wie oft, während des letzten Decenniums, wenn man aus der Historie eine herbe Lehre vorzutragen hatte, hüllte man sie zuvor, fast bis zur Unkenntlichkeit, in modische Süsslichkeit. In stets elegischer Tonart wurden die angeblich patriotischen Motive variirt, zum Vorspiel und Nachspiel: mit wieviel Dank und Anhänglichkeit man zur würdigen Vergangenheit zurückzublicken habe, während doch, was man aus ihr zu erzählen hatte, entsetzlich war. Oft musste man fragen: ob nicht mit böser Ironie ein arges Spiel getrieben werde?

Wohin musste das führen! Das Herbe wurde unbeachtet gelassen und des Süsslichen ward man überdrüssig. —

3) Schlacht bei Tannenberg. „Im Uebrigen fand sich auch hier die allgemeine Erfahrung bestätigt, dass die ernsten und stillen Männer, die vor der Schlacht zum Frieden gerathen hatten, in derselben die tapfersten waren, dass dagegen die Schreier und Prahler bei ungünstiger Wendung der Schlacht sich sobald als möglich aus dem Staube zu machen suchten“. (Aug. Lammers l. c. Bd. V. p. 241.) Wie nach der Schlacht bei Tannenberg wetteiferten Bischöfe, Städte und Ordensritter, sich dem König zu unterwerfen, wofern letztere nicht mit zusammengerafftem Geld und Gut nach Deutschland flohen. — Lindenblatts Chronik sagt von der Auflösung: dass „nie der gleichen gehört ward in irgend einem Lande von so grosser Untreue und von so schneller Wandlung, wie das Land unterthänig ward dem Könige binnen einem Monate“. Die vorgeschriebene Tracht wurde abgeworfen; die Bärte wurden geschoren, polnische Röcke angezogen, polnische Mützen aufs Haupt gesetzt. Der preussische Ordensstaat schien wie unter dem Schlage der Zauberruthe von der Erde verschwunden. (l. c. p. 242.) Vergl. Otto von Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland. Lpz. 1859. II. pp. 29 u. 30. Nicht schwer ist die Anwendung auf die „Schreier und Prahler“ unserer Tage, welche — zur Unzeit — der „Eigenart“ lobsing und die „theuersten Güter“ im Munde führen.

Wozu sich um die Vergangenheit kümmern? Was sie Schlimmes brachte, war ja von Aussen hineingetragen. Das Gute aber war das Eigene. Und darin hat man es durch innenwohnende Tüchtigkeit noch viel weiter, herrlich weit gebracht. Wozu zurückblicken? Ein Blick ins eigne Innere und auf die Umgebung genügt; es waren ja nur die Anfänge des erreichten Trefflichen!

So ist denn die vaterländische Geschichte dem jüngeren Geschlechte eine *terra incognita*; selbst die Erlebnisse der letzten Generationen sind heute wenig geläufig⁴⁾). Nur noch bei Bejahrteren findet sich lebendiges Interesse für unsre Vergangenheit.

Daher das so oft constatirte und beklagte Schwinden des politischen Sinnes, die Rückbildung, das Zurück-Versinken in bereits überwundene, überlebte Anschauungen. Wie sollte es auch anders sein, wo dem politischen Gewissen nicht Gehör gegeben wird, wie es aus der Geschichte redet und die bisherige Strasse kennzeichnet: zumeist als Irrweg und Umweg.

Das Gewissen, auch nach der alltäglichen Auffassung,

4) „Die andere (sc. Absicht, welche zum Verfassen des Werkes führte) „bestand darin, dass ich dem entfremdeten Sohne selbst, der alternd seine Abstammung und seine Verwandtschaft vergessen, ja dem sich selbst die Erinnerung an seine Kindheit und sein Jugendleben beinahe völlig verdunkelt hat, — dass ich ihm die Geschichte seiner Geburt, seines Wachsthums und seiner Ausbildung wahrheitsgetreu erzählen . . . wollte; denn es ist ein armes verödetes Leben, dem die Jugenderinnerung fehlt . . . Otto von Rutenberg. I. c. I. p. VII. „Zwar im Allgemeinen weiss noch ein Jeder, wer Fölkersahm gewesen, aber schon häufig genug geräth die jüngere Generation in Verwunderung, wenn man ihr z. B. sagt, es sei zum guten Theil diesem Mann zu danken, dass uns ein immerhin noch beträchtliches Stück der überkommenen Livländischen Lebensformen übrig geblieben ist.“ — (Julius Eckardt. Erinnerungen an Hamilcar Fölkersahm. Balt. Monatsschrift 1868. Bd. XVII. p. 127.)

redet nicht nur von eigenen bösen Thaten und bösen Gedanken, auch von denen der Vorältern, von der Erbschaft an der man trägt und, von der sich zu befreien, man bestrebt sein soll. — Das Kind, sobald es den Unterschied von Mein und Dein erfasste, wird der Stimme des Gewissens zugänglich beim ersten gewaltthätigen Acte, beim ersten Gedanken an eine Gewaltthat. Nicht von der eigenen Vergangenheit spricht ihm die innere Stimme — nein, von den Gewaltthaten früher Vorältern — und vom Rechtsbewusstsein der Gegenwart. Nicht anders soll unsere vaterländische Geschichte uns eine Warnerin sein.

Auch von erlittenen Gewaltthaten erbt sich Erinnerung fort. An einem neugeborenen, noch blinden Kätzchen ist beobachtet worden, dass bei Annäherung einer Hand, welche einen Hund gestreichelt hatte, es zu fauchen und zu speien begann, wie Katzen gegenüber Hunden zu thun pflegen. Das ist vererbter, historisch gewordener Antagonismus. Nur durch lange, lange Gewöhnung beseitigt er sich beim Thiere. Menschliche Vernunft dagegen, erweckte Sittlichkeit, gegenseitiges, principielles Wohlwollen können Wunder der Eintracht bewirken. „Wie lange ist es denn her, dass . . . sie nicht blos leidend sich bewähren, sondern auch positiv Menschen sein dürfen. Der Sturmwind konnte dem Wandrer den Mantel nicht entreissen, die Sonne aber vermochte es mit ihren milden Strahlen.“ (Victor Hehn, Balt. Monatsschrft. VI. p. 112).

Lehrt uns die Geschichte, wohin, an welche Abgründe innere Zwietracht uns führte — Abgründe in welche wir, uns selbst überlassen, unfühlbar versunken wären und von welchen wir nur mit fremder Hilfe errettet wurden, gegen die wir uns sträubten, — so wird dadurch unser Gewissen sich schärfen, und es wird geschickt werden, uns vor glei-

chen Gefahren zu behüten, indem es uns mahnt, den Antagonismus zu unterdrücken und dem helfenden Arme williger zu folgen.

Sollten wir uns von solcher öffentlichen, historischen Gewissensprüfung abhalten lassen durch die Befürchtung, unsren Neidern und Gegnern würden dadurch unsre verwundbaren Stellen gewiesen? Nicht doch! Das Lindenblatt haben wir schon längst, oft schon, selbst aufgedeckt, wann wir unter einander haderten; wer es treffen wollte, brauchte nur zuzustossen. — Naiver Kirchspielsdunkel kann noch glauben, dass wir mit Versteckenspielen und mit Maskenaufputz irgend Jemand täuschen. Naive Kirchspielsdiplomatie kann glauben, dass „offenes Spiel“ bedenklich sei. Hat man gutes Spiel, so ist offenes das beste, weil das kürzeste. Sorgen wir nur, unsre Karten gut zu wählen!

Und das können wir, so weit es dem Menschen überhaupt vergönnt ist, seines Glückes eigener Schmied zu sein. Bösem Verhängniss entrinnt freilich Niemand. Nicht Fallen an sich ist schmählich. Ueber die eigenen Gliedmassen zu straucheln und daran zu Grunde zu gehen, das ist ein unwürdiges Ende. Nicht das Sterbenmüssen sollte unfassbar sein — einen schlechten Namen zu hinterlassen: das sollte ein unerträglicher Gedanke bleiben.

Gelingt es, an der Hand Jedem zugänglicher heimischer Darsteller die Thatsachen so vorzuführen, dass Jeder sich in seinem Gewissen prüfen möge, ob und in wie weit er noch heute in seinem Wollen und Thun Theil habe an den Sünden der Väter und ob an dem Werke derer mit- und weiter zu arbeiten sei, welche das Land zu retten bestrebt waren — gelingt es, wenn auch nur flüchtig skizzirt, zu zeigen, was manches Einzelleben leider darstellt: das Stürmen der wilden Jugend; das Wandeln des gebrochenen,

aber zur Selbstbeherrschung nicht durchgedrungenen Man-nes, das Wanken des Alternden, dem das Schicksal manche Busse und manche Sühne abforderte, ohne seinen Sinn zu wenden — dann entsteht von selbst die Frage: werden Spätere zu erzählen haben, dass vor dem Heimgange er es über sich gewann, das Haus zu bestellen für spätere Ge-schlechter? oder gar in verjüngter Gestalt einzugehen zu neuem Leben? Denn es ist ein Vorzug, den menschliche Gemeinschaften vor Individuen voraus haben, nicht nur zu längerer Lebensdauer, sondern auch nach Tagen des Ver-falles zu neuer Blüthe befähigt zu sein.

Möge das Vorhaben gelingen und Wiederhall erwecken!
„Die eigenen wohlbewachten geheimsten Gedanken offen verkünden zu hören, ist niemals ohne Wirkung, am Wenigsten in einer Zeit, die . . .“⁵⁾

Gleich das erste Fussfassen der Deutschen auf livländischem Boden ist charakterisiert durch das Auftreten des Grundübels, an welchem unser locales Staatswesen gekrankt hat während seines ganzen Daseins; — von welchem wir noch heute nicht gänzlich geheilt sind; — an welchem wir zu Grunde gehen werden, wenn es uns nicht gelingt, es mit Selbstverläugnung sammt der Wurzel auszureissen. — Gleich beim ersten festen Auftreten der Deutschen in Livland entsteht die Agrarfrage — eine hässliche Frage, deren Namen wir nicht hören mögen. Wir meinen, sie gänzlich erledigt zu haben und halten es für vollkommen unberech-tigt, sie überhaupt jemals noch anzuregen. Und dennoch ist leicht nachzuweisen, dass die wichtigsten wirthschaft-

5) Julius Eckardt, York und Paulucci. Lpz. 1865. pag. 44.

lichen und politischen Schäden, um deren Beseitigung in neuerer Zeit gekämpft wird, nur Residua dieses Grundübel sind; — und dass diejenigen Tendenzen, welche für Beibehaltung dieser Schäden eintreten, genau dieselben verderblichen Instincte sind, welche des Grundübel Kern bilden. Aeussere Merkmale: Qualification des Bodens hinsichtlich der politischen Berechtigung seiner Besitzer, Qualification hinsichtlich seiner Besteuerung, Qualification hinsichtlich maximaler und minimaler Grösse, Qualification hinsichtlich der Berechtigung, durch einen oder den anderen Stand genutzt zu werden — das alles sind krankhafte Ablagerungen aus der Zeit des acuteren Leidens; zum Theil sind es Privilegien des Adels zur Bewahrung seiner politischen Alleinherrschaft auf dem flachen Lande, zum Theil Privilegien des Bauerstandes, vermittelst welcher er gegen stets zu gewärtigende Uebergriffe und Vergewaltigungen seitens der Grundherrn geschützt werden sollte. Nun, da der überwiegend allergrösste Theil des „Gehorchneländes“ der gefährlichen Oberherrlichkeit entzogen worden ist durch den Verkauf desselben; da zudem der geringe, noch unter solcher Oberherrlichkeit stehende Rest des Gehorchneländes schon durch die milder gewordene Sitte und die herrschende humanere Anschauung geschützt ist, welche auch in der Justizpflege durch Parteinahme für den Bauer zur Geltung kommt, — und da endlich die Justiz nicht mehr, wie früher, ausschliesslich von den Inhabern jener Oberherrlichkeit gehandhabt wird — jetzt haben jene zum Schutze der Bauern aufgerichteten Privilegien und Qualificationen keinen wirthschaftlichen Sinn mehr — nur noch einen politischen. Sobald man sich entschlossen haben wird, auch mit der politischen Seite der Agrarfrage zu brechen, auch auf dem politischen Gebiete den Unter-

schied zwischen Herr und Knecht aufzugeben; sobald man die politische Gleichberechtigung aller Bewohner des Landes, nach Maasgabe ihrer durch Gesetz und Census bestimmten Befähigung, an seiner Verwaltung sich zu betheiligen, anerkannt haben wird — dann wird man auch bereit sein, alle diese Qualificationen aufzugeben; dann wird man die livländische Agrarfrage gänzlich aus der Welt geschafft⁶⁾ und wird die Möglichkeit bereitet haben,

6) „Das Princip der Freiheit im Vertrage ist unvereinbar mit der Dispositionsbeschränkung hinsichtlich des Vertragsobjectes: daraus entspringen alle Hemmnisse die sich der allendlichen, befriedigenden Lösung der Agrarfrage,*) oder richtiger der Grundbesitzfrage — denn erstere ist ja nur eine Varietät der letzteren — ***) entgegenthürmen“. (Fr. Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum. Balt. Monatsschrift, 1865. Bd. XI. p. 251.) „Alle diese Privilegien aber, ertheilt den einzelnen Ständen, alle diese Qualificationen des Grund und Bodens, sind ebensoviel Beschränkungen, Eingriffe, Aufhebungen eines uralten Rechtes, das die Basis, die einzige, jedes gesunden und der Entwicklung fähigen wirthschaftlichen, socialen, staatlichen Lebens ist — des Eigenthumsrechtes“. — Der Inhalt desselben sei der freie Wille, die Beschränkungen müssen ihn zur Quelle haben. „Nur so allein ist der freie Verkehr möglich, nur so allein die Sache dem Willen der Person unterthan; die volle Herrschaft über das Eigenthum ist ein sittliches Postulat“. — „Jede Beschränkung des Eigenthumsrechtes von aussen her ist Aufhebung dieser Willensfreiheit und darum der Tod aller wirthschaftlichen Fortentwickelung“. (l. c. p. 252.) „Die Freiheit des Grundeigenthums, die volle Entfaltung des Eigenthumsrechts überhaupt, die Freiheit der Person und Arbeit, das Fliessende in Wirthschaft***), Gesellschaft und Staat sind durch das Gesetz der Causalität verbunden. Jedes kann Ursache, jedes Wirkung des anderen sein. Sie alle aber bilden den Inhalt des

*) Man bemerke, dass der Autor im Jahre 1865, da durch das Entschädigungsgesetz Condominium rückwirkend eingeräumt worden, zur definitiven Beseitigung der Agrarfrage, dieselbe noch lange nicht als gelöst erachtet. D. Verf.

**) Noch allgemeiner und zutreffender: „Machfrage“ — denn schliesslich handelt es sich um Concentrirung der politischen Macht in den Händen des Grossgrundbesitz innehabenden Adels. So lange nicht diese Machfrage zum Austrage gebracht werden durch passenden Ausgleich mittelst Verfassungsänderung, so lange besteht die Agrarfrage, so lange bleibt unsre Zukunft ungewiss. Ann. d. Verf.

***) Vergleiche den Schlussatz der Beilage A. des Anhanges.

dass die Bewohner des Landes zu einer compacten Bevölkerung zusammenwachsen, zu einem Volke ?).

Die thatsächlichen Verhältnisse, unter denen die Eroberung Livlands und die Unterjochung der Eingeborenen durch die Deutschen sich vollzogen hat, sind so bekannt, und ihre Kenntniss Jedem so zugänglich, dass es überflüssig erschiene, ihrer besonders zu erwähnen, — wenn es nicht wichtig wäre, gewisse sich gegenüberstehende Auffassungen und Beurtheilungen dieser Verhältnisse zu beleuchten und sie zu widerlegen. Beiden liegt dieselbe Anschauung zu Grunde. Nur stehen sie an den entgegengesetzten Polen derselben.

Livland ist von den Deutschen nicht nur mit dem Schwerte erobert und unterjocht worden. Als eine mindest ebenso gefährliche Waffe ist die Feder den Eingeborenen gegenüber gebraucht worden — wie denn auch zur Befreiung wiederum Schwert und Feder zusammengewirkt haben.

Mit der Feder wurden Vorwände geschaffen zum Gebrauche des Schwertes — man nennt das Rechtstitel. Vom Fürsten von Polotzk holte man sich die Berechtigung zur

Lebens der Neuzeit.“ (l. c. p. 253.) „Die Freiheit der Person, der Arbeit ist anerkannt. Das Stellen der Gesellschaft auf sich selbst wird erstrebt; die Aufhebung jedweder Dispositionsbegrenzung des Eigenthums ist nothwendig geworden. Kein Adelsland, kein Bauerland, kein Bürgerland, Aufhebung jeder Qualification des Bodens!“ (l. c. p. 254.) Zum Schlusse deutet der Autor an, dass er die tiefere Begründung seiner Sätze noch nicht ausspreche. Es scheint, er hat denselben Gedankengang noch verschwiegen, der hier, weiter unten, an das conservative Losungswort „Machtfrage“ angeknüpft werden.

7) Siehe den Excurs im Anhange unter B.

ersten Niederlassung und zum Predigen des Kreuzes. Vom Bischofe von Bremen liess man die Einsetzung einer geistlich-fürstlichen Gewalt sanctioniren. Nun hatte man Rechtstitel genug, um erobernd vorzugehen. Während man zuerst auf dem Wege der Vereinbarung mit den Eingeborenen sich Abgaben zu sichern gesucht hatte, machte man es in der Folge kürzer, indem man einfach Steuern auflegte und sie mit dem Schwerte in der Faust eintrieb ⁸⁾.

Weitere Rechtstitel wurden geschaffen durch Unterordnung unter Papst und Reich. Nun konnte man mit Hilfe von Belehnungen die Steuerschraube noch strammer anziehen. Auch die Herren zweiten Ranges stützten sich auf Rechtstitel, hatten sie doch ihre nach deutschem Rechte ausgestellten Lehnbriefe.

Die erste vereinbarte Abgabe, ein halbes Talent Korn vom Pfluge, wurde alsbald verwandelt in den Zehnten, welchen die Kirche allzeit beansprucht hat. Später wurde zum Zehnten noch das frühere halbe Talent hinzugefordert. Diese Abgaben hatte der Orden der Kirche zu zahlen, als er von ihr mit einem Dritttheile des eroberten Landes belehnt wurde. Darüber hinaus musste und durfte er für seine eigenen Bedürfnisse weitere Abgaben erheben. Der Lehnssadel des Ordens hatte diesem natürlich soviel zu liefern, als letzterer direct erhoben hatte, und wurde selbstverständlich befugt, für seine adeligen Bedürfnisse noch

8) In gedrängter und übersichtlicher Zusammenstellung finden sich die bezüglichen historischen Data in R. J. L. Samson von Himmelstiern, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leib-eigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland. Beilage zum „Inland“ 1838, pag. 5 u. ff. Ausführlichere Gesamtdarstellung in O. v. Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland Lpz. 1859. passim., A. v. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen. Riga 1857—1858, passim.

weitere Abgaben aufzulegen — Alles in Grundlage verbriefter Rechte, und nach festgesetzten Normen. Noch später hat die Feder es verstanden, auch die Normen verschwinden zu lassen, und hinsichtlich der Abgabenforderungen den Herren volle und maasslose Unbeschränktheit zu verbrieften.

Die ersten Verträge mit den Eingeborenen wurden als mit freien Leuten geschlossen. Päpstliche Bulle und kaiserlicher Erlass betonen ausdrücklich, dass den Eingeborenen das Rechtsverhältniss persönlich freier Leute gesichert werde, die lediglich zur Zinszahlung verpflichtet seien. Im Laufe der Zeit aber machte sich die Auffassung geltend, dass die Abgabe vom Lande erhoben werde, und da dieses sie nicht selbstthätig hergebe, so müsse es mit der Arbeitskraft verbunden gedacht werden; es entstand daraus die Landpflichtigkeit der Eingeborenen, die glebae adscriptio; auch diese wurde verbrieft in den bekannten „Einigungen“, durch welche die verschiedenen Territorialcomplexe sich gegenseitig verpflichteten zur Ergreifung und Auslieferung flüchtiger Bauern. Schliesslich verwandelt sich das Verhältniss in das der Leibeigenschaft, und es finden sich Anlässe, auch diese zum Besten der Lehnträger durch Urkunden festzustellen, Rechtstitel dafür zu schaffen.

Die Rechtsprechung war ursprünglich Attribut der durch die Kirche und durch das Reich eingesetzten fürstlichen Gewalt und wurde durch deren Vögte ausgeübt. Im Laufe der Zeit aber, mittelst Wahlcapitulationen und auf anderen Rechtswegen, wird der Herr befugt selbst zur Halsgerichtsbarkeit über den Hörigen.

Ueber das Thatsächliche dieser Entwickelung scheinen keine Meinungsverschiedenheiten vorzuliegen, allenfalls dar-

über: zu welchem Zeitpunkte dieses oder jenes „Recht“ seine volle Ausbildung erreicht hat⁹⁾.

Die eine der beiden sich gegenüberstehenden politischen Anschauungen sieht in dem ganzen Vorgange eine normale Rechtsentwickelung.¹⁰⁾ Nicht nur, dass der Inhaber der droits acquis befugt sei, auf seine Jahrhunderte alten Rechtstitel sich zu stützen; dass er bei Antastung derselben über Vergewaltigung zu klagen, die weltliche und göttliche Allmacht zum Schutze herbeizurufen habe — nein, mehr noch: es ist ihm höchstes sittliches Gebot, für Erhaltung und Mehrung dieser Rechte einzutreten, und zwar um so mehr,

9) Ueber eine solche Meinungsverschiedenheit, hinsichtlich des Zeitpunktes der „rechtlichen“ Ausbildung der Leibeigenschaft, O. v. Rutenberg l. c. I. p. 361 u. ff. — Da die Eingeborenen laut päpstlicher und kaiserlicher Privilegien im Besitze ihrer Freiheit zu belassen waren, sofern sie das Christenthum annahmen und bei demselben verblieben, so hat man, wie nicht zweifelhaft erscheint, ihren Abfall provocirt, um sie dann mit dem Schwerte wiederbekehren und leibeigen machen zu können. l. c. I. 124 u. ff.

10) Für diese Auffassung ist sehr bezeichnend und charakteristisch die im Jahre 1739 von dem residirenden Landrathe C. Hr. Baron Rosen dem Reichs-Justiz-Collegium über das Verhältniss der Gutsbesitzer zu den Bauern abgegebene Declaration. Dieselbe ist offenbar später mehrfach zu Grunde gelegt worden, wann die Ritterschaft auf Gravamina der Regierung hinsichtlich der bäuerlichen Zustände sich zu erklären hatte. Sie bildet recht eigentlich das ritterschaftliche Glaubensbekenntniß zur Zeit der Leibeigenschaft. Merkwürdiger Weise wird diese Declaration oft mit Stillschweigen übergangen, wo sie recht eigentlich zur Vervollständigung der historischen Scenerie hätte angeführt werden sollen. Z. B. Julius Eckardt in seiner werthvollen Arbeit „Zur Livländischen Landtagsgeschichte des XVIII. Jahrhunderts“ (in Balt. Monatsschrift Bdd. XVIII u. XIX) erwähnt ihrer garnicht. (In seinem späteren Werke: „Livland im 18. Jahrhundert“ ist sie kurz erwähnt worden.) Sie scheint mithin wenig bekannt zu sein und eine Reproduction nach dem von R. J. L. Samson (l. c. Sp. 44 u. ff.) gegebenen Texte wird nicht unerwünscht sein. (S. Beilage H. im Anhange.)

als sie aus dem Urquell der Sittlichkeit entsprangen und zur Aufrechthaltung göttlicher Ordnung dienen. Denn für ihre Verdienste um Einführung christlicher Civilisation in dieses Land, für Vergießung ihres Blutes im Dienste derselben wurden die Vorfahren mit allen jenen Rechten ausgestattet; und die Rechtserben sind die einzige berufenen Vertreter und Vertheidiger der Civilisation und Ordnung¹¹⁾. Wir dürfen wohl diese Anschauung die „conservative“ nennen. In der That ist es diejenige Anschauung, welche allein den Anspruch erheben darf, innerhalb des Landes ausgebildet und von Vater auf Sohn fortgeerbt worden zu sein. Schwerlich wird man nachweisen können, dass während der Zeit der Selbstständigkeit der livländischen Staatenconföderation (mittelst einer kühnen Begriffsübertragung nennt man es oft die „angestammte“ Periode) eine andere politische Auffassung laut geworden ist¹²⁾. Spätere

11) Wiederlegung dieser Anschauung durch Rutenberg A. Lamers. I. c. p. 229. Wie „kaltsinnig“ man sich verhalten habe gegenüber allen die Förderung der Bildung bezweckenden Bestrebungen, und wie wenig Livland seinem „Landesstaate“ die Bildung verdankt, deren es doch theilhaftig geworden — dafür bringt O. v. Rutenberg zahlreiche Belege, u. A. II. 144. 150 u. 151.

12) Eine conservative Kundgebung neuerer Zeit stand noch auf dieser Anschauung. „Der historisch gewordene Charakter unseres Landes kann nur unter der Bedingung gewahrt und weiterer Entwicklung zugeführt werden, wenn die Vertretung von Kirche und Schule, die Pflege der Justiz, die Handhabung der Verwaltung, sowie endlich die Entfaltung und Mehrung der wirthschaftlichen Kräfte und des materiellen Wohles der Provinz unter Leitung und Obhut des Livländischen Landtages in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung verbleibt,“

Gleich hier soll, zur Vermeidung naheliegenden Missverständnisses eine Verwahrung eingelegt und auf's Nachdrücklichste ausgesprochen werden. Wenn hier und in der Folge von „conservativer Auffassung“, „conservativen Instincten“, „conservativen Interessen“ gesprochen wird, so richtet es sich keineswegs ausschliesslich an eine besondere jetzige oder vormalige politische Gruppierung,

freisinnige Abweichungen davon waren immer Importationen aus der Fremde. Die Fremdherrschaften haben in ihrem Interesse andere Principien geltend gemacht und für dieselben, auf die Macht ihres Schwertes gegründete, Rechts-titel geschaffen. Im Westen geborene Ideen haben hier Vertreter gefunden, und diese haben mit der Feder die Befreiung angebahnt und gefördert. Es ist eine zweite Eroberung Livlands durch den Westen, aber nicht zur Unterjochung, sondern zur Befreiung des Landes.

Die der conservativen Auffassung diametral entgegenstehende stammt aus dem Zeitalter der „Aufklärung.“ Wir können sie wohl die radical-philanthropische, oder kurz die „radicale“ nennen, nach dem üblichen Sprachgebrauche. Unmittelbar legt sie überall ihren absolut - idealen Maasstab an, „kurz, streng und gerecht“ verdammend, was nach ihrem Normalgewichte zu leicht befunden wird — unbekümmert um die immerhin nicht wegzuläugnende Macht der „vollendeten Thatsachen“, um die Gesetze der Trägheit und Gewöhnung, um den gesetzmässigen Gang der

wiewohl auch in gewissen Kreisen die „conservative“ — oder richtiger gesagt die feudal — Anschauung besonders leitend sein, oder gewesen sein mag. Vielmehr liegt der gegenwärtigen Erörterung die Meinung zu Grunde, dass von solcher feudalen Anschauung alle Kreise der Ritterschaft mehr oder weniger durchdrungen und infieirt sind. Auch die liberalen Gruppen haben sicherlich niemals ganz sich davon frei machen können, und stehen jedesmal in Gefahr, das Standesrecht als Landesrecht über die Gebühr und um so mehr zu urgiren und das Standeswohl mit dem Landeswohl über die Gebühr zu identificiren — je rücksichtsloser und je frivoler Vergewaltigungen intendirt werden. Auch in agrarischer Hinsicht werden keineswegs besondere Gruppen, oder gar besondere Personen verantwortlich gemacht — vielmehr gemeint, dass Jeder, ausnahmelos Jeder der agrarisch Bevorzugten auf seiner Hut zu sein, und ererbt, anerzogene oder angefärzte Anschauungen und Instincte niederzuhalten hat. Schreiber dieser Zeilen will sich selbst nicht im Mindesten davon ausnehmen.

Entwickelung, um den causalen Zusammenhang der Dinge. Es ist das die Auffassung der leicht erregbaren Naturen, der „weit von Schuss“ politisirenden Spiessbürger und der verbitterten „nationalen“ Tollhäusler oder Zuchthauscandidaten. Sie alle bedenken nicht, dass ihr Absolutismus gipfelt in dem: „la propriété, c'est le vol“ und dass er den Arm der Sassulitsch, der Hödel und Nobiling bewaffnete. — Diese radicale Auffassung wird am prägnantesten gekennzeichnet durch den zusammenfassenden Ausspruch Merkels: „die Geschichte der Knechtung der ursprünglich freien und edlen Letten und Esten und ihre Herabwürdigung bis zur Thierheit — das ist die Geschichte des liyländischen Ordensstaates“ — kein Vertrag — fügt er hinzu — nicht einmal die Gunst eines Fürsten habe die Stellung der Herrn begründet, nur die nackte Gewalt¹³⁾. Abgesehen davon, dass hier Wahres und Falsches bunt vermengt wird, ist für diese Auffassung bezeichnend, dass sie fast nie sich dazu versteigt, Abhilfe-Maassregeln in Vorschlag zu bringen; oder wenn sie es thut, so wird ihre ganze Dürftigkeit offenbar.

Zwischen den Zeilen der leidenschaftlichen Schilderungen: was geschehen wird, wenn nicht zeitig eingelenkt werde, liest sich ohne Mühe der Appel an die Gewalt, das Recept zur unfehlbaren Panacee. So sind denn alle beide in Vorstehendem gekennzeichneten Auffassungen im Grunde dieselbe. Auf beiden Seiten Träumen von angeblich herrlicher Vorzeit, auf beiden Ahnencultus, auf beiden Pochen auf Rechte — hier Urkundenrecht, dort Naturrecht — auf

13) G. Merkel, die Vorzeit Lieflands, ein Denkmal des Pfaffen- und Rittergeistes. 1798. Nach H. Diedrichs. Garlieb Merkel, als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger. Balt. Monatsschr. Jhr. 1870. Bd. XIX., p. 76.

beiden Seiten Geneigtheit, das sumnum jus mit der Faust herauszuschlagen. Der Conservative bedenkt nicht, dass er den Radicalismus, gewissermassen als unvermeidliches Nebenproduct seiner Wirksamkeit, erzeugt und der Radicale will es nicht glauben, noch aus der Erfahrung lernen, dass die naturrechtliche Begeisterung nimmer auf die Dauer Stand hält gegen das wohlorganisirte Urkundenrecht und gegen die fortgeerbte Uebung seines Gebrauches; — dass jede naturrechtliche Explosion schliesslich immer nur beigetragen hat zur Befestigung und Erweiterung des Urkundenrechtes. — Vermittelung und Versöhnung zwischen beiden Richtungen hat nie stattgefunden und wird nie stattfinden. Denn der Zweck einer jeden ist die Unterjochung des Andern — mit Aufgeben ihrer Zwecke hören sie auf zu sein was sie sind. Wünschenswerthe Zustände können nur auf anderem Boden aufgebaut werden.

Es erübrigt noch, näher einzugehen auf die beiden geschilderten Richtungen, auf die von ihnen in Anspruch genommenen Rechtstitel und auf die offenkundigen Irrthümer, welche ihren Anschauungen zu Grunde liegen.

Die freien und edlen Letten und Esten, sagt Merkel, und ähnliche Aussprüche finden sich in anderen Schriften der Aufklärungszeit, welcher es für ausgemacht galt, dass der Mensch um so näher dem sittlichen Ideale stand, je näher er dem Naturzustande und je uncivilisirter er war, und dass er erst durch falsch gerichtete staatliche Ausbildung verbildet und verderbt wurde. Man ist seit Merkel, Petri etc. von anderer Seite noch weiter gegangen. Offenbar in der loblichen Absicht, die Moralität der Landbevölkerung durch Steigerung der Selbstachtung zu heben, und ohne Zweifel guten Glaubens, wird in verschiedenen Volksschriften (siehe Anmerkungen 14 u. 15) dargestellt,

dass die alten Esten, in ihrer prähistorischen Zeit, vor Einwanderung der Deutschen, nicht nur ein freies und edles Volk, sondern auch dermassen vorgeschritten gewesen in der Cultur, dass sie Lehrmeister der Nachbarn waren. Den ungebildeten Lesern muss sich dabei die Vorstellung einprägen, als sei die gebildete Estnische Welt durch die Deutschen verödet worden, etwa wie die griechische und römische Cultur durch den Eindrang nordischer und östlicher Barbaren. — Es ist das ein bedauerlicher Missgriff der angeblichen Volksfreunde. Statt den Bildungstrieb zu heben durch Betonung der Fortschritte, welche erzielt worden trotz der Härte und Rücksichtslosigkeit der Erziehung und trotz des schlechten Verhältnisses zwischen Lehrer und Schüler; statt die Aussicht zu eröffnen, dass die Culturfortschritte unvergleichlich rapidere werden sein müssen, sobald sich zwischen dem nunmehr selbständigen gewordenen Landvolke und seinen bisherigen Lehrmeistern ein freundnachbarliches, vertrauensvolles Verhältniss und „brüderliche Handreichung“ herstelle — statt dessen wird bei jeder Gelegenheit unstillbare Sehnsucht nach der goldenen Vorzeit urestnischer Grösse geweckt; wird vielleicht unabsichtlich, aber nicht unwirksam, Abneigung gegen die angeblichen Zerstörer dieses angeblich goldenen Zeitalters geährt und geweckt, und wird das Volk, in gar unpädagogischer und wenig ermuthigender Weise, als ein herabgekommenes geschildert, während es thatsächlich, wenn auch zu Zeiten langsam, doch stetig von gar niederen Zuständen sich zu höherer Cultur erhoben hat.

Die Ethnologie und die Culturgeschichte kommen zu allgemeingiltigen Resultaten, welche den Voraussetzungen der Aufklärer und der falschen Volksfreunde nicht eben entsprechen, und man wird bessere Beweise vorbringen

müssen dafür, dass auf die alten Letten und Esten die allgemeingültigen Ergebnisse der Wissenschaft nicht anwendbar seien.

Thatsächlich nämlich stehen die rohen und barbarischen Völker nicht nur hinsichtlich ihrer geistigen Ausbildung und hinsichtlich ihrer Kenntnisse weit unter den civilisirten, sondern auch hinsichtlich ihrer Sittlichkeit¹⁴⁾ und ihrer politischen Freiheit¹⁵⁾. Nicht nur, dass Solches durch

14) „Bekanntlich sind unnatürliche Laster nirgend häufiger als bei wilden Stämmen“. Friedrich von Hellwald, Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Augsburg 1875., pag. 456. Dass dieser Ausspruch auf die alten Esten, bevor durch Einwanderung der Deutschen ihre historische Zeit begann, vollkommen anwendbar ist, geht aus den ersten glaubwürdigen und positiven Zeugnissen über dieselben, aus Heinrich dem Letten, hinreichend klar hervor. Dass nämlich alle früheren Notizen über die Esten durchaus werthlos seien, ist von Dr. Leo Meyer wohl in überzeugender Weise dargethan worden (379. Sitzungsbericht der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, pag. 4 u. ff., 389. Sitzungsbericht passim.: Neue Dörpt. Ztg. 1876 Nr. 29). Nach Heinrich dem Letten aber sind die alten Esten treulos, perfid, erschrecklich grausam, gelegentlich Menschenfresser, und weisen keinerlei Spuren edler Künste und gelehrter Kenntnisse auf. — Sie befinden sich mithin auf der Culturstufe von Völkern, welche wir trotz ihres Ackerbaues doch zu den rohen und halbwilden rechnen. — Die Freunde der Esten sollten den Ruhm derselben nicht verringern durch Verdeckung dieser Thatsachen und durch Vorspiegelung angeblicher vormaliger Culturhöhe; denn es ist offenbar rühmlich, von so niedriger Stufe in verhältnissmässig kurzer Zeit zu achtbarer Höhe sich erhoben zu haben.

Vergl. C. R. Jakobson, Teadus ja Seadus pöllul I, pp. 4. 5. Kooli lugemise ramat. I, p. 161. Hiernach hätten „die alten Preussen“ (wie missverständlich für den ungebildeten Leser!) von den Esten den Ackerbau gelernt, welche vor 1000 Jahren auf ziemlich hoher Culturstufe sich befunden haben. Die Benennungen der Ackergeräthe werden als urestnisch beansprucht, trotz offensbarer fremder Herkunft vieler derselben. Vergl. dagegen Dr. Bertram, Wagien, p. 17 u. ff. Preisung der Vorzeit auch durch J. Hurt, kooli lugemise raamat II, p. 139.

15) Nur auf den allerniedrigsten Culturstufen der Jäger- und Fischer-Völker, bei unbeeengtem Ernährungsgebiete, findet sich Frei-

unzählige aus den Berichten der Reisenden und Forscher zu entnehmende Beispiele erhärtet wird, es ist auch nach den Gesetzen der Entwicklung garnicht anders denkbar und möglich. Denn erst mit dem Emporsteigen von der Thierähnlichkeit, mit Ausbildung der Verstandeskräfte, mit zunehmender Einsicht in den Zusammenhang der Dinge wird auch das Wollen auf sittlichere Ziele gelenkt, wird der thierische Egoismus, der „natürliche Mensch“, zurückgedrängt und Raum für edlere, humanere, wohlwollende,

heit, jedoch die Freiheit der Thiere des Waldes: „je näher den thierischen Zuständen, um so absoluter die Freiheit“ Hellwald, I. c., p. 454. Sobald jedoch der Kampf ums Dasein mit Nachbarn eintritt, wird sofort die Freiheit eingebüsst, und die Knechtschaft wird um so ärger, je heftigere Kämpfe eintreten.“ „Mit steigender Cultur pflegt die Unterwürfigkeit gegen den Fürsten zu wachsen“. Hellwald, I. c., p. 453. — Eine ausserordentlich grosse Reihe von Belegen für diesen letzteren Satz und für die Unfreiheit roher Völkerschaften findet sich bei Herbert Spencer, die Herrschaft des Ceremoniells. V. im Kosmos, Zeitschrift für einheitliche Weltanschauungen auf Grund der Entwickelungslehre, 1878, Bd. II, p. 148 u. ff. Wie von Merkel, so wird auch von C. R. Jacobson (Kooli lugemise ramat 1, p. 155.) und von J. Hurt (ibid. II, p. 130) Nachdruck darauf gelegt, dass in prähistorischer Zeit die Esten frei gewesen seien, wiewohl letzterer auf pag. 133 bedenkliche Zugeständnisse hinsichtlich ihrer Grausamkeit und anderer Eigenschaften macht, welche absolut unvereinbar sind mit bürgerlicher Freiheit. Als ob nicht unzählige Beispiele dafür anzuführen wären, dass erst durch Eroberer und durch Fremdherrschaften das niedere Volk vom Druck einheimischer, genuiner Tyrannis befreit worden sei. — C. R. Jacobsohn (Teadus ja seadus põllul, I, p. 155) lässt durch den reisenden Wulfstan bezeugen, dass die vorchristlichen Esten in beständigem Kriege etc. unter einander gelebt haben. Dass damit, auf jener Culturstufe, bürgerliche Freiheit nicht vereinbar sei, wird man begreifen, wenn man z. B. Schweinfurts oder Anderer Berichte von barbarischen Völkern aus Inner-Africa berücksichtigt. Den Esten falsche Begriffe von angeblicher Freiheit ihrer Vorältern beibringen, ist gleichbedeutend mit Schüren des Hasses gegen die Zerstörer dieser angeblichen Freiheit und mit Hinderung, die Wohlthaten der erlangten Rechtssicherheit und Civilisation zu schätzen, und diese Wohlthaten durch Eintracht selbstthätig zu mehren.

mit-leidende, mit einem Worte für sittliche Regungen Raum gewonnen. Und wenn die radicalen Gegner der bestehenden Ordnung gewissermassen sich zurücksehnen nach den Zuständen der Vergangenheit, so wüthen sie, so zu sagen, gegen das eigne Fleisch. Ginge es nach ihnen, so wäre nur noch grössere Knechtschaft der Gewinn.

Ein anderes Ergebniss der Culturgeschichte ist die Beobachtung, dass beim Zussammentreffen barbarischer und civilisirter Völkerschaften die ersteren nicht unmittelbar sich zu letzteren emporzuheben beginnen, dass vielmehr zuerst eine Zunahme der Rohheit stattzufinden pflegt¹⁶⁾. Das niedriger stehende Volk entnationalisirt sich mehr oder weniger, indem es seine eigenthümlichen Vorzüge zum Theil einbüsst und sich die Gebrechen des höherstehenden theilweise zu eigen macht. Gar viele Völkerschaften haben diese Zwischenstufe nicht überlebt. Wieviele Stämme Amerikas und Asiens sind durch Aquavit und andre Geschenke der Civilisation aufgerieben worden und spurlos verschwunden! Es wäre daher nicht unmöglich, dass nach dem Anlangen der Deutschen in Livland die Eingeborenen des Landes ein strammes Auftreten ihrer neuen Herrscher durch ihr Verhalten einigermassen selbst veranlasst hätten. — Endlich ist hier noch zu erwähnen, dass der Uebergang von der Freiheit des Wilden zur höheren Freiheit staatlicher Ordnung sich nie vollzieht ohne Durchgang durch den Zustand der Knechtschaft¹⁷⁾. Die Knechtschaft ist

16) „Der Contact mit höherer Gesittung führt bei barbarischen Völkern allemal eine Periode der Sittenverderbniss herbei, der Manche — z. B. die Bewohner der Südseeinseln — gänzlich unterliegen“. Hellwald, l. c. p. 456.

17) „Der Gang der Cultur führt zuerst zur Knechtschaft und dann zur Freiheit.“ Ibid. p. 454.

somit die Vorstufe der Cultur, die Schule für das nächste Stadium höherer Gesittung.

Die Letten und Esten haben sich mithin in der That eingefügt befunden in den Gang einer normalen Entwicklung. So wenig es aber Jemandem einfallen wird, von ihnen Dank zu beanspruchen für die harte Schulung, so wenig leitet sich aus derselben für ihre Lehrmeister ein Verdienst ab, ein Anspruch auf dauernde, erbliche Belohnung, auf bleibende Herrschaft.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass manchen grossen weltgeschichtlichen Vorgängen ideale Ziele ihrer Hauptträger und Leiter zu Grunde gelegen haben. Mag auch Innocenz III einer grossen und hohen Sache zu dienen gemeint haben, als er den Kreuzzug gegen die Albigenser anordnete — sicher ist doch, dass, die ihn ins Werk setzten und die Häretiker vertilgten, dabei zumeist von schnödem Eigennutze getrieben wurden. Ein Anderes ist die Livrée die Jemand trägt, ein Anderes das Herz, das darunter schlägt. Nun, unter der geistlichen Livrée der Livländischen Herrn, der Bischöfe und Ordensgebietiger und Ritter, pulsirte nicht eben glühende Begeisterung für die Ideen ihrer Kirche und ihres Ordens, sondern — Habsucht; darüber ist ja wohl kein Zweifel. Sich zu bereichern und wohlzuleben, dazu kamen sie her, und mit dem, in ruchlosem Treiben Zusammengebrachten gingen sie heim¹⁸⁾). Gelang es nicht mit Gewalt, so gelang es mit

18) Die Einwanderung von Deutschland nach Livland fand ursprünglich im 13. Jahrhundert aus allen Ständen statt. „Nich alle aber zogen hin um dort zu bleiben, die Personen vom hohen Adel, die reichsunmittelbare Besitzungen in Deutschland hatten, und auch die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigentümer gingen alle nach Deutschland zurück oder hielten sich nur als Mitglieder des Ordens längere Zeit in Livland und Preussen auf.“ —

List — und letzterer Weg wurde der beliebtere, weil der bequemere¹⁹⁾. Dass ihre Vasallen — der Stifts- und Ordens-Lehnsadel — eifriger der Mission und weniger dem Erwerbe und dem Wohlleben obgelegen hätten — davon kann erst recht nicht die Rede sein. — Vielmehr ist männiglich bekannt, dass sie alle insgesammt, Herren und Lehnsleute, sich nach äusserster Möglichkeit der Erfüllung derjenigen Pflichten entzogen, um derentwillen ihnen Rechte eingeräumt worden waren, und dass sie keine Gelegenheit versäumten, durch Intrigue oder Gewalt ihre Rechte und Einkünfte zu mehren²⁰⁾ — es waren eben nicht Engel, sondern Menschen, und zwar — nach unseren heutigen

„Die ganze Herrschaft des Ordens war recht eigentlich auf Geld gegründet, welches ihm aus den rücksichtslos gebrandschatzten eigenen und fremden Ländern in immer grösseren Massen zufloss. Er kaufte Länder und nahm sie gegen Geldsummen in ewigen Pfandbesitz, oder er kaufte Fäuste und machte mit diesen seine Eroberungen. Alle grösseren Erfolge im Kriege werden immer nur mit Hülfe von Kreuzpilgern, mit herbeiziehenden neuen Haufen von Ordensbrüdern, später unter Zuzug ganzer Kreuzesheere erzielt. Das dauerte im 14. Jahrhunderte so fort und gewann noch weitere Ausdehnung dadurch, dass der Orden später ganze Heere von Söldnern in seine Dienste nahm und mit diesen seine Kriege führte.“ Aug. Lammers, l. c. p. 237 u. 238. Und wer bezahlte schliesslich diese Söldnerheere?

19) Ibid. p. 239 u. 240.

20) Die Zustände, zu welchen die in der „angestammten Periode“ vorwaltenden Gesinnungen geführt haben, sind ergreifend geschildert worden von C. Schirren in seinen „Livländischen Charakteren“ (I. Walter von Plettenberg. Balt. Monatsschrift 1861, Bd. III p. 427 u. ff. und II. Burchard Waldis ibid. p. 503 u. ff.) Wie wenig die Eroberer es sich haben angelegen sein lassen, die Eingeborenen heranzubilden und mit wieviel Unrecht für angebliche Civilisirung des Landes die Nachkommen und Rechtsnachfolger der Eroberer erblichen Lohn sich beizumessen haben, geht aus manchen Angaben der Chronisten hervor, unter Anderem aus dem, was O. v. Rutenberg a. a. O. I, p. 250 anführt, dass nämlich der Orden die Mönche, die sich der Volksbildung (ausnahmsweise) annehmen wollten, zu verfolgen pflegte und II, p. 299, dass zur Zeit der Auflösung des

Anschauungen — die rohen Menschen eines rohen, dunklen Zeitalters.

Kann nun solcher Gestalt heut' zu Tage in keiner Weise von ererbtem Lohne für dem Lande dargebrachte Dienste im Grossen und Ganzen die Rede sein, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, dass die Unterstellungen: als habe sich das Feudalwesen Livlands durch Härte und Grausamkeit ausgezeichnet, keineswegs berechtigt sind. Was auch aus den Chroniken des Landes darüber mit Behagen angeführt werden und wie vieles auch darüber indirect aus den Gravaminibus der Landesherrn etc. gefolgert werden mag, nirgend begegnet man Thatsachen, welche etwa hervorragende oder gar unerhörte Beispiele von Härte darböten. Es sind eben Erscheinungen, wie sie das rauhe Zeitalter mit sich brachte und wer mit der Gegenwart nicht zufrieden ist, mag aus den Erinnerungen der Vergangenheit relative Zufriedenheit schöpfen²¹⁾. Vielmehr dürfte wahrscheinlich sein, dass die hiesigen Verhältnisse nie hinangereicht haben an Ausschreitungen, wie sie in anderen Ländern an der Tagesordnung gewesen sind²²⁾.

Wird doch sogar dem hiesigen Deutschthum Schwächlichkeit in seinem Verhalten zu den Eingeborenen vorgeworfen — es hätte, ist gemeint worden, das Land germanisiert werden sollen²³⁾. — Etwa wie es der preussische Orden bei sich gethan — durch Austilgung der Eingeborenen?! Dort müssen wohl die Verhältnisse schlimmere

Ordens das Landvolk im Zustande grenzenlosester Unwissenheit sich befand, obgleich (nach p. 300) Abgaben für Schulen und Unterricht erhoben wurden.

21) Siehe die Beilage C.

22) Siehe die Beilage D.

23) Vergleiche: H. von Treitschke, historisch - politische Aufsätze, p. 1—68.

gewesen sein, es mag eine grössere Summe von Unrecht und Bedrückung aufgehäuft worden sein, wenn der Kampf ums Dasein zu keiner milderer Lösung führen konnte. Den Livländischen Deutschen ist es vielmehr als ein verhältnissmässiges Verdienst anzurechnen, dass sie mit geringerem Grade von Gewaltthätigkeit auszukommen vermochten und durch Garnichts kann geshmälert werden das Verdienst, welches sie in neuerer Zeit um das Landvolk sich erworben haben durch uneigennützige und opferfreudige Pflege seiner Nationalität in der Volksschule²⁴⁾; — wie wir denn überhaupt, je näher wir an die Gegenwart heran gelangen, immer unzweideutigerer Bereitwilligkeit zu humarer Politik begegnen.

Ein Umstand freilich lässt das Verhältniss der Livländischen Hörigen auf den ersten Blick ungünstiger erscheinen, als das anderer, der deutschen z. B. Diese standen nicht nur einem sprachverwandten Herrn gegenüber, wodurch ihre Lage sich vielleicht in mancher Hinsicht besser stellte, sondern sie hatten auch im communalen Verbande und Besitze bleiben können, während die Umstände der Eroberung es hier mit sich bringen mussten, dass die Ein geborenen als Vereinzelte ihren Herrn gegenüberstanden²⁵⁾. Freilich dient als Surrogat des communalen Besitzes die Abgränzung des „Bauerlandes“, wie sie schon seit sehr früher Zeit stattgefunden hat und zu allen Zeiten — wenigstens theoretisch — im Rechtsbewusstsein haften geblieben ist²⁶⁾. Auch ist es vielleicht grade diesem Umstände, der

24) Siehe die Beilage E.

25) Vergl. Aug. Lammers a. a. O. p. 230.

26) Ibid. 233. Als 1561 sämmtliche Kurländische Lehngüter in Erbgüter verwandelt wurden, geschah es nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Scheidung zwischen Hofesland und Bauerland aufrecht zu erhalten sei. Ibid. 234.

Vereinzelung der Hörigen, zu danken, dass wir die schwersten Stadien der Agrarreform verhältnissmässig früh und verhältnissmässig leicht haben durchmachen können.

Bemerken wir noch, bevor wir das Vorhergegangene überblicken, dass die einseitige Verfolgung der vorstehend gekennzeichneten „conservativen“ politischen Principien consequenter Weise zum Untergange des Livländischen Föderativstaates führen musste und geführt hat²⁷⁾. Bei der allgemeinen Jagd nach besonderen Rechten und besonderen Privilegien musste das Interesse für die Gesammtheit eingebüßt werden und sich aus der Praxis heraus in hohle Phrasen retten — in diesen freilich hat man es bis auf den heutigen Tag „conservirt.“

Ziehen wir die Summe aus der vorstehenden Kritik der beiden extremen politischen Anschauungen, so kommen wir zu dem Facit, dass sie beide auf den Standpunct des Rechtes sich stellen, und dass jede bereit ist, ihr „gutes Recht“ gelegentlich mit Gewalt zu vertreten, sowie endlich, dass alle Künstelei der Verbrämung mit sittlichem Beiwerke nicht hinreicht, solche Grundanschauung zu etwas Anderem, als zur Anwendung von Gewalt zu befähigen.

Weder kommt man damit weiter, noch rettet man sich damit auf die Dauer vom Untergange. Wären nicht nach der „angestammten“ Periode neue politische Factoren in Scene getreten — Livland würde schwerlich geworden sein, was es ist. Sich selbst und seinen „conservativen“ Principien überlassen, würde es wohl auf's Niveau von Minsk²⁸⁾ bleibend hinabgesunken sein oder tiefer, denn es hatte von grösserer Höhe zu fallen.

27) Siehe Beilage F.

28) Siehe Beilage G.

Bald nach dem Tode Plettenbergs war Livland gewissermassen sich selbst überlassen. Der Niedergang vollzog sich mit entsetzlicher Fallbeschleunigung. Kriegsnoth, Verwüstung, Auflösung aller staatlichen Bande, gränzenlose Verwilderung und Entstättlichung unter dem zersetzen den Einflusse der Reformation²⁹⁾ brachten einen Gesammtzustand hervor, dessen Schilderungen jedem Livländer das Herz zusammenpressen. Wie beim Zusammentreffen gesitteter und barbarischer Völker die letzteren zunächst noch tiefer in Rohheit versinken, in ganz analoger Weise und aus ähnlichen Gründen hat auch, trotz ihrer fortschrittlichen Tendenz, die Reformation überall zunächst Verwirrung und Verwilderung hervorgebracht.

Die bisherige staatliche Ordnung löste sich; die Herren des Landes, die Bischöfe, Meister und Gebietiger des Ordens, suchten ihre untergrabene Macht noch zuletzt durch Verrath, Verkauf und Versatz zu verwerthen; ihre Vasallen, schutz- und haltlos sich selbst überlassen, suchten durch Anlehnung an einen oder den anderen der unter sich rivalisirenden Feinde des Landes jeder sein eignes Interesse zu fördern. „Mannhaftigkeit, Opfermuth und ehrhaftes

29) „Man kann nicht läugnen, dass eben in der Reformation selbst ein Gegensatz lag gegen jede ältere politisch-gedrungenere Staatenbildung. Das sittlich-politische Moment der Gewöhnung musste zerstzt werden von den frischen Säuren ihrer Grundlehre. Je menschlich bequemer sie sich der Menge darstellte, um so mehr verlor das Herz seine Sehnsucht nach Traditionen. In ihrem tieferen Wesen war sie doch erst wenig begriffen; was sie forderte, lag dem Herzen meist ferner, als wovon sie lossprach; die nächste Wirkung war weniger, dass man sich gebunden fühlte im neuen Gesetz, als befreit vom Alten. Einzeln fanden sich die Seelen plötzlich vor Gott, einzeln meinten sie auch auf Erden stehen zu dürfen. . . . „Ueberdies hat man jederzeit erfahren, dass in Zeiten religiöser Bewegung das Bewustsein politischer Ehre und Pflicht wie tott war.“ C. Schirren, Burchard Waldis. Balt. Monatsschrift, 1861, Bd. III, p. 512.

Gemeingefühl waren rauflustigem Hader, kleinem Eigennutz und schnöder Verweichlichung gewichen. Das Land war reif für die Vernichtung³⁰⁾). Dem Sammelrufe des letzten Livländischen Ehrenmannes, des greisen Fürstenberg, antwortet man, „dass es besser sei „under frembder Hulpe erreddet tho werden, als under eigenem Unvermogen tho erliggen, von Christenlueden Heiden, von Frihen denstbare Knechte, von tüchtigem und erbarem Regimente tho Bestien werden“³¹⁾). Auch hier konnte fremde Hilfe nicht davor bewahren, zum Knecht und zur Bestie zu werden. Die geringste Gemeinsamkeit des Widerstandes hätte feindlichen Einfall und Verheerung des Landes und Niederwerfung der Conföderation zu verhüten vermocht³²⁾). Doch statt auf Widerstand hatte der Landesfeind auf manches geheime Einverständniss zu rechnen. Treu' und Glauben waren gänzlich gewichen. „In dem ganzen Vierthal-Jahrhundert nach Plettenbergs Tode tritt nicht ein einziger rechtlicher Mann, fast nicht eine einzige Tugend auf den Schauplatz, und nur weil diese sittliche Entartung eingetreten, dürfen wir unser Verdammungsurtheil fällen über die verruchte Zeit“³³⁾). „Sie haben für Lohn gefochten mit den Polen wider Schweden und Russen, mit den Schweden wider Dänen, Polen und Russen — aber auch mit den Russen wider Polen, Dänen und Schweden. Sie haben Treueide geschworen und gebrochen, bis sie längst ihre Finger an beiden Händen verschworen hatten; „wo

30) Johannes Lossius, Jürgen und Johann Uexküll im Ge-triebe der livländischen Hofleute. Lpz. 1878, p. 1.

31) Ibid. p. 9, Anmerkung.

32) Ibid. p. 2, Anm. 1 u. pag. 15.

33) C. Schirren, Vorlesungen über livl. Geschichte (handschriftliches Collegienheft).

„sie nun hinfür weiter schweren solten, müsten sie sich „auf den Rücken legen, die Füsse in die Höhe strecken „und mit den Zähnen das Jurament leisten““³⁴⁾.

Das war die Blüthe, zu welcher reingezüchtete livländische „Eigenart“ es gebracht hatte: die livländischen Hoffleute, unzuverlässige Lanzknechtmakler, intriguante Gelegenheitdiplomaten, unberechenbare Banquiers³⁵⁾, vielherige Diener, vor Allem aber ausgezeichnet durch ständische Engherzigkeit gegenüber ihren städtischen Mitbürgern und durch Härte gegen ihre Leibeigenen³⁶⁾ — ein Geschlecht, welches während der nächsten zweihundert Jahren diese letzteren Eigenschaften nicht nur bewahrt, sondern in hohem Grade, zu äusserster Schädigung des Landes, ausgebildet hat. Nicht verdammen, nicht Steine werfen gebührt uns. Vielmehr haben wir anzuerkennen, dass wir unter gleichen, unsäglich schweren Verhältnissen uns wohl nicht besser entwickelt hätten, und dass wir unsre höhere Entwicklung nicht so wohl den überkommenen Anlagen, als viel mehr den günstigeren Umständen verdanken, welche auf uns einwirken zu lassen, wir, so gut wie unsre Vor-

34) Joh. Lossius, l. c. p. 39.

35) Ibid. passum.

36) Als charakteristische Ergänzung zu dem übrigen, für die Beziehungen zu den Leibeigenen in diesen Blättern Gebotenen, mag hier der Hartnäckigkeit erwähnt werden, mit welcher das „Rechtsmittel“ der Eisenprobe, trotz wiederholter Verbote, sich erhalten, ja in der letzten Zeit der „angestammten Periode“ noch ausdrückliche gesetzliche Sanction erfahren hat. Jeder Edelmann durfte ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen einem Leibeigenen aufschwören, und dieser konnte sich von der Anklage nicht anders reinigen, als durch Tragen glühenden Eisens — blieb er unverletzt, so galt er als unschuldig. Auch Streitigkeiten unter den Herren wurden beim Fehlen anderer Beweismittel durch die Eisenprobe zum Austrage gebracht: wessen Leibeigener weniger beschädigt war, hatte Recht. Vergl. O. von Rutenberg, l. c. I p. 275 und II p. 292.

fahren, uns häufig aus allen Kräften gesträubt haben. Am wenigsten aber haben wir uns dessen zu rühmen, dass wir von solchem Geschlechte abstammen — es sei denn in der freudigen Erkenntniß, anders geworden zu sein durch günstige äussere Einflüsse, und mit der festen Absicht, fortan auch durch inneres, eigenes Streben zur Veredlung der Gesinnung und zur Besserung der Zustände beizutragen.

Die Krone Polen, unter deren unmittelbare Herrschaft die Stände Livlands nach Auflösung des Ordensstaates traten — und zwar der Adel unter ausdrücklicher Ausbedingung des ganzen Umfanges der agrarischen Berechtigungen, zu welchem sie in der Zeit der Verwirrung herangewachsen waren³⁷⁾), — bereits die Krone Polen ist zu wiederholten Malen gar bedenklich geworden hinsichtlich der Ausschreitungen, zu welchen diese Agrarberechtigungen die Handhabe gegeben hatten³⁸⁾). Jedoch war man in Polen zu sehr beschäftigt mit den inneren Wirren und mit der das Hauptinteresse in Anspruch nehmenden jesuitischen Gegenreformation, als dass an Ordnung der livländischen Agrarverhältnisse mehr als vorübergehend hätte gedacht werden können.

Erst unter der schwedischen Herrschaft wurden die ersten ernstlichen Schritte gethan zur Verbesserung der

37) In der Rosen'schen Declaration (siehe Beilage H.) wird absolute agrarische Unbeschränktheit in des Wortes verwegenster Bedeutung aus dem Privilegium Sigismundi Augusti abgeleitet.

38) Königliche Monita wegen Bedrückung der Bauern durch die Gutsherrn 1584, 1586, 1597. Aus den Beschwerden und Antworten ist ersichtlich, dass man sich der in der Rosen'schen Declaration aus dem Priv. Sigism. Aug. deducirten Freiheiten in der That schon 150 Jahre früher ausgiebig bedient hat. Vergl. Samson, l. c. Spp. 20—23. Daselbst auch aus Bestimmungen des David Hilchen'schen Landrechtes die rechtlose Stellung der Bauern ersichtlich.

livländischen Bauerverhältnisse durch Normirung der bäuerlichen Leistungen mittelst der Wackenbücher, durch Inanspruchnahme der Criminaljustiz, welche in die Hände der Landesregierung überging, durch Beschränkung der Hauszucht und durch Gründung eines geordneten Schulwesens.

Zur Charakterisirung der, solchen Reformen sich entgegenstemmenden, „conservativen“ Instincte, wie sie nach der andauernden Verwilderung hoch in die Halme geschossen waren und damals in voller Blüthe standen, ist bezeichnend, dass der ersten bereits i. J. 1601 von Seiten Schwedens erfolgten Aufforderung, die Bauern freizugeben oder doch ihre Selaverei zu mildern, die Justizpflege zu ordnen und den Bauern Schulen zu geben, der Adel mit unverkennbarer Ironie der Regierung antwortet: solches habe schon der gute König Stephan vergeblich angestrebt, es jedoch aufgegeben, nachdem er sich überzeugt habe, dass es weder dem Wunsche der Bauern entspreche, noch mit Aufrechthaltung der Ordnung vereinbar sei. Uebrigens habe Stephan den Zustand sanctionirt und derselbe bestehe zu Recht. Hinsichtlich der Justiz sei die Regierung offenbar falsch berichtet; damit verhalte es sich folgendermassen: und nun wird mit der grössten Unverfrorenheit das angeblich zu Recht bestehende Verfahren auseinandergesetzt, nach welchem der Herr, in Klagesachen der Bauern wider ihn, sein eigener Richter ist. Zu bemerken ist dabei, dass selbst die von Alters übliche Hinzuziehung bäuerlicher Rechtsfinder zu irgend einer Zeit in Vergessenheit gerathen ist, wodurch dann aus der Gewohnheit ein neuer Rechtstitel für den Erbherrn entstand: in bäuerlichen Angelegenheiten keinen Richter über sich zu haben³⁹⁾. In

39) Vergl. Samson, l. c. Spp. 23–26. Den Antrag, den

den ersten Zeiten der schwedischen Herrschaft wurden übrigens die Reformansätze häufig durch kriegerische Ereignisse unterbrochen und bemerkenswerth ist nur, dass i. J. 1632 dem Adel die peinliche Gerichtsbarkeit genommen und dem Bauer das Recht verliehen wurde, über Bedrückung beim Hofgerichte zu klagen.⁴⁰⁾

Der i. J. 1681 wiederholten Aufforderung zur Abschaffung der Leibeigenschaft wird wieder mit ironischer Halsstarrigkeit entgegnet,⁴¹⁾ bereits von König Stephan hätten die Bauern die Beibehaltung der Körperstrafe erbeten, übrigens würde eine Aenderung der Hörigkeit unvermeidlich dahin führen, dass die Bauern mit ihrem angeborenen Hasse zu Mord und Todtschlag schreiten und durch Auswanderung das Land veröden würden; der König möge von seinem Begehrn abstehen, zumal ja nichts Anderes verbleibe „als die blosse Hauszucht und das Eigenthumsrecht über die Bauern, ohne dem kein Edelmann im Lande bleiben kann.“

Hauszucht und Eigenthumsrecht über die Bauern wurden vorläufig belassen, jedoch das Land wurde nicht nur grossentheils genommen durch die harte Maassregel der Reduction, welche ursprünglich nur die Einziehung widerrechtlich annexirter publischer Güter bezweckte⁴²⁾, aber viel-

Bauern Schulen und Unterricht in Handwerken zu geben, übergeht man, wie es scheint, ganz mit Stillschweigen. Mit offenbarem Wohlgefallen aber wird die Anecdote erzählt, die Bauern hätten den König Stephan um Aufrechterhaltung der Körperstrafe gebeten . . . (vide die erste Anmerkung zur Beilage H.)

40) Vergl. eodem loco Sp. 27. Zur Zeit der Rosen'schen Declaration hatte man diesen Erlass gänzlich aus den Augen verloren! (vide zweite Anmerkung zur Beilage H.)

41) Ibid. Spp. 29 u. 30.

42) „Dem Kampfe zwischen Adel und schwedischem Könighum

fach über das Ziel hinausschoss; — auch die Nutzung der verbliebenen Güter wurde beschränkt durch die Revision und die Einrichtung der Wackenbücher⁴³⁾.

Eine ganze Reihe anderer, zur Begründung des bäuerlichen Besitzrechtes an beweglichem Vermögen, und überhaupt der bäuerlichen Rechtssicherheit, erlassener Verordnungen beweisen, mit welcher Fürsorge die schwedische Regierung die Aufbesserung der bäuerlichen Verhältnisse sich angelegen sein liess⁴⁴⁾.

Diese Vorsorge war aber nicht von nachhaltiger Wirkung; denn alsbald trat das Land unter Oberhoheit der russischen Krone, welche bis zum Jahre 1765 durch Ordnung innerer und äusserer Angelegenheiten abgehalten war, sich mit Livländischen Dingen eingehend zu beschäftigen. Inzwischen waren die Agrarverhältnisse nicht nur wieder zu dem Zustande zurückgekehrt, in welchem sie sich vor zweihundert Jahren befunden hatten, sondern sie haben sich anscheinend noch um ein Bedeutendes verschlimmert. Die drückende Armuth, in welche der Adel durch die Güterreduction uud darauf durch den nordischen Krieg gerathen war⁴⁵⁾, sind wohl der Anlass gewesen, dass er in agrari-

hat mindestens ein grosser Theil der in Riga massgebenden Personen mit kaum verhohelter Schadenfreude zugesehen und wo sich Zeit und Gelegenheit bot, wohl auch gegen den Adel Partei genommen“. Der Rigaer Bürgersohn Jannau sprach offenbar Rigaer Meinung aus, wenn er in Reductionsangelegenheiten „auf Seiten des Adels den Haupttheil des Unrechts suchte, und mit dürren Worten aussprach, der Adel habe eigentlich in Allem gefehlt.“ Julius Eckardt.

43) Vergl. Samson, l. c. Sp. 32 u. ff.

44) V. ibid. Spp. 36—42.

45) Es war üblich geworden, Kinder adeliger Familien mit Bettelbriefen ins Land auszusenden. Julius Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert p. 113. — Ein verdienter Edelmann und Militair, Major von Rehbinder, wurde auf Kosten seiner Standesgenossen neu gekleidet, „damit der Herr Gouverneur keine ungleichen

scher Hinsicht sein „gutes Recht“ bis an die äussersten Gränzen der Möglichkeit ausdehnte und ausnutzte. Dass er dabei in der That vermeinte, oder doch glauben machen wollte, im guten Rechte zu sein, geht aus der höchst merkwürdigen vom residirenden Landrath C. Hr. Baron Rosen im Jahre 1739 dem Reichs-Justiz-Collegium, auf dessen Anfrage über das Verhältniss der Gutsbesitzer zu ihren Bauern, gegebenen Declaration⁴⁶⁾ hervor. In derselben wird docirt, dass der Bauer in Livland von Anbeginn völliges, vererbliches und verkäufliches, gewissermassen sachliches, Eigenthum des Grundherrn gewesen, was zu erweisen übrigens unnöthig sei, da es nicht nur aus der Notorietät hervorgehe, sondern auch durch die Landesordnung und das Privilegium Sigismundi Augusti festgestellt worden. Damit sei unzweifelhaft zugleich bestimmt, dass auch alle Habseligkeiten des Bauern, als ein Accessorium, dem Herrn gehören, und dieser damit nach Gutdünken schalten und walten könne. Des Weiteren wird aus demselben Privilegium erwiesen, dass der Erbherr in den Dienstbarkeitsforderungen gegenüber dem Bauer gänzlich unbeschränkt sei und dass daher gänzlich dem Ermessen des Erbherrn anheimgegeben sei, in wieweit er sich beschränken lassen wolle durch die von früheren Landesherrn erlassenen Anschläge für die bäuerlichen Leistungen, welche eine normirende Bedeutung nur hinsichtlich der onera publica zu beanspruchen hätten. Hinsichtlich der Rechtspflege stehe dem Adel die Gewalt über Leben und Tod der Bauern privilegiennässig unzweifelhaft zu, jedoch habe er aus freiem Willen (sic) der Halsgerichtbarkeit sich begeben. Die Ci-

Gedanken bekomme.“ Auf den Landtagen kam es vor, dass Hüte verarmter Mitbrüder ausgestellt wurden zur Einsammlang von Almosen.

46) Siehe Beilage H.

vilgerichtsbarkeit und die Hauszucht aber stehe dem Erbherrn ohne irgend welche Einschränkung zu, und würde eine Einschränkung auch nicht definirbar sein. Schliesslich wird betont, dass dem Bauer das Recht der Klage über den Erbherrn nicht zustehe⁴⁷⁾, welcher letztere übrigens aus wohlverstandenem Vortheile sich in Benutzung seines Rechtes aller Mässigung befleissige. Man sieht, alle Rechtstitel, welche von der Krone Schweden zu Gunsten des Bauern geschaffen worden, werden von dem Herrn Landrath einfach ignorirt und fast das denkbare Maximum agrarer Berechtigung wird dem Erbherrn vindicirt, mit einziger Ausnahme der peinlichen Justizhoheit. Für den Bauer nimmt der Herr Landrath fast absolute Rechtlosigkeit in Anspruch.

Die Annahme hinsichtlich der wohlverstandenen Mässigung ist offenbar nicht ganz zutreffend gewesen. Denn auf dem Landtage 1765 hatte der Generalgouverneur Graf Browne im Auftrage der Kaiserin (welche theils durch Mittheilungen, theils durch eigene Wahrnehmung Kenntniss von dem unerträglichen auf den Bauern lastenden Drucke empfangen hatte) die ernstesten Klagen und Aufforderungen um Abhilfe vorzubringen⁴⁸⁾. Aus dem Detail der Klagepunkte und noch unzweideutiger aus der Beantwortung derselben durch die Ritterschaft erhält man ein Grauen erregendes Bild nicht nur von den obwaltenden Verhältnissen, sondern mehr noch von der „conservativen“ Gesinnung und politischen Anschauung. Es mag ja wohl sein, dass die Praxis nicht so hart gewesen ist, wie die Theorie;

47) Dasselbe war dem Bauer 1632 von Gustav Adolf verliehen worden.

48) Auszügliche Wiedergabe der Gravamina von 1765 in der Beilage C.

hat ja doch mancher unter uns es noch erlebt, dass unter den allerentschiedensten conservativen Gegnern der Fölkersahmschen Reform durchaus wohlwollende und milde Gutsherrn sich befanden, wie auch heut' zu Tage die Starrheit des Festhaltens an ständischen Vorrechten keineswegs ein Maasstab ist für das Verhalten im praktischen Leben. Wem ist es nicht begegnet, dass Verfechter liberaler Prinzipien in der Politik sehr rücksichtslos ihre Interessen auf dem Gebiete des Privatrechtes vertreten, und umgekehrt, dass hartnäckige Vertreter ständischer Pärogative nicht nur den Bauern gegenüber, sondern auch sonst im Privatverkehre in liberalster und mildester Weise von ihren Berechtigungen Gebrauch machen. Umsoweniger ist das Festhalten an dem harten „Rechte“ zu entschuldigen. Der Wohlwollende hätte anstreben sollen, auch den minder Wohlgesinnten zu mildem Verfahren zu zwingen, statt ihn in seiner Härte zu stützen.

In der ritterschaftlichen Antwort auf die Gravamina wird im Grunde auf die Rosen'sche Declaration zurückgegriffen, im Uebrigen aber wollte man den Generalgouverneur befriedigen 1. dadurch, dass die Gutsbesitzer sich unter einander mittelst Ehrenwort verpflichten, unmenschlicher Grausamkeiten sich zu enthalten, 2. durch die Versicherung, die Ritterschaft werde solche Mitbrüder nicht in Schutz nehmen, welche wegen Bedrückung vom Kronsanwalt etwa verklagt werden sollten⁴⁹⁾.

Der Graf Browne gab sich aber so leicht nicht zufrieden; nach mehrfachen Conferenzen kamen die 14 Punkte zu Stande, welche dem Bauer Eigenthumsrechte an be-

49) V. ibid. Sp. 71. Vergl. auch hierfür und für das folgende Jul. Eckardt, Zur Livländischen Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Balt. Monatsschrift 1869, Bd. XVIII und 1870, Bd. XIX

weglichem Vermögen verleihen, seine Leistungen auf das Maass des bisher Üblichen normiren, die Hauszucht beschränken, dem Bauer ein Klagerecht wider seinen Herrn zugestehen und diesem letzteren Strafen für Bedrückung androhen — welche 14 Punkte den Bauerschaften bekannt gemacht werden sollten⁵⁰⁾.

Diese 14 Punkte entsprechen in der Hauptsache dem Abscheraden-Römershofschen Bauernrechte⁵¹⁾, durch dessen Veröffentlichung Baron Schoultz einen so argen Sturm wider sich heraufbeschworen hatte, dass er genöthigt war sein Amt als Landrath niederzulegen⁵²⁾. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass die 14 Punkte nur mit dem allergrössten Widerwillen, in Folge ganz unwiderstehlicher auf die Ritterschaft seitens der Regierung ausgeübter Pression votirt wurden. War doch bekannt, dass andernfalls die Agrarfrage von der Kaiserin, über die Köpfe der Ritterschaft hinweg, geregelt worden wäre, wie solches ohne die Verwendung des Baron Schoultz und ohne die Zusicherung, dass die Ritterschaft sich der Sache selbst annehmen werde, schon Jahres zuvor geschehen wäre.

Auch hinsichtlich der Beschränkung der Verkäuflichkeit der Leibeigenen wurde auf dem Landtage von 1765 auf die Propositionen der Regierung eingegangen, desgleichen hinsichtlich Verbesserung des Schulwesens u. s. w.

Die Bedeutung des Landtages von 1765 liegt weniger in dem erneuten Nachweise, dass die Verbesserungen der agrarischen Verhältnisse nicht von der „conservativen“ Seite der Ritterschaft freiwillig bewirkt oder gar angeregt, sondern lediglich von aussen her erzwungen zu werden pfle-

50) V. ibid. Spp. 67—70.

51) V. ibid. Spp. 151—158.

52) V. ibid. Spp. 73—83.

gen; auch nicht in den für den Bauer günstigen Beschlüssen — wie erwünscht auch dieser Besserungsanfang sonst war — ist die hervorragende Bedeutung dieses Landtages zu erblicken. Denn beim Fehlen einer kräftig und regelmässig wirkenden Instanz zur Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse blieben sie mehr oder weniger todte Buchstaben, wie sich aus den Gravaminibus des Landtages von 1777⁵³⁾ ergiebt und aus dem Umstande dass die 1765 eingeforderten „Regulative“ oder Nachrichten über die üblichen bäuerlichen Leistungen im Jahre 1784 noch nicht eingegangen⁵⁴⁾ waren und ihre Einlieferung wiederholt verlangt werden musste. In gleicher Weise, und mehr noch, waren ja auch alle Bestrebungen der früheren Regierungen zur Verbesserung des bäuerlichen Looses wirkungslos geblieben — die Epoche machende Bedeutung des Landtages von 1765 liegt vielmehr in folgenden Umständen:

1. Zum ersten Male ereignete es sich, dass die auf Verbesserung der Agrarverhältnisse abzielenden Bestrebungen der Regierung Anklang und Unterstützung innerhalb der Ritterschaft, wenn auch nur die vereinzelte des Landrath Baron Schoultz, fanden. Die Folge davon war, dass zum ersten Male solche Beschlüsse zu Stande gebracht wurden, welchen eine unmittelbare Anpassbarkeit an die Verhältnisse vorhergesagt werden konnte, und welche auch in der That die ersten Erleichterungen in den bäuerlichen

53) V. ibid. Sp. 92 u. ff.

54) J. Eckardt, Landtagsgeschichte 1. c. Bd. XVIII p. 456 vom Landtage 1777 wurde aus der Nichteinsendung der Regulative das Recht unbeschränkter Forderung an den Bauer deducirt. Ibid. p. 452. — In seinen Propositionen zum Landtage 1777 beklagt sich Graf Browne, dass gegenüber den 1765 festgesetzten Prästanden „vornehmlich in der Arbeit das Duplum und triplum, auch wohl noch mehr, exigiret“ werde, ibid. p. 450.

Verhältnissen, wenn auch nicht in sofort durchgreifender, so doch in nachhaltiger Weise hervorgebracht haben.

2. Zum ersten Male wurden innerhalb der Ritterschaft diejenigen Grundsätze offen proclamirt, welche allein zur gesegneten Lösung der Agrarfrage und zum Heile des Landes führen können: Freiwilliges Aufgeben der Hoheitsrechte. Das vom Landrath Baron Schoultz abgegebene Gutachten enthält in der präcisesten Fassung in nuce fast Alles, was eine liberale Agrar-Politik auf ihre Fahne zu schreiben hat, und Alles was später in dieser Richtung geschehen ist, kann als logisches Weiterbauen auf den Grundsätzen des Baron Schoultz aufgefasst werden⁵⁵⁾.

Fortan, wenn auch langsam, so doch stetig, trieben diese Grundsätze weitere Wurzeln in das Land und 30 Jahre später, auf dem Landtage vom Jahre 1795, konnte unter Anregung der Sivers, Transehe, Mellin, Bayer, Eckparre, Sonntag etc. eine Stimmung der liberalen Bereitwilligkeit Platz greifen, wie sie noch nie, auch spurenweise nicht, jemals vorher erlebt worden war. Der Eröffnungstag des Landtages von 1795 war, man möchte sagen, für Livland etwa das, was die Nacht des Jeu de peau de Marmouet für Frankreich gewesen ist — das Eintreten der Agonie des ancien régime, des conservativen Faustrechtes, der Wendepunct zu einer neuen, besseren Zeit.

Die, vielleicht in Anlass sich mehrender Bauerunruhen, welche die Vorstellung erweckt hatten, dass man „auf einem Vulcane“ sich befindet⁵⁶⁾, unter den Auspicien der Kaiserin Katharina II. und unter Führung Friedrich von Sivers' 1795 begonnene, eine wesentliche Verbesserung der bäuerlichen

55) in der Beilage J. des Anhanges reproducirt.

56) Vergl. Jul. Eckardt, Landtagsgeschichte I. c., Bd. XVIII, p. 457; H. Diedrichs I. c., p. 53.

Verhältnisse anstrebende, reformatorische Bewegung erlitt gleich Anfangs eine Unterbrechung durch ein Ereigniss, welches wohl geeignet war, das ganze politische Interesse auf sich zu concentriren, nämlich durch den 1796 erfolgenden Thronwechsel und durch die vom Kaiser Paul angeordnete Abschaffung der Statthalterschafteinrichtungen und Wiederherstellung der alten Verfassung. — Die Reformarbeiten wurden übrigens bald darauf wieder aufgenommen und fanden nach wiederholten Unterbrechungen und Verzögerungen (1801 Thronbesteigung des Kaisers Alexander I.) in dem Landtagsschlusse von 1803 und der Bauerverordnung von 1804 ihren Abschluss. Die wesentlichen Bestimmungen dieser letzteren, welche mit einem Schlage den Bauer in ein wohldefinirtes und mit wichtigen Garantien umgebenes Rechtsverhältniss einzusetzen, zu besprechen, wird sich später Gelegenheit finden, wann sie mit den Verordnungen von 1819, 1845 und 1856 zu vergleichen sein werden. Auch auf die Erfahrungen der Statthalterschaftsperiode wird bei einer andren Gelegenheit zurückgekommen werden. Es mag hier nur erwähnt werden, dass die gänzlich unvermittelte, ohne irgend vorhergegangene Verhandlung mit der Ritterschaft erfolgte, Einführung der Statthalterschaftsverfassung sowohl von der Ritterschaft als auch von den städtischen Corporationen, nicht nur als ein tief schmerzlicher Rechtsbruch, sondern auch als eine kränkende Nichtachtung empfunden worden war. Nur in den Kreisen der Landsassen, in welchen die ritterschaftliche Exclusivität lebhaftes Missvergnügen hervorgerufen hatte, und in entsprechenden städtischen Regionen, hatte sich unverhohlenes Frohlocken der Neuerung gegenüber gezeigt⁵⁷⁾. Dass die

57) F. r. Bienemann, Ein estländischer Staatsmann. Balt. Monatsschrift 1875, Bd. XXIV, p. 455. Wegen Sympathien der Land-

Wiederherstellung der alten Verfassung unter solchen Umständen in den Corporationen ungetheilten lebhaften Beifall finden musste, ist begreiflich. Um so auffallender und um so bezeichnender für die Denkweise gewisser ritterschaftlicher Kreise ist das der Verfassung feindliche Verhalten derselben während der ganzen agrarreformatorischen Action.

Zunächst muss es auffallen, dass die Reformbewegung, in welche man bei Beginn des Landtages (1795) mit soviel Wärme eingetreten war⁵⁸⁾, lediglich in einen Beschluss aus-

sassen für die Statthalterschaft J. Eckardt, Einführung der Statthalterschaft in Livland im Jahre 1783. Balt. Monatsschrift 1867, Bd. YVI, p. 398—400 u. 409 u. 410.

58) Obwohl 1792 ein den Vorlagen von 1795 ganz analoger Antrag v. Bayer's pure abgelehnt worden war (J. Eckardt, Landtagsgeschichte l. c., p. 459), so zeigt doch der Landtag 1795 eine ganz auffallende Wohldisponirtheit hinsichtlich der in der Luft schwebenden Neuerungen und gegen Friedrich von Sivers, ihren Träger. Dieser, seit 1792 Adelsmarschall, hatte freilich von ungewöhnlich günstigen Erfolgen seiner Negociationen zu melden, jedoch findet sich darin ebenso wenig, wie in der berühmten Landtagspredigt Sonntags*), genügende Erklärung für den Enthusiasmus, mit welchem man Sonntag sofort ein Ehren- und Geldgeschenk votirt und Sivers mit ungeheurer Majorität wiederwählt. Ebenso wenig erklärt sich daraus die gleichzeitig auftretende Wärme der Beziehungen zur Stadt Riga. Ein Sivers übergebener Zettel enthält eine Anweisung auf 100 Stöfe Wein aus dem Langerhaus'schen Keller, welche ihm „dem Ehrenmann nach alter Rigascher Sitte“ von der Stadt dargebracht werden. Unter Rührung votirt man der Stadt einen Dank. Ein Stadtdeputirter erklärt, die Commune habe sich erlaubt dem Herrn Marschall, der sich der Stadt vielfach in liebreicher Weise angenommen, durch dieses Geschenk nach alter hauseatischer Sitte ihren Dank

* Am bemerkenswerthesten in dieser heute keineswegs als hervorragend erscheinenden Leistung erscheint folgende Stelle: „So lange die menschliche und bürgerliche Existenz des Bauers nicht wohlbehaltener ist, so lange bleibt alles, was moralisch gewirkt werden soll, meist nur guter Wille. Spreche Niemand: die Leibeigenen sind besserer Gefühle unfähig. Eine Menge Beispiele rufen uns zu: Sie sind ihrer fähig! Und man könnte fragen: der Haufe, wodurch wurde er denn seiner edlen Menschenfähigkeit beraubt?“

lief, welcher — abgesehen davon dass er im Grunde nur eine Vervollständigung und Präcisirung der Beschlüsse von 1765 in Aussicht nahm, ohne principielles Weitergehen — ganz unverkennbar den Charakter „dilatorischer“ Behandlung an sich trug. Die vom Adelsconvente zu entwerfenden Arbeitsregulative sollten zunächst in den Kreisen beprüft und mit entsprechenden Remarken dem Convente zurückgesandt werden; dieser hatte dann das ganze Material durchzuarbeiten und darüber für einen künftigen Landtag ein Gutachten aufzustellen — Alles ohne Fixirung irgend welcher Termine⁵⁹⁾). Dass solche Fassung des Landtags-

auszudrücken. Dem Stadthaupt Sengbusch wird noch ein besonderes schriftliches Dankschreiben votirt. Jul. Eckardt, ibid p. 459 bis 461. — Kurz eine plötzliche Wärmeerscheinung, wie sie an die Nacht des Jeu de peaume wohl erinnern kann. Das auffallendste Zeugniß für die damals herrschende Stimmung dürfte übrigens in dem Umstande zu erblicken sein, dass Sonntag auf den Gedanken kommen durfte, es werde von günstigem Erfolge sein können, wenn Merkel dem Adelsconvente seine „Letten“ zusende!! *) Offenbar war es eine inzwischen eingetretene Nachwirkung der vor 30 Jahren von Schoultz ausgesprochenen Idee, sowie Wirkung der hier und da zu Tage getretenen Thatsache, dass die Verwirklichung dieser Ideen nicht so gefährlich sei, sogar Vortheil bringen könne; und unterstützt wurde alles das ohne Zweifel durch die, ganz Europa von Frankreich aus mitgetheilte Erschütterung, sowie durch den directen Einfluss der sehr hervorragenden Zeitgenossen Friedrich Sivers, Mellin und Transehe, sowie endlich durch Kenntniß der Dispositionen der Kaiserin, welche sich hinsichtlich der beabsichtigten Gründung eines Creditvereins günstig erwiesen hatte, jedoch es unbedingt erwartete, dass für die Verbesserung der bäuerlichen Rechtssicherheit entschiedenere Schritte gethan würden. — Jedoch diese Wärme zeigte nicht unmittelbar nahrhafte Früchte. Es trat zunächst dilatorische Behandlung ein.

59) Vergl. Samson l. c., sp. 94, J. Eckardt, Landtagsgeschichte, l. c. p. 463.

*) Sonntag theilt Merkel brieflich mit, der Landtag sei überraschend wohl disponit: selbst solche, die noch vor 3 Jahren über Landesverrath geschrien hätten — (wohl in Anlass des Bayerschen Antrages) — überlegen, unterstützen, ja projectiren jetzt. Zugleich gibt er Merkel zu überlegen, ob nicht das Manuscript der „Letten“ vor seiner Publication dem Convente zuzusenden sei! Balt. Monatsschrift 1865, Bd. XII. p. 391.

schlusses der ursprünglichen Absicht nicht entsprach und nicht das spontane Werk des zu energischem Vorgehen geneigten Antragstellers, des Adelsmarschalls von Sivers, gewesen ist, lässt sich schon a priori begreifen; zur Gewissheit aber wird diese Annahme durch die Stellung, die er auf dem Landtage 1796 zu der Sache nahm. Dieser war nur in Anlass der „Heusache“ zusammenberufen worden. Nach Erledigung derselben proponirt Sivers, die vom Convente bereits bearbeitete Agrarangelegenheit, statt in den Kreisen, vielmehr sofort auf dem Landtage zu berathen und in den Hauptsachen zu Ende zu führen⁶⁰⁾. Das konnte denen natürlich nicht conveniren, welche darauf gerechnet hatten, den élan von 1795 in den Kreisen abzukühlen und die ganze Sache zu Fall zu bringen⁶¹⁾. Glücklicher Weise waren sie nicht darauf vorbereitet gewesen, dass Sivers der Angelegenheit diese Wendung geben werde, und hatten gegen eine solche die Mittel nicht in Bereitschaft setzen können, mit denen sie später (1803) die Reform zu hinterreiben suchten. Die ganze Sache sei „verfrüht“, meinte man, und da es hauptsächlich darauf ankam, eine dem Bauer leicht zugängliche Instanz einzusetzen, bei welcher derselbe im Falle von Bedrückung Klage führen könne, so wollte man nur in dem Falle die Sache in Berathung nehmen, wenn es im Vorwege feststehe, dass man mehr oder weniger Richter in eigener Sache bleiben solle⁶²⁾. Nichtsdestoweniger setzte Sivers die in Berathungnahme der Agrarsache durch, welche denn auch bis auf einige dem Decemberconvente überlassene Details principiell er-

60) Ibid. p. 467.

61) Eine Dörptsche Coalition unter Führung Taube's, ibid. p. 464.

62) Ibid. p. 468 – 469.

ledigt wurde, und auf dem Landtage 1797 ordnungsgemäss zur formellen Fassung gelangte. „Indessen unterblieb deren Bestätigung vielleicht in Betracht einer, von den Gutsbesitzern des estnischen Districts eingereichten Protestation⁶³⁾“ — Als nun die Formulirung von 1797 zusammen mit einem vom Senate, auf Kaiserlichen Befehl und in Anlass bärgerlicher Klagen abgegebenen Gutachten dem Landtage von 1798 wiederum vorlag⁶⁴⁾), wurden von „conservativer“ Seite die grössten Anstrengungen aufgeboten, die ganze Sache rückgängig zu machen, oder sie doch abzuschwächen. Dass diese Bemühungen erfolglos blieben, ist wie es scheint lediglich der energischen Festigkeit zu danken, mit welcher Sivers nicht nur ausgiebigen Gebrauch von seiner Amtsbefugniss machte, sondern auch zu verstehen gab, welcher Macht die Reaction sich schliesslich gegenübergestellt sehen würde⁶⁵⁾.

Auf dem Landtage 1802 suchte die „conservative“ Opposition auf einem Umwege ihre Zwecke zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit ist es zu garnicht misszuverstehender Klarheit gelangt, welches ihre eigentlichen Zwecke waren, und was zu conserviren ihr als Hauptaufgabe galt. — War es nicht gelungen, die Agrarsache aus den Händen ihrer Leiter und Träger zu entreissen und zu Fall zu bringen, so wurde jetzt darauf ausgegangen, diese Träger und Leiter, das liberale Landrathscollegium, zu stürzen — indem man den Boden, auf dem sie standen, die Verfassung, zu sprengen versuchte. Dabei wurde das beliebte und so wirksame Mittel, „auf den Beutel zu klopfen“, zu Hilfe genommen, indem man die heikle Finanzfrage wegen der

63) Samson, l. c. Spp. 94 u. 95.

64) Ibid.

65) J. Eckardt, Landtagsgeschichte, B. M. 1870, Bd. XIX, p. 89.

Landrats- oder Ritterschaftsgüter, welche seit 1725 sich als geeignet erwiesen hatte, Staub aufzuwirbeln, mit der Verfassungsfrage combinierte⁶⁶⁾). Geheimrath Baron Vietinghof und Baron Schoultz-Rewold beantragten, „von Kaiserlicher Majestät die Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung zu erbitten, sowie Sr. Majestät die Ritterschaftsgüter gegen Bezahlung der Ritterschaftsschulden wiederzugeben.“ — Die Verfassung sollte gleichsam als ein Appendix des Collegiums zu den Todten gegeben werden⁶⁷⁾). — Worum also war es im Grunde den Antragstellern zu thun? Um Rückeroberung der durch die agrarischen Neuerungen eingebüsstens absoluten, feudalen Grundherrlichkeit. Und welchen Preis war man bereit dafür einzusetzen? Die Höhe dieses Preises wird man erst dann in seinem ganzen Umfange ermessen, wenn man nicht nur in Betracht zieht, welchen Werth die Ritterschaft bis dahin bei jeder Gelegenheit, bei jeder dazu geeigneten Kundgebung, noch kürzlich, bei Anwesenheit des Kaisers Paul in Riga, ihrer Verfassung beigemesseu hatte; — sondern wenn man noch erwägt, welche Courssteigerung, so zu sagen, dieser Werth in letzter Zeit erfahren hatte durch Einführung und Abschaffung der Statthalterschaftseinrichtungen, und durch die bei dieser Gelegenheit erweckten ständischen Rivalitäten. „Die Kreise, denen die Landesprivilegien nie mehr als Aushängeschilder für den Cultus egoistischer Sonderinteressen gewesen waren, fanden es durchaus natürlich, dass man diese Schilder wegwarf, sobald dieselben der ständischen Selbstsucht unbequem wurden“ . . . „Die einzige conservative“ Idee, welche von diesem Schlage Livländischer Patrioten anerkannt und ver-

66) Ibid. pp 91—97.

67) Ibid. p. 97.

standen wurde, war die Idee, dass der Bauer verpflichtet sei, bis an das Ende der Tage dem Herrn „Gehorch und Gerechtigkeit“ zu prästiren, und zwar in dem Betrage, den dieser für gut hielt. Der Befestigung dieser Kern- und Centralidee alles andre zu opfern, mochte es Namen haben, welche es wollte, war die einzige wahrhaft „conservative“ Politik“⁶⁸⁾.

Dergleichen Erscheinungen treten nie isolirt auf; sie haben stets ihre Keime und Wurzeln in der Vergangenheit — und ihre Ausläufer, Stockausschläge und Nachklänge in der Folgezeit.

Blättern wir zurück in der Geschichte, so gelangen wir zu der schrecklichen Zeit des Ausganges der „ange-stammten“ Periode und des Beginnes der polnischen Zeit, zur Zeit der „livländischen Hofleute“, deren einzige Ge-sinnung in allereigenstem Eigennutz bestand und denen jede Spur wahrhaft patriotischer Regung abhanden gekom-men war. Auch auf dem sittlichen Gebiete giebt es eine Constanz der Vererbung, und wenn uns Livländern, bei der Kunde von jener grauvollen Zeit, es gewiss tiefer bis ins Mark der Knochen schaudert, als jedem fremden Leser, so liegt es ohne Zweifel daran, dass jeder von uns, wenn auch dunkel, es empfindet, dass Blut vom Blute jener „Hof-leute“, in welcher Verdünnung es auch sei, immerhin noch in unsern Adern rollt und dass wir der Gefahr der „Rück-schläge“ nicht gänzlich enthoben sind. Dann redet das durch die Geschichte geweckte Gewissen und mahnt uns, mit Wachsamkeit und Selbstbeherrschung niederzuhalten, was uns an solchen Instincten die Vorzeit überliefert hat.

Wir gelangen zum memorablen Landtage von 1803.

· 68) Ibid. p. 96.

Man wusste, dass Sivers als specieller Kaiserlicher Mandatar weitergehende agrarische Anträge zu machen habe. Von „conservativer“ Seite wurde das letzte Aufgebot, was nur Hand und Fuss rühren konnte, ins Feld gestellt. „Der Landtag war ausserordentlich stark besucht,“ sagt Mellin in seiner Selbstbiographie, „und zwar von Leuten, die sonst nie auf einem Landtage zu sehen gewesen waren;“ die Dorpater Reactionaire hatten „mit einer Tactik, die später erfolgreich wiederholt worden ist, ein allgemeines Aufgebot erlassen und aus allen Ecken und Enden des Landes Gutsbesitzer zusammengetrommelt, von denen man sich entschiedener Feindschaft gegen jede freiheitliche Concession versehen konnte.“ — Dass schon bei Beginn des Landtags die Temperatur der Gemüther eine recht hochgrädige gewesen ist, geht aus der Landtagsrede des Landmarschalls hervor. Die Maske der Courtoisie, mit welcher Sivers als fast officieller Träger der Kaiserlichen Wünsche Anfangs begegnet wurde, ward bald abgeworfen, und es wurde ein verdeckter Versuch gemacht, ihn gewissermassen als Landesverräther zu prostituiiren. Nachdem dieser Versuch misslungen war und Sivers die Uebergabe der Regierungsanträge an den ad hoc verstärkten Ausschuss durchgesetzt hatte, wurde nochmals zu dem bereits 1802 versuchten Mittel gegriffen: ein Antrag der Herrn Geheimrath von Löwenstern, General von Knorring, Baron Rosen-Palloper, General von Günzel und Genossen auf sofortige Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung wurde an den Ausschuss verwiesen. Man überbietet sich. Baron Schoultz-Revold proponirt Einsetzung einer Commission, welche binnen 24 Stunden über Verfassungsänderung zu berichten habe und General Günzel wünscht, man möge den Generalgouverneur veranlassen, die Statthalterschaftsverfassung

sofort wiederherzustellen. — Inzwischen hatte Sivers Urlaub zu einer Reise nach Petersburg genommen, während welcher die Reaction das Haupt zu erheben suchte; aber als er nach zehntägiger Abwesenheit wiederkehrte, wurde die Reformangelegenheit in befriedigender Weise erledigt⁶⁹⁾; später ist wiederholt behauptet worden, die Ritterschaft habe den Bauern stets Alles freiwillig eingeräumt⁷⁰⁾.

Obschon die „conservativen“ Verfassungsanträge auch diesmal in den Sand verlaufen waren und den Sturz des liberalen Landrathcollegiums nicht hatten bewirken können; obschon die damit in Verbindung gesetzte Frage wegen der Landraths- oder Ritterschaftsgüter bereits 1803 abgesetzt worden war, wurde im Jahre 1805 dennoch das Sturm laufen noch einmal in Scene gesetzt. Es scheint, dass die besieгten „Conservativen“ gradezu einer Demenz verfallen waren. Diesmal wurde der Kampf mit einem noch nicht dagewesenen Cynismus geführt. — Auch der Landtag 1805 beginnt mit einer Friede und Eintracht eindringlich anempfehlenden Rede. Günzel erneuert den Antrag auf Verfassungsrevision; die Frage wegen der Ritterschaftsgüter wird wieder hervorgeholt; Schoultz und Genossen kündigen an, dass sie die Erfüllung ihres piuum desiderium direct, ohne Vermittelung der Landesrepräsentation, von Sr. Majestät erbitten werden. Vor Abstimmung über die Gesetzwidrigkeit dieser Ankündigung, erklärt Vietinghof „er werde beim Generalgouverneur darauf antragen, dass auch die Stimmen der abwesenden Landtagsglieder über die vorliegenden Fragen eingezogen würden⁷¹⁾. Schliess-

69) J. Eckardt, ibid pp. 147 — 150. Vergl. Merkel, die freien Letten.

70) Z. B. J. G. v. Rennenkampff in seinen agrarischen Schriften.

71) J. Eckardt, ibid. p. 150.

lich mag noch bemerkt werden, dass die Agrarreform-Beschlüsse des Landtages wiederum begleitet von vielfachen Rechtsbewahrungen einzelner Landtagsglieder zu Sr. Majestät gelangten, und in Folge dessen weiterer Comité-Bearbeitung unterzogen werden mussten⁷²⁾.

„Wo die Thatsachen so klar wie im vorliegenden Falle dafür zeugen, was man vor siebenzig und sechzig Jahren bei uns unter den „conservativen Interessen“ verstand, und welcher Dinge man fähig war, wo es sich um die Behauptung verjährter Missstände handelte, sind alle weiteren Ausführungen überflüssig⁷³⁾.“

Wohl aber dürfte es nützlich sein, auch bei dieser Gelegenheit darauf Nachdruck zu legen, dass gegenüber den „conservativen Interessen“ es schwerlich gelungen wäre, den durch die Verordnung von 1804 bewirkten Fortschritt auf dem Gebiete agrarischer Entwicklung in so gesegneter Weise zu realisiren ohne die sehr entschiedene Coalition zwischen der Regierung und den im Lande erwachsenen liberalen Bestrebungen.

Dieselbe Lehre wird auch durch die Vorgänge des Jahres 1818 bestätigt. — Mit wenigen, durch besondere Umstände jedesmal erklärlichen, Ausnahmen begegnen wir während des ganzen Verlaufes der reformatorischen Vorgänge der Regel: dass die Regierung es vorzieht, sich die Reformanträge aus dem Lande entgegengestragen zu lassen. Auch diesmal zunächst ist es unzweifelhaft, dass die Idee von der Aufhebung der Leibeigenschaft schon vorher in Estland nicht spontan entstanden war, sondern auf sehr bestimmte, von Sr. Majestät ausgehende Inspirationen zurückzuführen ist. Nachdem darauf aus der Mitte des livländi-

72) Samson, l. c., Sp. 101.

73) J. Eckardt, ibid. p. 150.

schen Landtages von 1818 der Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft gestellt worden war, kann es nicht bedeutslos erscheinen, dass der mit der öffentlichen Stimmung ohne Zweifel aufs Beste vertraute Marquis Paulucci es nicht nur für nöthig hielt, diesen Antrag aufs Eindringlichste zu unterstützen durch ein an die versammelte Ritterschaft gerichtetes Schreiben ⁷⁴⁾, in welchem auf die Intentionen Sr. Majestät sehr markirt hingewiesen wird, sondern dass er auch einen weiteren, allen neueren Gewohnheiten widersprechenden und sehr auffallenden, mithin wirkungsvollen Schritt zu Gunsten des Antrages zu thun sich gemüssigt sah: nämlich an dem Tage der Abstimmung über den Antrag persönlich in der Landtagsversammlung zu erscheinen und den Antrag durch eindrückliche Rede zu unterstützen, in welcher gewiss nicht ohne Wirkung geblieben sind die Andeutungen darüber, welche Folgen es haben könnte, wenn die Ritterschaft den Erwartungen Sr. Kaiserlichen Majestät nicht entsprechen sollte ⁷⁵⁾. — Es wurde natürlich sehr reiwillig entsprochen und man hat es später vielfach bedauert, dass der Marquis durch sein Eingreifen den Anschein der Freiwilligkeit getrübt habe. — Der sehr kluge Marquis aber wusste wohl recht gut, was er that, und wir können es für sicher annehmen, dass ohne solches Eingreifen die Tendenzen, welche 1795—1805 die Reform zu vereiteln versucht hatten, auch diesesmal zu Tage getreten wären. Es ist also wiederum der Coalition zwischen der Regierung und zwischen den in der Ritterschaft aufgetretenen liberalen Anschauungen die Erlangung eines dauernden Fortschrittes zu danken gewesen.

74) Samson, I. c. Sp. 124—126.

75) G. Merkel, die freien Letten.

Der Reform von 1819 ist in neuerer Zeit vielfach der Vorwurf gemacht worden, die Freiheit, die sie dem Bauer verliehen hatte, sei die „Vogelfreiheit“ gewesen, nachdem durch den gleichzeitig zur Geltung gebrachten Grundsatz vom „freien Contract“ dem Bauer die Garantie, dass er aus seinem Gesinde nicht entfernt werden könne, entzogen worden war⁷⁶⁾). — Es muss wohl dahingestellt bleiben, ob es wirklich Mangel an Umsicht der doch sonst nicht unbefähigten damaligen Gesetzgeber gewesen sei, oder ob nicht vielmehr die Meinung vorgeherrscht habe, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht durchzuführen sein werde, wenn nicht zugleich das Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu Gunsten der Erbherrn betont werde, und man geht wohl nicht irre bei der Annahme, dass grade diese Betonung der Eigenthumsrechte dem Freilassungs-Antrage eine grosse Anzahl von Stimmen zugeführt, wenn nicht gar überhaupt seine Durchbringung ermöglicht habe. Man mag wohl gemeint haben, im Falle missbräuchlicher Ausbeutung dieses Rechtes noch rechtzeitig schützende Maassregeln einschalten zu können. Solches rechtzeitig zu thun, ist nun freilich verabsäumt worden⁷⁷⁾). Denn dass die bedauerlichen Vorgänge zu Beginn der vierziger Jahre lediglich durch Missbrauch der grundherrlichen Befugnisse,

76) Siehe Beilage K. des Anhangs.

77) Dass hier eine Versäumiss vorgelegen hat, ist deutlich ersichtlich aus dem Umstande, dass der letzte Abschnitt des in der Beilage K. mitgetheilten Schriftstückes im Jahre 1838, also am Vorabende der Ereignisse geschrieben ist, welche jedermann die Lücke der Verordnung von 1819 erkennen liessen. Man hatte sich mit zu grossem Vertrauen auf die 1818 manifestirten freisinnigen Tendenzen verlassen und war nicht misstrauisch genug gewesen gegen die historisch gewordenen und nicht so rasch ablegbaren grundherrlichen Rücksichtslosigkeiten, und hatte nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Wachsamkeit die Wirkungen derselben verfolgt und beobachtet.

durch missbräuchliche Anwendung des „freien Contractes“, durch rücksichtsloses „Aussetzen“ und durch „Einziehen“ etc. entstanden sind, ist aufs Entschiedenste von allen Seiten zugegeben worden⁷⁸⁾ — „die Baukrone des Bauern stand eben nicht sicher⁷⁹⁾.“

78) Nach von Hueck: „Zur Einführung und Eröffnung der neuen Wirthschaftsmethode, mit Kartoffeln und Futterbau, wurde an vielen Stellen nothwendig, mehre Gesinde, ja ganze Dörfer zu sprengen und die innwohnenden Bauern anderswo überzusiedeln.“ — „Die (zu demselben Zwecke) ganz nothwendige (sic) Steigerung des Gehorches musste noch ungleich tiefer in die Verhältnisse des Bauerstandes eingreifen.“ — „Im Durchschnitt ist das dem Bauer zur Benutzung abgegebene Areal kleiner als früher, während die geforderten Leistungen oft um ein Bedeutendes erhöht und schwieriger ausführbar sind. Nur einzelne Bauern gelangen zum Wohlstande, während der grössere Theil verarmt.“ Balt. Monatsschrift 1862, Bd. V, p. 7. Vergl. auch Beilage D.

79) Die Herleitung dieses „geflügelten Wortes“ ist nicht mehr Vielen bekannt; es mag daher hier wiederholt werden, was J. L. Eckardt (Balt. Monatsschrift 1868, Bd. XVII, p. 133) Hamilcar Fölkersahm darüber selbst erzählen lässt: Wegen seines Privatvortheiles habe er Hoflagen seines Gutes erweitern wollen, und zu dem Zwecke Kündigungen beschlossen, unter Anderen einem Wirth gegenüber, dem er sie, bei augenblicklicher Abwesenheit des Verwalters, persönlich auszusprechen hatte. „Es war einer der ersten warmen Abende des Jahres — erzählt Fölkersahm — und die Sonne überglänzte das Thal, in welchem mein Opfer wohnte, mit ihren letzten goldenen Strahlen, als ich in dasselbe einbog. Der Wirth baute eben an einem neuen Hause; er stand, von seinem Weibe und seinen Kindern umgeben, in seiner stillen Freude auf dem Dach, um dasselbe mit der üblichen Baukrone zu schmücken und das „Vater unser“ zu sprechen. . . Er ahnte nicht, dass hundert Schritte von ihm ein Mann stand, der die Absicht hatte, zu sagen: „Dein Schweiss kommt von Rechts wegen mir zu. Auf Grund meines guten Rechts weise ich Dir die Thür, um dein Haus in Besitz zu nehmen. Geh!“ Die letzten Worte hatte Fölkersahm mit sichtlicher Erregung gesprochen; seine tiefen Stimme bebte und er hielt einen Augenblick inne, um sein Glas neu zu füllen und einen tiefen Zug daraus zu thun. Die übrige Gesellschaft rückte näher, um sich keines seiner Worte entgehen zu lassen.

„Was ich in jenem Augenblicke empfand“, fuhr er nach einer

Die in früheren Jahrhunderten so fest gezüchteten „conservativen“ Instincte waren der öffentlichen Meinung noch nicht gewichen und benutzten jede vom Gesetze gebotene Gelegenheit und Lücke, in der Praxis aufs Neue verheerend aufzutreten.

Es war daher ein vollkommen richtiger, und bei aller Einfachheit doch genialer Gedanke Fölkersahms, der in ihm aufstieg, als an jenem denkwürdigen Sommerabend ihm das Gewissen erwacht war und ihm gezeigt hatte die in ihm waltende, wütende Raubthiernatur und die stete Gefahr, in welcher der Bauer diesen Trieben gegenüber schwebte — der Gedanke: es müsse alles dran gesetzt werden, durch käufliche Ablösung des Gehörchslandes den Bauer gegenüber dem bisherigen Grundherrn wirtschaftlich vollkommen ex nexu zu setzen, damit alle Gelegenheit und Versuchung zu weiteren Uebergriffen aufhören möge. Die Folge hat die Richtigkeit des Gedankens bestätigt. Denn der bäuerliche Erbbesitzer und sein früherer Erbherr sind seitdem in bestes freundnachbarliches Verhältniss getreten — an weitere Vergewaltigung kann kein Gedanke mehr aufkommen. — Jedoch ist, abgesehen von manchen

Pause fort, „vermag ich nicht zu schildern. Die ganze Schmach unserer öffentlichen Zustände drückte mit dem Bleigewichte auf meinen Schultern; ich wandte mein Pferd um und ritt langsam nach Hause. Ich gelobte mir in diesem Augenblicke, dass es anders werden müsse, dass ich selbst und meine Mitbrüder daran verhindert werden müssten, unsere Hände nach den Früchten fremden Schweisses auszustrecken, dass ich nicht ruhen wollte, ehe die Baukrone auf dem Livländischen Bauernhause vor Attentaten sicher gestellt werde, die man im Namen des Rechtes ausübe. Dieses Gelöbniss habe ich gehalten und gedenke ich auch ferner noch zu halten; — und glauben Sie mir meine Herrn“ — fuhr er, zu der übrigen Gesellschaft gewandt, mit dröhrender Stimme fort — „glauben Sie mir, so lange diese Baukrone nicht sicher steht, ist kein Haus im Lande sicher!“

Illusionen und unwesentlicheren Lücken, mit welchen die Gesetzgebung von 1849 behaftet war, auch diesmal mit jenen verderblichen Instinkten nicht genug gerechnet worden. Dieselben brachten es durch verschiedene Missbräuche, welche wohl nicht näher erörtert zu werden brauchen, wieder zu Wege, dass zur Beschwichtigung sehr bedenklicher Beunruhigung der Gemüther und zu wirksamer „Sicherung der Baukrone“ die Regierung auf Einbringung eines Entschädigungsgesetzes dringen musste. Man erinnert sich wohl noch der „freiwilligen“ Votirung dieses rückwirkenden Gesetzes, ohne vorhergegangene Discussion! — —

Hinsichtlich der Fölkersahmschen Reform ist bemerkenswerth, dass dieselbe während längerer Zeit fast ohne praktische Wirkung blieb und erst nach Verlauf fast zweier Decennien zu vollem Durchbruche gelangte. Inzwischen hatten nicht nur 1856 die „conservativen Interessen“ wieder die Oberhand gewonnen und die agrarischen Errungenschaften zum Theil zurückzuschrauben vermocht, sondern unter ihrem Einflusse hatte die Handhabung unsrer Hypothekenverwaltung den Verkauf von Gehorchsland so gut wie unmöglich gemacht und namentlich die Bauerrentenbank gleich bei ihrer Geburt sogut wie erstickt. — Ohne Zweifel hätte diese Stagnation der Reformarbeit nicht stattgefunden, wenn die damaligen Verhältnisse ein engeres Zusammengehen der Reformfreunde mit der Staatsregierung nicht erschwert hätten. — Es ist sehr zu beklagen, dass seitdem ein so gutes Einvernehmen zwischen dem liberalen Theile der Ritterschaft und der Regierung, wie es zu wahrhaft segensreichem Erfolge der Reformen zu wünschen wäre, nicht wieder hergestellt worden, und dass seitens der russischen Presse mit bedauerlichem Mangel an Verständniss für die bei uns zu fördernden Reichsinteressen,

wohl ohne Absicht, aber immerhin erfolgreich, gegen das Zustandekommen solchen Einverständnisses hingewirkt worden ist. Allerseits sollten die Lehren der Vergangenheit verdiente Beachtung finden. Ist es nicht gar zu natürlich, dass durch rücksichtsloses Vorgehen, durch welches Einverständniss der Bewohner unmöglich gemacht, dagegen aber ein zähes und vielleicht zuweilen übertriebenes passives Widerstreben geweckt wird — dass dadurch ein grosser Theil der sonst nutzbaren Kraft in fruchtloser Reibung vergeudet wird? und dass andererseits die innere Reformthätigkeit an Frische und Fruchtbarkeit verlieren muss?

In der anlässlich der Reaction von 1856 geführten öffentlichen Polemik hat das „conservative Interesse“ sich vergeblich bemüht, darzuthun, dass nach seinen Grundsätzen die wirthschaftliche Entwicklung des Landes wirkssamer gefördert werden würde⁸⁰⁾. Es ist dagegen schlagend nachgewiesen worden⁸¹⁾, dass hinter den durchsichtigsten Sophismen und elementarsten Rechnenfehlern andre Tendenzen sich zu verbergen suchten. In der That hat denn auch der practische Erfolg der Fölkersahmschen Reform die sich entgegenstellenden angeblich wirthschaftlichen „conservativen“ Doctrinen aufs aller Evidente zu Schanden gemacht.

Gelegentlich jener Polemik enthüllte sich der wahre Hintergrund des „conservativen Interesses“. — Man war ohne Zweifel nicht unbegabt genug, um nicht zu verstehen, dass das „conservative Interesse“ der wirthschaftlichen

80) „Das neue livländische Bauer-Gesetzbuch.“ Balt. Monatschrift 1862, Bd. V, p. 1 u. ff. Das Bauerland und die neue Baltische Agrargesetzgebung, ibid. 1866, Bd. XIV, p. 354 u. ff.

81) N. Wilcken, Eine Apologie der Livländischen Ideen von 1856, ibid. p. 174 u. ff.

Entwickelung des Landes in der That im Wege stehe. Diese Rücksicht war jedoch gänzlich ohne Bedeutung gegenüber der „Machtfrage“⁸²⁾. Das Wort ist glücklicherweise unverhohlen ausgesprochen worden; und es wird wohl auch heute nicht in Abrede gestellt werden, dass nunmehr — nachdem die Baukrone sicher gestellt worden — man sich doch wenigstens auf dem noch übrig gebliebenen Terrain der administrativen und politischen Verwaltung des Landes unbegränzte, mit keinen einheimischen Factoren getheilte, Gewalt reserviren will. Der Frage gegenüber, ob man auch die Macht, die materielle Möglichkeit besitze, die solcher Prärogative entsprechenden Pflichten zu erfüllen; ob man im Stande sei, „aus eigner Kraft“ die vielfachen administrativen Schäden zu heilen, Lücken zu füllen etc., wird bekanntlich — mit wieviel gutem Glauben? — entgegnet: solche Schäden und Lücken existiren nicht, man lebe in der besten der möglichen Welten; und wer das Gegentheil behaupte, rede so unwahr und tendenziös, dass man sich seiner schämen müsse.

Wenn dabei von der hohen Verpflichtung geredet wird, die in die Hände der Ritterschaft gelegten Privilegien und „theuersten Güter“ zu wahren, und dass man deren Mitverwaltung mit Niemandem theilen dürfe, da nirgend solches Verständniss für ihren Werth, wie in der Ritterschaft, und namentlich in ihren conservativen Gliedern, vorhanden sei⁸³⁾ — so wissen wir zunächst durch die Historie, welche Bewandniss es mit solchem angeblichen Verständnisse hat, sobald dabei die Machtfrage, oder auch nur

82) Ibid. p. 11, „social-politische Machtfrage ersten Ranges“.

83) Der in der Anmerkung 12 erwähnte Aufruf behauptet, dass dem Lande drohende Gefahren nur von den „Conservativen“ abgewandt werden können.

das Interesse, mit angeregt wird — man denke an die Landtage 1802—1805 (siehe pp. 44—49); sodann haben uns ältere und neuere Erlebnisse sehr wohl über die Richtung und Natur dieses Verständnisses belehrt.

Es ist bereits erwähnt worden, dass seitens des Ordens diejenigen Mönche, welche sich der Volksbildung annahmen, verfolgt zu werden pflegten. Wenn später, bis 1765, d. h. bis zu fast ungestörter Herrschaft der feudal-conservativen Anschauungen, die Landesregierung Klagen über die bäuerlichen Verhältnisse vorbrachte, so wurde jedesmal auch über den Mangel an Volksunterricht geklagt. Die Bestrebungen der schwedischen Regierung, den Volksunterricht zu organisiren, waren eben Regierungsmassregeln, welche in der Ritterschaft wenig Unterstützung fanden. Die im 18. Jahrhunderte, auf Verlangen der Regierung erlassenen Schulreglements blieben notorisch todte Buchstaben u. s. w. Erst mit dem Erwachen liberaler Gesinnung trat eine Aenderung zum Besseren ein. Schoultz-Ascheraden verband mit warmem Interesse für diejenigen Institutionen, welche unsere Selbstverwaltung sicherten, nicht nur agrar-liberale Gesinnung, sondern auch lebendigsten Eifer für Wiederherstellung der Landesuniversität. (Julius Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert p. 287—299.) Welche Stellung zu den Provinzialinstitutionen die Feinde der agraren Reformen im Herzen bergen, hat man während der Landtage 1803—1805 gesehen und auch später sind jedesmal von conservativer Seite die „Theuersten Güter“ recht stiefmütterlich gehütet worden, wann in Aussicht stand, dass man durch Schwimmen mit dem sie gefährdenden Stromen die „conservativen Interessen“ fördern könne. Ist nicht in den letzten Decennien von conservativer Seite eine gewisse Feindseligkeit gegen die Landesuniversität geradezu zur Schau ge-

tragen worden? — und von welcher Seite sind die Anträge gekommen zu Gunsten der Landesschulen? Nicht die allgemeine humane und culturliche Entwickelung des gesammten Landes, nicht das sind die „theuersten Güter“, zu deren Gunsten man conservativerseits am bereitwilligsten die ungetheilte politische Gewalt verwenden würde. Die Vergangenheit lehrt uns, die Zukunft zu prognosticiren. Könnten sie, wie sie wollten, die „conservativen Interessen“ gingen am liebsten daran, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die Agrarfrage, wo es nur irgend möglich, wieder zurück zu schrauben, oder in irgend einer andern Weise dem Stande, auf Kosten der andren Stände, auf Kosten des Landes, möglichst ausschliessliche Oberhoheit zu verschaffen. Zudem wird oft aus den Augen gelassen, dass die ins Werk gesetzte und sogut wie vollkommen durchgeföhrte wirthschaftliche Auseinander- und ex-nexu-Setzung der Gross- und der Klein-Grundbesitzer noch lange nicht hingereicht hat, und nimmer hinreichen wird, allen den Antagonismus und das Misstrauen zu beseitigen, welches aus früheren Zeiten das Landvolk von seinen Vorältern geerbt hat — so lange dasselbe gar keinen Theil hat an der allgemeinen Landesverwaltung und Administration, so lange nicht seine Vertrauensmänner mitzuwirken haben bei der Besetzung der Ordnungsgerichte und anderer Behörden. Hier sind es in den Augen des Landvolkes immer die „Herrn“, welche ihren Sonderinteressen nachgehen u. s. w. Es ist gar keine Aussicht, dass dieser Antagonismus schwinden werde, dass wirkliche Eintracht und wirklicher Friede einkehren, so lange nicht die letzte ständische politische Schranke zwischen „Herrn“ und „Bauern“ gefallen ist.

Die Frage, ob die Ritterschaft fortzufahren habe, auf dem flachen Lande die politische Alleinherrschaft auszuüben, nachdem sie schon längst nicht mehr im Alleinbesitze des Grund und Bodens sich befindet — diese Frage bildet den letzten Rest der Agrarfrage, der Frage, welche die ganze Vergangenheit unsers Landes vergiftet hat; mit ihrer gesegneten Lösung wird das Land einen neuen Abschnitt seiner Geschichte beginnen, die Zeit der friedlichen, nicht mehr durch Ständehader gestörten, inneren Entwicklung. Bis dahin bleibt der alte Antagonismus stehen und zwar — trotz verbesserter Zustände, trotz fast gänzlichen Schwindens thatsächlicher Ursachen zur Klage — dennoch in verschärfter und verbitterterer Gestalt. Denn mit Verbesserung und Sicherung der materiellen Lage der Bauern ist sein Selbstgefühl und sein Anspruch auf bürgerliche Gleichberechtigung entstanden und rascher noch als sein Wohlstand und seine Rechtssicherheit gewachsen. Es ist das eine alte Erfahrung, die man überall gemacht hat: grade beim Nachlassen des politischen Druckes wird der nachgebliebene Rest desselben viel schwerer empfunden als die frühere Gesammtlast. Am Mangel dieser Erkenntniss, und an mangelndem Geschick, der vorhandenen legitimen Empfindung rechtzeitige Befriedigung zu verschaffen, ist schon mancher politische Einfluss durch Ereignisse, die rascher eintraten, als man es vorausgesehen, gänzlich eingebüßt worden, während er bei zeitiger Einsicht zu seinem besten Theile hätte bewahrt werden können. — Und dass das Verlangen, neben der Ritterschaft den von den Reichsgesetzen für zulässig erachteten politischen Einfluss auszuüben, legitim und berechtigt ist — das wird Niemand in Abrede stellen können noch wollen.

Mancher, der in thesi das Alles zugiebt, meint doch

dagegen folgende practische Bedenken geltend machen und ihnen zu Liebe die Lösung hinausschieben zu müssen.

Erstlich: man sei zu sehr gewöhnt an ständische Interessenverschiedenheit; die Ungewohntheit der nicht ritterschaftlichen Kreise in Behandlung von allgemeinen Landesfragen sei zu gross, als dass das Zusammenwirken so heterogener Elemente irgend wie gedeihlich sein könne. Dabei lässt man aber aus den Augen, dass wir bereits vaterländische Präcedenzen haben, welche die völlige Unbegründetheit dieser Einwände genugsam darthun. Zur Zeit der Statthalterschaft hat man es aufs Unzweideutigste erlebt, dass die bisher aufs feindlichste sich gegenübergestellten Elemente sofort zu „geschwisterlicher Handreichung“ bereit waren, sobald die sie trennenden ständischen Schranken nur einigermassen entfernt wurden⁸⁴⁾). Was aber die Ungewohntheit anbetrifft, so braucht man ja wohl daraus kein Geheimniss zu machen, dass der allergrösste Theil der Ritterschaft an solcher selbst leidet, und dass nur die Personen, welche während längerer Zeit im politischen Landesdienst stehen, sich allmählich eine mehr oder weniger grosse Geschäftskenntniss aneignen. Zudem hat es sich gleichfalls in der Statthalterschaftszeit auf's aller Deutlichste gezeigt, dass neue tüchtige Arbeitskräfte, von deren Vorhandensein man keine Ahnung hatte, plötzlich gleichsam aus dem Boden wachsen, sobald durch's Niederfallen bisheriger Schranken neue Gesellschaftsclassen zur Mitbeteiligung am politischen Leben herangezogen werden⁸⁵⁾).

84) Siehe das aus der Neuendahlschen Chronik Mitgetheilte.

85) „Bezeichnend ist es, dass während der zweiten Hälfte der statthalterschaftlichen Zeit und in den Jahren nach 1796 eine Menge neuer Namen auftauchen, die sich trotz entschiedener Parteinahme

Zweitens: die Landbevölkerung sei noch zu roh, als dass ihr grössere politische Berechtigung, sei es auch nur das active Wahlrecht in irgend welcher indirecten Weise, zuerkannt werden könne. Es ist dasselbe Argument, welches während der ganzen Dauer der Agrarreform gegen die

für die verketzerten Ideen bäuerlicher Freiheit binnen kurzem Ansehen und Einfluss in der Ritterschaft zu sichern wissen, von deren öffentlicher Thätigkeit vor 1785 aber schlechterdings keine Spur zu finden ist.“ (Julius Eckardt, Die Einführung der Statthalter-schaftsverfassung in Livland im Jahre 1783. Balt. Monatsschrift 1867, Bd. XVI, p. 416.) Es ist ja nicht zu läugnen, dass gewissermassen durch Züchtung in den Gesellschaftsklassen, in welchen seit vielen Generationen höhere geistige Ausbildung heimisch ist, ein grösserer Procentsatz intellectueller Begabungen auftritt. Dagegen aber wird in diesen selben Gesellschaftsklassen leider nur zu oft die höhere Begabung paralysirt durch gleichfalls angezüchtete Trägheit. Ausserdem ist zu beachten, dass, wenn auch die niederen Classen einen geringeren Procentsatz an Jntelligenzen zu liefern im Stande sind, sie dennoch, durch die grosse Individuenzahl ihrer Classen, ein ganz ansehnliches Contingent an geistigen Kräften zu liefern vermögen. Ist es nicht zu allen politisch bewegten Zeiten auffallend gewesen, wie viele Individuen niedriger Extraction und Präcedenz es zu hoher Auszeichnung gebracht haben! Und jene Zeiten sind meist nicht durch ein absolut, vielmehr nur durch relativ regeres Leben ausgezeichnet gewesen. Zu den Zeiten Cromwells oder der französischen Revolution ist das Volk keineswegs am politischen Leben mehr betheiligt gewesen, als heut' zu Tage in allen civilisirten Staaten, und das damals auffallende Aufsteigen niederer Personen zu hohem Einflusse ereignet sich heut' zu Tage häufiger noch, ohne so sehr aufzufallen. Schliesslich ist noch zu beachten, dass nicht nur intellectuelle Begabung, sondern vielmehr noch moralische Tüchtigkeit zur politischen Thätigkeit befähigt. Hochgebildete, aber moralisch schwache, unentschlossene, oder gar unzuverlässige Personen werden immer eine elende politische Körperschaft oder Versammlung bilden. Ist dieselbe aber moralisch tüchtig, so werden verhältnissmässig wenige oder wenig ausgezeichnete intellectuelle Kräfte in ihrer Mitte genügen, um zur Entfaltung gesegneter Thätigkeit zu befähigen. Das alles brauchte nicht erst erläutert zu werden, wenn auch bei uns schon allgemein anerkannt wäre, dass „es keine besondere Adelsinteressen giebt, die man in anständiger Gesellschaft verlautbaren dürfte.“ (Balt. Monatsschrift 1861, Bd. IV, p. 181.)

Verbesserung der bäuerlichen Lage, wohl zumeist bona fide, aber ohne Verständniss vorgebracht worden ist. Erst wolle man den Mann bilden, dann seine politische Berechtigung erweitern. Es ist immer wieder das: Waschen ohne nass zu machen; Schwimmen lernen ohne ins Wasser zu gehen; erst lesen lehren, dann den Staar stechen. Als ob man Jemandem in der Schule politische Reife beibringen kann, oder Verständniss für Landesangelegenheiten durch Behandlung dessen, was nicht Landesangelegenheit ist! Fast Alles, was im Verlaufe der Agrarreform über dieses Argument gesagt worden ist⁸⁶⁾, findet auch hier seine volle

86) Johann Georg Eisen von Schwartzenberg, Pastor zu Torma und Lohusu, sagt in seiner „Beschreibung der Leibeigenchaft in Livland“: Alle Fehler und Laster der Leibeigenen entstehen aus seiner jammervollen Lage. Viele Edelleute meinen, der leibeigene Bauer müsse erst durch den Schul-Unterricht herangebildet sein, ehe man ihm die Freiheit geben könne; das würde noch sehr lange dauern und wie wüsste man, wann der Augenblick der vollkommenen Reife gekommen. Und was soll der Leibeigene, ehe er frei ist, mit den menschlichen Begriffen und Empfindungen? Also erst Freiheit und dann Schulen. (Balt. Monatsschrift 1870, Bd. XIX, p. 47.) Nachdem gezeigt worden, wie wenig erfolgreich alle Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts für die Volksbildung geblieben waren: „Erst der freie Bauer war in der Lage, von der ihm ertheilten Bildung wirklichen Gebrauch zu machen, und eine langjährige Erfahrung hat uns gelehrt, dass der Bauerstand selbst den Werth dieser Bildung erst einzusehen vermocht hat, als dieselbe aufhörte ein isolirtes Geschenk zu sein, dessen Benutzung er sich vorschreiben lassen musste. Dass 120 und mehr Jahre vergangen sind, bevor unsere Nationalen von sich aus den Bildungsbestrebungen der Geistlichkeit entgegenkamen, liefert den deutlichsten Beweis dafür, dass die Freiheit die nothwendige Vorbedingung für jedes auch nur annähernde Verhältniss geistiger Güter jeder Art ist.“ „Jul. Eckardt, Zur Livl. Landtagsgeschichte. Balt. Monatsschrift 1869, Bd. XVIII p. 282.) Die Analogien zwischen dem Vorstehenden und der Frage wegen Erweiterung der politischen Rechte und Pflichten des Bauernstandes leuchtet wohl von selbst ein. Wie die Befähigung zur Freiheit erst durch ihren Gebrauch erlernt wird und alsdann der Kreis der Befähigungen insgemein eine Ausdehnung nach allen Richtungen

Anwendung und ist werth recapitulirt zu werden, besonders aber ist auf ein von der Baltischen Monatsschrift⁸⁷⁾ vorgehaltenes höchst lehrreiches Beispiel hinzuweisen.

Unsre Vergangenheit ist vergiftet worden durch den wirthschaftlichen Zwiespalt zwischen den Ständen. Sucht

erfährt, so kann auch die politische Befähigung nur durch selbstthätige Theilnahme am politischen Leben erworben werden. Und je grösser und vielfältiger solche Theilnahme ist, um so mehr wachsen auch Interesse und Verständniss dafür und die politische Tugend, im Mitbürger, welch' Standes und welcher Nation er auch sei, einen Genossen des staatlichen Lebens, mit seinen schweren und seinen erhebenden Momenten, zu sehen.

87) Ludwig Schmarda, (Eine Reise um die Erde in den Jahren 1853—1857) referirt von der Cap-Colonie: Die farbige Bevölkerung (Malayen, Kaffern, Neger, Hottentotten, Blendlinge) waren erst i. J. 1834 emancipirt worden. Bis dahin waren sie Slaven im engsten Sinne des Wortes, und zwar in einer unwissenden, halbbarbarischen holländischen Bauernbevölkerung, stehen geblieben auf dem Niveau geistiger Entwicklung der europäischen Vorältern vor 250 Jahren. Jetzt ist jeder freier Staatsbürger und „legt seine Stimme in die Wagschale für die Wahl des Vertreters seiner Rechte. Hat er 100 Lvr. Besitz oder entsprechendes Einkommen, so kann er Parlamentsmitglied werden. Nach 25 Jahren!“ — „Es war sehr interessant, bei den Wahlen zum ersten Colonialparlament die anständige Haltung und den Ernst dieser Massen zu sehen, die man doch noch vor 25 Jahren für nicht viel besser als Haustiere gehalten hat. Das Bewusstsein individueller Freiheit, welche die englische Verfassung jedem ihrer Staatsbürger aufdrückt, ist auch an dieser rohen Masse nicht spurlos vorübergegangen, es hat sie bald ihren Weg als freie Männer kennen gelehrt und ihnen ein Gefühl von persönlicher Würde gegeben, wie wir es im alten Europa vergebens suchen. Der Ernst und Anstand dieses rohen Haufens in der ganzen Hitze der Wahlagitation widerlegt aufs Glänzendste die heuchlerischen Behauptungen englischer Bürokraten, dass gewisse Classen oder Rassen wegen beschränkten Unterthanenverständes der Freiheit nicht fähig sind und daher beständig gegängelt oder unter der Peitsche gehalten werden müssen, um glücklich zu sein.“ — Balt. Monatsschrift 1863, Bd. VII, pp. 189 u. 190.) „Müssen wir — fügt die Redaction hinzu — „müssen wir zu den Antipoden gehen, um politische Weisheit zu lernen? . . . (Siehe Anmerkung 2.)

man nicht mit volltönenden Formeln und Phrasen zu glänzen, sondern entschliesst man sich, das Kind mit dem ordinären Namen zu nennen, der ihm zukommt, so reducirt sich die „Machtfrage“, wie sie in der Vergangenheit zwischen dem Adel und den städtischen Corporationen Zwietracht erregt hat, einfach auf Brotneid. Die Städte klagten, in ihrer „bürgerlichen Nahrung“ beengt zu werden durch die Vorkäuferei des Adels, durch die Güteraccaparation u. s. w. Der Adel klagte, in gleicher Weise durch die Zunft- und Handelsregeln, durch städtischen Branntweinbrand etc. in seinen „Interessen“ beeinträchtigt zu werden. Das Feld ihrer wetteifernden Thätigkeit aber während der ganzen acuten Periode der Agrarfrage, so lange dieselbe noch auf dem wirthschaftlichen Gebiete sich bewegte, das gemeinsame Arbeitsfeld, von welchem sie sich gegenseitig zu verdrängen suchten, das war — Ausbeutung des Landvolkes — bis ihnen beiden dieses Gebiet unter Beihilfe der Staatsregierung verschlossen wurde durch Selbstständigmachung des Bauerstandes. Nun stehen die drei gewerbständischen Gruppen: Adel-, Bürger- und Bauerstand in so weit ex nexu und in so weit ebenbürtig und gleichberechtigt und gleichbefähigt nebeneinander, dass legitime Wechselbeziehung zwischen ihnen auf dem wirthschaftlichen Gebiete stattfinden kann und stattfindet. Aus dem acuten Stadio der Agrarfrage sind wir heraus. Vom Sich-Verschlingen kann keine Rede mehr sein, kein Gedanke mehr daran.

Nun stehen wir, so zu sagen im Stadio der chronischen Nachkrankheit. Die „Machtfrage“ hat ihren materiellen Hintergrund verloren, nicht nur durch die Gesetzgebung, auch durch geläutertes Zeitbewusstsein. Sie beschränkt sich heute gewissermassen auf eine theoretische Befriedi-

gung grossherrlicher Eitelkeit. Man kann sich nicht entschliessen zum Aufgeben der gewohnten politischen Prärogative. Den reformatorischen Tendenzen wird, wie zur Fölkersahmschen Zeit, mit sonderbaren Rechenexempeln entgegengetreten, zur Beschönigung und Rechtfertigung der eigentlichen Beweggründe. Diese chronische Periode könnte noch lange dauern, unter normalen Verhältnissen, ohne uns gerade das Leben zu kosten. Noch lange könnten wir fortfahren uns gegenseitig zu misstrauen, anzuschwärzen und zu verdächtigen. Noch lange könnte der Städter dem Edelmann vorwerfen, er mache aus der Besetzung der Richtersthüle u. s. w. in ungebührlichem Maasse eine „Machtfrage“ zu Gunsten des Adels und umgekehrt. Noch lange könnten wir es ertragen, dass der Bauer ohne volles Vertrauen zu den Behörden hinaufsieht, an deren Bewählung er keinen Theil hat; dass er misstrauisch ist hinsichtlich der Umlegung der öffentlichen Abgaben und hinsichtlich ihrer Verwendung; dass er es ungerecht findet, bei erreichter Volljährigkeit noch bevormundet zu werden; dass er es uncorrect findet, keine Einsicht in die Führung der Vormundschaft zu erhalten; dass er es als Bedrückung empfindet, politisch weniger berechtigt zu sein, als seine Reichsgenossen; dass er in allen Dingen voraussetzt, die politische Oberherrlichkeit werde ausgenützt zur Förderung von Sonderinteressen, zur Unterdrückung seiner Entwicklung, zum Nichtaufkommenlassen seiner Nationalität etc. etc. etc. — noch lange könnten wir, hinsiechend und ohne grade unterzugehen, einen solchen Zustand ertragen, lebten wir auf der „Robinsoninsel.“

Da aber das nicht der Fall ist, da wir Glied eines grösseren Körpers sind und von dessen Gesundheitszuständen aufs Nächste berührt werden, so haben wir unserem

inneren chronischen Leiden sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden und wir sollten alles daran setzen, möglichst rasch auch das, nicht ungefährliche, atonische Stadium der Reconvalescenz zu überwinden, um allen Eventualitäten gegenüber vollkommen gesund und robust gegenüberzustehen. — Denn es ist eine bekannte Sache: befindet sich ein Gesammt-Körper in bedenklichem Gesundheitszustande, so werden diejenigen Theile und Organe desselben am ehesten und von den schlimmsten Erkrankungen ergriffen, deren Gewebe die geringste normale Festigkeit des Gefüges aufweisen, und schon an sich eine innere Neigung zum Auseinanderfallen oder zu Missbildungen zeigen.

Solche Neigungen in unsrem provinciellen Staatswesen nach Möglichkeit und möglichst rasch zu beseitigen, muss daher als die wichtigste Aufgabe unsrer provinciellen Politik gelten, — eine Aufgabe, der gegenüber alle „Machtfragen“ der alten Stände, die ohnehin nach Umbildung ihrer wirthschaftlichen Grundlagen keine Existenzberechtigung mehr haben, gänzlich bedeutungslos geworden sind. Und was hat zu geschehen, um solche repulsive Neigungen zu beseitigen? — In der acuten Periode musste man die verschiedenen Elemente wirthschaftlich ex nexus setzen, um sie gefährlichen Gelegenheiten zu entziehen. Nun, da die wirthschaftliche Selbständigkeitmachung glücklich vollbracht ist, setze man die gesonderten Gruppen politisch in Verbindung, damit sie Gelegenheit erlangen, gemeinschaftlich zu arbeiten, in der gemeinsamen Arbeit sich gegenseitig kennen, schätzen und achten zu lernen, und Vertrauen und Anhänglichkeit zu einander zu gewinnen. Solche „brüderliche Handreichung“ aber brächten wir nicht zu Stande, oder ein Versuch dazu hätte nicht den gewünschten Erfolg, wenn wir nicht gleichzeitig, jeder für sich, dem aus der Geschichte redenden

Gewissen Gehör gäben, und uns aufrichtig prüften, wie viel Jeder an den historisch überkommenen Krankheitsstoffen — an den „Spaltpilzen,“ so zu sagen, — noch an sich trägt und zu überwinden und niederzuhalten hat; — der Eine die engherzige, nichtachtende Grossmannssucht, der Andre das unbegründete Misstrauen und die Abneigung, welche an vorurtheilsloser Würdigung hindert. — Beiderseits aber hat man nicht mit romantischer Wehmuth zurückzudenken an eine angeblich herrliche Vorzeit, nicht ihr Dahinschwinden zu bedauern, nicht zurückzuverfallen in die grossentheils überwundenen Anschauungen und Instincte der Vorfahren, — vielmehr hat man beiderseits mit Genugthuung zu constatiren, dass man gemeinsam zu reiferen Ansichten und Zuständen gelangt sei, und beiderseits hat man sich zu bestreben, in befestigter Gemeinsamkeit weitere Stufen zu ersteigen, zu Nutz und Frommen der Heimath und des Reiches.

Je mehr uns gewissenhafte Selbstprüfung und aufrichtige Selbstbeurtheilung, jedem Einzelnen und Allen zusammen, gelingt, um so zuversichtlicher werden wir unsres Weges einherziehen und meinen: Mag kommen, was wolle und was uns beschieden ist! In einem anderen Lichte wird uns dann die Vergangenheit dieses Landes erscheinen, in einem neuen seine Zukunft. Mit mehr Anrecht aufs Eintreffen, als man bisher erwarten durfte ⁸⁸⁾, werden wir dann ausrufen: „Via crucis via lucis!“

Via lucis! Dann wird in hellerem Lichte erscheinen, was an bewahrenswerther Erbschaft wir von der Vorzeit

88) Samson l. c., Sp. 152.

überkommen haben, und mit vollerem Rechte werden wir dann uns dessen rühmen dürfen.

Wie die Livländische Vergangenheit ausserordentlich geeignet war, die schlimmen nationalen Eigenschaften, sowohl der Einwanderer als der Eingeborenen, gross zu ziehen und in erschrecklichem Maasse auszubilden, so war sie auch ganz besonders dazu angethan, die trefflichen Charakterzüge weiter zu entwickeln, jedoch ohne ihnen Gelegenheit zu bieten, zum Nutzen des ganzen Landes sich zu entfalten und Früchte zu tragen.

Neben der abenteuernden Gewaltthätigkeit der Feudalzeit und der particularistischen Neigung zu ständischer Abschliessung brachten unsre Vorfahren eminente Begabung zu staatlicher Selbstverwaltung nach Livland. Erstaunlich rasch wurden die eroberten Lande staatlich organisirt; nach verhältnissmässig kurzem Zeitraume boten sie ein Bild geordneter Verwaltung, welche die Colonie fast ebenbürtig dem Mutterlande zur Seite stellte. — Es ist bereits berührt worden, wie durch abnormes ungehindertes Ueberwuchern der ständischen und der Einzelinteressen die Lebensfähigkeit des Förderativstaates, seine Befähigung zu selbständiger Existenz, vernichtet wurde. In hohem Grade muss es Wunder nehmen, dass trotz der, alle staatlichen Bande lockernden inneren und äusseren Verhältnisse, trotz der wiederholten Verwüstungen des Landes, trotz des über Stadt und Land hereingebrochenen, lange andauernden, unsäglichen Elendes dennoch den einzelnen ständischen Gruppen ihre organisatorische Begabung, ihre Befähigung zur Selbstverwaltung in beschränktem Kreise, nicht abhanden kam. Zu welch' erschrecklicher Höhe auch die allgemeine Entzittlichung und Verwilderation anwuchs — die Fähigkeit, ein gewisses Maass corporativen

Zusammenhanges zu bewahren und allmälig wieder zur Geltung zu bringen, ging doch nicht ganz verloren. Hat nun auch diese Begabung zur Selbstverwaltung zu keiner Zeit für das ganze Land nutzbar gemacht werden können, ist sie vielmehr bisher in spontaner Weise fast ausnahmslos immer nur in durchaus particularistischer, ständischer, mithin landesfeindlicher Richtung zur Geltung gelangt, so ist es dennoch eine kostbare Erbschaft von hoher Werthbarkeit. Der Zukunft ist es hoffentlich vorbehalten, das ganze Land von ihr Vortheil ziehen zu lassen.

Bis vor Kurzem hat nicht ein einziges Beispiel vorgelegen für die Geneigtheit, ständischen Prärogativen zum Besten des ganzen Landes zu entsagen. Vielmehr ist man stets bedacht gewesen, dieselben krampfhaft, nach äusserster Möglichkeit zu wahren und, Recht und Billigkeit ausser Acht lassend, sie zu mehren; im kleinlichen Hadern um ständische Vorrechte hat man sich nicht gescheut, auch die geringfügigsten Streitigkeiten⁸⁹⁾ bis in die obersten Reichsinstanzen zu verfolgen u. s. w. Bis vor Kurzem sind ausnahmelos alle bessernden Reformen hinsichtlich Wieder einschränkung der ständischen Prärogative entweder von der Regierung ausgegangen oder mit Hilfe äusserer Pression vollzogen worden.

Erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, in dieser Beziehung Nova zu constituiiren. Den Landsassen hat man selbst den ihnen verbliebenen Rest ihrer politischen Berechtigung jahrelang in rechtskränkender Weise verkürzt, ohne dass bei denselben, wie vormals, die Regung erwacht

89) Z. B. die Frage, ob als Gevatter bei Taufhandlungen der Landgerichts-Assessor oder der Bürgermeister den Vortritt habe. Julius Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, Lpz. 1876, p. 180.

wäre, höheren Ortes darüber Klage zu führen — ein Beweis, wie sehr man der Zusammengehörigkeit sich bewusst geworden ist. — Was früher nie vorgekommen war: eine ganze Reihe wichtiger ständischer Prärogative wurden geopfert gänzlich ohne äusseren Anlass, ohne vorhergegangene Pression (Aufgeben des ausschliesslichen Güterbesitzrechtes, des ausschliesslichen passiven Wahlrechtes, Hinzuziehung bäuerlicher vollberechtigter Glieder zu den Kirchspielsconventen) ⁹⁰⁾. Man stelle sich vor, dass dieser offenbar in der Luft und in der Zeit liegende liberale Zug zu weiterer Wirkung gelange, dass man sich entschliesse, die ständischen Schranken allmälig immer mehr, resp. gänzlich, fortzuräumen — so ist ja wohl ersichtlich, dass die livländische Selbstverwaltungstüchtigkeit, welche vormals zu grossem Theile im Dienste ständischer Feindschaft und Bekriegung stand, mithin zum Schaden des Landes ausgenutzt wurde, künftig in hohem Maasse zur Förderung des Landeswohles thätig werden wird.

Ein ganz neuer Factor wird dabei zum Wohle des Landes in Action treten. Den bisher leitenden Kreisen war ihre Präponderanz durch die ständische Abgränzung gesichert und es bedurfte keiner sonderlichen Anstrengung zur Bewahrung der Herrschaft. Eine gewisse Schlaffheit in Fortführung der Routine, wie sie auch durch Ueberbürdung sich erklärt, musste durch diesen Umstand befördert werden. Beim Fallen der ständischen Schranken und beim

90) So sehr waren die liberalen, das Land von den feudalen Fesseln zu befreien geneigten, Tendenzen in den Vordergrund getreten; so sehr waren die „conservativen“ Instincte gewichen. Die letzten Ereignisse, das augenblickliche Vorwalten „conservativer“ Bestrebungen — es ist ja wohl nur ein vorübergehender „Rückfall“, zurückzuführen auf besondere, wohl persönliche, also nicht dauernde Constellationen.

Bestehenbleiben der Ansprüche der bisherigen Herrscher auf vorwiegenden Einfluss wird dagegen ein Wettbewerb nothwendig eintreten, der offenbar zur Erhöhung der öffentlichen Thätigkeit, zum Wohle des Ganzen, wird führen müssen. Die bisher politisch Alleinberechtigten werden nur durch erhöhte öffentliche Thätigkeit eine hervorragende Stellung bewahren können. In den noch nicht berechtigt gewesenen Kreisen wird man bestrebt sein, durch besonne-nen Eifer Zutrauen und Einfluss zu gewinnen.

Es darf hier nicht vergessen werden, dass auch die lettische und estnische Landbevölkerung der Befähigung zur Selbstverwaltung, durch Einfügung in den livländischen provinciellen Staatskörper, in merklichem Grade theilhaftig geworden ist. Wiewohl erst seit wenigen Menschen-altern sie zur Selbstverwaltung ihrer Gemeinden wieder berechtigt worden, hat sie darin doch schon ein höheres Geschick erlangt, als z. B. die französische Landgemeinde, welche selbst ihre geringeren Competenzen nicht mit gleicher Unabhängigkeit auszunützen weiss. — Grade diesem Um-stande gegenüber muss es als eine schreiende Anomalie erscheinen, dass dort jedem achtbaren Individuum ohne irgend welche Ausnahme alle Rechte eines Staatsbürgers in vollstem Maasse zustehen, hier dagegen man dem bäuerlichen Mitbürger nicht einmal einen indirecten Einfluss auf die Kreisverwaltung zugestehen will.

Wenn liberalere Tendenzen zu durchgreifenderer Gel-tung gelangen und es möglich geworden sein wird, unsre öffentlichen Einrichtungen den Bedürfnissen der Zeit mehr anzupassen, dann wird auch eine andre Eigenschaft unsres Land-volkes zu noch nicht dagewesener Bedeutung gelangen: seine Wirthschaftlichkeit. Die Veranlagung dazu ist ohne irgend welchen Zweifel eine glänzend hervorragende. An wirth-

schaftlicher Ausdauer und an wirthschaftlicher Sparsamkeit thut es ihm keine Landbevölkerung Europas zuvor. Es ist das offenbar eine Errungenschaft der durchgemachten harten Schule, welche die Fähigkeiten dazu in der Leib-eigenschaftszeit entwickelte; ihre freie Anwendung wurde nach Anhebung der Hörigkeit und der Frohne ermöglicht. — Vormals kamen diese werthvollen Eigenschaften zunächst dem Erbherrn und nur indirect oder garnicht dem provinciellen Staatskörper zu Gute. Fortan zieht der Landmann davon zunächst selbst den Nutzen und er wird befähigt, als kräftiges und selbstthätiges Glied die staatlichen Einrichtungen der Heimath zu stützen. Und dass das Verständniss dazu sich bald einstellen würde, darf ohne Zweifel erwartet werden bei der hervorragenden Intelligenz und Ausbildungsfähigkeit, welche die Landbevölkerung trotz jahrhunderte-langen Druckes sich bewahrt hat.

Nur diejenigen Vorzüge waren hier zu betonen, welche hinsichtlich unsrer politischen Entwicklung in Betracht kommen. Doch können auch unsre gesellschaftlichen Eigenthümlichkeiten nicht gänzlich unerwähnt bleiben, welche am directesten und unmittelbar uns das Land zur Heimat machen, lieber und werther als jedes andre Land. Auch die leichtlebige und doch tiefe Gemüthsart, die ungezwungenen und freisinnigen Umgangsformen, die man vergeblich in Deutschland suchen würde, und die trotz der politischen Abgegränztheit dennoch eine Annäherung der verschiedenen Gesellschaftskreise bewirken — auch unsere gesellschaftlichen Eigenthümlichkeiten werden der politischen Unificirung des Landes zu Gute kommen und höhere Bedeutung gewinnen, während sie bisher als wunderliche taube Blüthen am feudal ausgebildeten Stumme gelten konnten.

Wie schwer auch unsre Vergangenheit gewesen, wie

grosse Last der Verschulden sie uns auch aufgebürdet hat — es ist ersichtlich geworden, dass wir uns ihrer entledigen können, wenn wir es aufrichtig wollen; die Schuldenlast ist bereits um ein Beträchtliches leichter geworden. Mag das Gewissen uns dazu treiben, sie weiter, sie gänzlich zu tilgen.

Wer sich bewusst ist, Werkzeug in höherer Hand zu sein, Mitarbeiter bei Erfüllung einer heiligen Mission, der mag dem historischen Gewissen Gehör geben und erkennen, dass nicht durch Rückkehren auf die Irrwege der Vorzeit, nicht durch Verweilen auf denselben, nicht durch zögernde, widerwillige Umkehr, sondern dass nur durch entschiedenes, zuversichtliches und rüstiges Vordringen in der Richtung versöhnender und zusammenfassender Reformen die Aufgabe erfüllbar ist.

Hinsichtlich unsrer, so zu sagen inneren Politik dürfte es nach dem Vorangeschickten überflüssig erscheinen, die Richtung solcher versöhnender und zusammenfassender Reformen noch näher im Einzelnen zu bezeichnen. In Kürze wäre zu wiederholen: Wo Antagonismus besteht zwischen getrennten Gruppen, da strebe man politische Zusammenfassung an, um zu verbinden und zu versöhnen; und man hüte sich vor dem Schlagworte „verfrüht“, durch welches von näher eingehendem Nachdenken und Ueberlegen Mancher sich abhalten lässt — namentlich hüte man sich davor hinsichtlich der Frage: kann dem Bauerstande erweiterte politische Berechtigung zugestanden werden? Wird doch dem Lehrlinge ein Werkzeug anvertraut, das er noch nie gehandhabt hat — erst durch den Gebrauch, und nicht anders, lernt er es

nützlich verwenden — durch den Gebrauch unter den Augen des Lehrmeisters. So möge auch unser lettischer und estnischer Landsmann zu erweiterter und gemeinsamer politischer Thätigkeit herangezogen werden. Es ist die allereinzige Art, uns mit ihm politisch zu amalgamiren; — dieser Gedanke ist leider Manchem neu. Er wird aber Jedem einleuchten, der die dringende Nothwendigkeit solcher Amalgamirung zu erkennen gesucht hat.

Zusammenfassend und versöhnend sollte auch eine andre Reform sein — eine Reform, die nicht in Paragraphen zu fassen ist — sie betrifft den tiefsten Grund unsres politischen Fühlens und Denkens, sie betrifft, so zu sagen, unsere äussere Politik.

Während der ganzen Dauer ihrer siebenhundertjährigen Geschichte haben die Livländer sich ausgezeichnet durch hervorragende Begabung zur Selbstverwaltung; dennoch aber haben sie zugleich sich völlig unfähig erwiesen, dem Drange nach selbstständiger staatlicher Existenz zu genügen; und so oft, durch Gewährenlassen seitens der Fremdherrschaften, Livland sich selbst überlassen war, hat es in selbstverzehrender innerer Fehde sich aufgerieben. Ständischer, das Wohl der Gesammtheimat nichtachtender, rücksichtsloser, egoistischer Particularismus vertrat den Patriotismus. Je feindlicher Jemand den Mitständen und somit der Heimat gegenüberstand, ein um so gröserer Patriot erschien er sich und seinen Standesgenossen und gar leicht galten missverstandene eigenste Interessen als Heilighümer des Standes und des Landes.

Derselbe Particularismus, wie er sich nach innen zeigte, manifestirte sich auch nach aussen. Der Gedanke, dass seit Auflösung der Livländischen Conföderation das Land einem grösseren Ganzen als Glied angefügt sei, dieser Ge-

danke scheint nie zu lebhaftem politischem Bewusstsein gelangt zu sein, geschweige denn allgemeine Geltung gewonnen zu haben. Hat auch Livland seinen Herrschern noch so zahlreiche, noch so tüchtige, noch so treue und hingebende Diener und Vertheidiger geliefert — es haben immer nur persönliche Beziehungen von Unterthanen zu Monarchen bestanden. Wir dürfen uns rühmen, dass jeder Livländer und Livland insgesammt allezeit musterhaft dagestanden haben in ihrer pflichtgemässen Unterthanentreue. Zugleich aber — wollen wir der Wahrheit die Ehre geben — müssen wir zugestehen, dass der Begriff „Reichstreue“ wohl vielen ein unbekannter war, ein noch nicht dagewesener. Das Bewusstsein der Reichsangehörigkeit, mag es auch hier und da in Staatsschriften gewissermassen zu stylistisch höflichem Ausdrucke gelangt sein, es hat thatsächlich im Grossen und Ganzen bis vor zwei Decennien nicht bestanden, weder zu polnischer, noch zu schwedischer, noch zu russischer Zeit. Auf dem tiefsten Grunde unseres politischen Bewusstseins, dort, wohin nur selten Jemand niederzusteigen hat, stand allezeit, dass wir mit dem Reiche nur durch die Gemeinsamkeit des Herrscherhauses verbunden seien. Erst zur Zeit der grossen Reformen des Reiches tauchte das Bewusstsein der Reichsangehörigkeit in einzelnen hervorragenden Köpfen als eine neue Erscheinung hervor und gelangte zu beredtem Ausdrucke. Gar bald aber ward diese Erkenntniss verdunkelt und unterdrückt durch die zum Theil ungerechten Angriffe gewisser Organe der russischen Presse. Im Getümmel dieses Kampfes und unter den mancherlei schweren Erlebnissen, welche mit demselben in unverkennbarem Zusammenhange standen, wäre es als Verrathe an der Heimath erschienen, die Zugehörigkeit zum Reiche zu betonen und zuzugestehen, dass jene Angriffe,

wie ungerecht und übertrieben sie auch waren, doch realer Ausgangspunkte nicht ermangelten.

Es ist nun aber Zeit, es ist hohe Zeit, sich dessen bewusst zu werden, dass solche reale Ausgangspunkte bestanden haben und noch bestehen und dass wir zum Theil selber provocirt haben die Angriffe, die wir durchweg als ungerecht empfanden, die aber dennoch zum Theil wohl motivirt sind.

Separatismus ist uns vorgeworfen worden, und wir haben mit Unwillen und Verachtung den Vorwurf von uns gewiesen. Wir durften es, und dürfen es, hinsichtlich angeblichen Gravitärens nach westlichen Schwerpunkten. Mag auch in einem oder dem anderen krankhaften Hirne und Herzen ein unnormales „Hangen und Bangen“ zu gewisser Zeit vorgekommen sein — in seiner grossen Mehrzahl und in seiner Gesamtheit hat das Land stets unverbrüchlich treu zu seinem Monarchen gestanden. Wie Estland, treu seinem Eide, zu Sigismund stand, gegen Johann von Södermannland und gegen das schwedische Reich, so lange Sigismund König von Schweden war — so stand und so wird Livland immer zu seinem Monarchen stehen.

Wird von dem Vorwurfe des Separatismus diese auschweifende Uebertreibung abgestreift, so bleibt der reale Kern, welcher ihm zu Grunde liegt, und welcher allein, einzige und allein, den wahren Anlass der feindlichen Angriffe bildet.

Wenn wir, statt romantischen Idealen nachzuhängen⁹¹⁾,

91) Die romantische Geneigtheit, privatrechtliche Anschauungen ohne Weiteres auf das Gebiet der Politik zu übertragen, liegt gleich nahe sowohl feudalen Staatsmännern des Kirchspiels und der Gilde, wie auch über ihre gewerbliche Praxis emporgehobenen Rechtsanwälten. Die Erscheinung ist nicht specifisch Livländisch, sie tritt überall zu Tage.

nüchterner Realpolitik zugänglich gewesen wären; wenn wir uns Reichstreue hätten nachrühmen können, wie wir auf unsre Unterthanentreue stolz sein dürfen — hätte da jemals von Separatismus die Rede sein können?

Dem Reiche gegenüber existirt der Separatismus, wir müssen es zugestehen und wir sollten erkennen, dass: hinc illae irae — und dass eine grosse und ernste Gefahr für uns darin liegt. Thatsächlich wollen wir nicht assimiliert werden dem Reiche; wir wollen etwas Separates, etwas Appartes bleiben.

Und wir sind dazu berechtigt — sagt man von jenem einseitig romantischen Standpunkte aus — berechtigt nicht nur durch Capitulationen und Tractate, durch unsre Privilegien, sondern mehr noch durch unsren Vorrang in Cultur und Gesittung. Und wir wollen, fügt man hinzu, diesen Vorrang nicht aufgeben durch Reichs-Assimilirung.

Zugegeben — doch pflegt jede Sache mehr als eine Seite zu haben, oft sogar viele Seiten; und unterscheiden wir die Sache von der Form!

Constatiren wir zunächst, dass unser Vorrang in Cultur und Gesittung von ganz andren Dingen abhängt, als von der Form unsrer politischen Existenz.

Sie erklärt sich aus dem Umstande, dass es in der Politik viel leichter ist, auf ererbte Rechte zu pochen — viel leichter, als sie zu bewahren und zu erwerben — sie zu verdienen; denn politische Rechte wollen alle Tage neu erworben werden, sollen sie nicht verloren gehen. Privatrechtliche Befugnisse, diese freilich gehen ungeschmälert auf den Rechtsnachfolger über, ohne Rücksicht auf dessen Macht oder Tugend. Ein politisches Recht aber will ohne Unterbrechung gestützt werden durch Macht oder sittliches Verdienst, am wirksamsten durch Beides. — Auf politische Rechte pochen ohne die Macht, ihre Anerkennung zu erzwingen, und ohne die sittliche Kraft, sie täglich aufs Neue zu erwerben — das ist junkerhafter Romantismus auf schmächtigem Rosse.

Wir haben gesehen, aus der Historie erkannt, dass unsre politisch elendeste unb schmachvollste Zeit zusammenfiel mit der Zeit der grössten Selbständigkeit und Ungebundenheit, und dass unser politischer und socialer Zustand sich in demselben Maasse und Tempo verbesserte, je mehr unsrer politischen formellen Eigenartigkeit Abbruch gethan wurde. Wir haben es sogar erlebt, dass zu keiner anderen Zeit der innerliche Fortschritt, auf socialem und politischem Gebiete, ein so rapider und, man möchte sagen, gigantischer war, als grade zu der Zeit, da unsre politische Eigenart, unsre Verfassung, rücksichtslos zertrümmert worden war: zur Zeit der Statthalterschaftsverfassung; denn in diese Zeit fielen die Anfänge der bahnbrechenden Siverschen Reform von 1804. Daraus soll keineswegs gefolgert werden, dass der Fortschritt auf dem Wege der Zertrümmerung anzustreben sei — durchaus nicht — Continuität der Entwicklung ist gewiss fördersamer und anstrebenswerther, bei vorhandener Strebsamkeit — es sollte nur bemerk't werden, dass die äussere Form, die Verfassung, rücksichtlich der socialen und politischen Fortschritte unter Umständen eine untergeordnete und secundäre Bedeutung einnehmen kann.

Nicht unsrer Verfassung verdanken wir den Vorrang vielmehr vornehmlich einem ganz anderen Factor, welcher uns gefördert hat trotz unsrer hemmenden particularistischen, zünftigen und gewissermaassen landesfeindlichen Verfassung; wir verdanken den Vorrang — der Zeit.

Von früherer Zeit an, als das Reich, haben wir mitten im Strome der Cultur gestanden, — das gab uns den Vorrang. Wer vor 15 Jahren wissen wollte, wie es vor 150 Jahren auf dem flachen Lande Livlands aussah, der hätte ins Innere gewisser wenig entwickelter Gouvernements des Reichs gehen sollen

und er hätte ein ziemlich zutreffendes Bild des alten Livlands gewonnen. Dass aber das Reichsinnere weniger als 150 Jahre, viel weniger Zeit, brauchen wird, um dahin zu gelangen, wo wir heute stehen, muss Jedem klar sein, der den neueren Gang der dortigen Entwicklung beobachtet hat; und wenn wir fortfahren uns zu stemmen gegen die zeitgemässen Reformen, wenn wir fortfahren, uns wider Willen reformiren zu lassen, statt selbstthätig zu reformiren; — wenn wir aufhören zu thun, was wir in allerneuester Zeit glücklicherweise zu thun begonnen haben in spontaner Freigebung des Güterbesitzes, in spontaner Freigebung der passiven Wahlberechtigung, in spontaner Erweiterung der Kirchspielsconvente — kurz in freiwilligen Reformen; wenn wir darin innehalten — dann, ja dann werden wir über kurz oder lang — durch relativ rascheren Gang der Reichsentwicklung — überholt werden und den Vorrang einbüßen.

Die deutschen Einwanderer brachten manche Culturerrungenschaften nach Livland mit, welche das Reich erst später sich zu erwerben begann. — Aber sie brachten dem Lande auch die Gebrechen der damaligen Cultur; — Gebrechen, welche wir in unheilvoller Selbständigkeit bis ins Ungeheuerliche, weit über das im Mutterlande je bekannt gewordene Maass, entwickeln durften; — Gebrechen, welche unsre staatliche Existenz vergiftet und unsere Entwicklung gehemmt haben und an denen wir noch heute kranken; — Gebrechen, die sich zusammenfassen in dem einen Worte: ständischer Particularismus.

Das Reich hat diesen Krebsschaden im selben Maasse nicht gekannt, und es ist relativ gesunder und jugendlicher in die Culturentwicklung eingetreten. Zudem hat dort der nationale Gegensatz zwischen Herr und Knecht, unter dem wir leiden, fast nirgend bestanden und die ständische

Versöhnung ist dort leichter als hier. Das alles vermehrt für uns die Gefahr des Ueberholtwerdens und mahnt uns aufs Nachdrücklichste, in unsrer politischen und sozialen Entwicklung nicht die geringste unnöthige Pause eintreten zu lassen.

Es sei nicht unsre Schuld, meint wohl Mancher Selbstzufriedene, wenn wir mit einigen Reformen im Rückstande sind; es lägen, führt man an, Beispiele vor, dass man uns die Reformen nicht so gönne, wie wir sie wünschen und wie allein wir sie brauchen können. Ja, es deute Manches darauf hin, dass man uns von gewisser Seite überhaupt die Reform nicht gönne und es ganz gern sähe, wenn wir in unsren zu engen Verhältnissen verkämen.

Diese Entschuldigung ist jedenfalls nicht durchweg zutreffend — die Abschaffung der Ausschliesslichkeiten des Güterbesitzes und des passiven Wahlrechtes, die Erweiterung des Kirchspielsconventes — alles höchst bedeutsame Reformen und letztere noch dazu eine Bildung, welche jeder Analogie im Reiche ermangelt — man hat sie unsrem Wunsche zugestanden und uns gegönnt. — Aber wenn auch jene entschuldigende Meinung nicht durchweg eine übertriebene ist, wenn auch ein Körnchen Wahrheit drin liegen mag, so müssten wir uns dadurch erst recht stimulirt sehen zu den nöthigen Reformen: um unsren Neidern und Widersachern den Gefallen nicht zu thun. Je mehr wir Grund hätten feindlichen Verhaltens gegen uns gewärtig zu sein, um so besorgter müssten wir sein, zu Hause Friede und Einigkeit zu schaffen, um trotz alledem unsere Entwicklung zu sichern. Doch ist zu erwarten, dass auch solches Körnchen Wahrheit nicht Geltung behalten werde. Es scheint denn doch, dass diejenige Schule welche uns mit nivellirender und zerstörender Feindselig-

keit gegenüberstand, sich überlebt hat. Auch jenerseits dürfte man zu der Erkenntniss gelangen — und namentlich durch unser entgegenkommendes Verhalten dazu geführt werden —: dass Wohlwollen sichter und fester verbinde, als rücksichtslose Härte; — dass „der Sturmwind dem Wandrer den Mantel nicht zu entreissen vermochte, wohl aber die Sonne mit ihren milden Strahlen.“ Wollen wir reformirend vorgehen, so wird uns von denen, die uns im Fortschreiten hindern könnten, schwerlich jemand noch hindern wollen — falls wir nämlich vorgehen, wie wir es sollen.

Wie wir es sollen — das leitet auf den abzulegenden Fehler unsrer — so zu sagen — äusseren Politik. Wenn bisher bei uns von Reformen die Rede war, so hat man sich lediglich gefragt, was uns passen könnte, und hat auch nicht entfernt darum gesorgt, ob es auch dem Reiche passen würde. Ja, man übertreibt wohl nicht, wenn man behauptet, dass es uns eine Art Genugthuung gewährt hat, eine von der des Reichs verschiedene Ausbildung der Institutionen anzustreben, und dass uns eine Einrichtung, allein dadurch, dass sie fürs Reich gewählt worden, sich wenig empfahl. Wir wünschten eben, vom Reiche durchaus unterschieden zu werden.

Durchdrungen von dem Bewusstsein, culturlich entwickelter zu sein, als das Reich, meinten wir wohl, dass Formen, die als derselben anpassend erachtet worden, uns, den Vorgesritteneren, unmöglich passen könnten. Dabei übersahen wir zweierlei. Einmal, dass dem Reiche politische Formen verliehen wurden, welche entwickeltere waren, als seine Zustände, Formen in welche es sich hineinzuleben, zu welchen es sich heranzubilden hatte, Formen, welche uns, den Vorgesritteneren, mehr als den Reichs-

genossen, anpassen mussten, aus welchen wir unmittelbar grösseren Nutzen zu ziehen, welche wir vollständiger auszufüllen vermochten als sie. Und wir übersahen das Andre: dass die Frage weder so zu stellen sei: entweder pure die von uns gewünschte Reform, oder pure gar keine — noch so: entweder die Reichsreform oder gar keine. Vielmehr ist das einzig Richtige ein Drittes. „Wer sagt Politik, sagt Compromiss.“ — Die Reichsreform im Auge behaltend hatten wir uns zu fragen: wie wäre dieselbe zu modifizieren, resp. zu vervollständigen, um zugleich unseren Bedürfnissen und zugleich denen des Reichs zu entsprechen.

Denn stellen wir uns auf den Standpunkt der Reichspolitik, so müssen wir es ohne Zweifel als ein berechtigtes Bestreben anerkennen, die Institutionen des ganzen Reiches, aller seiner Theile, möglichst homogen auszubilden⁹²⁾, und

92) Im Interesse des Reiches und seiner Verwalter muss es selbstverständlich liegen, dass sich in allen Theilen desselben möglichst annähernd dieselben administrativen Formen ausbilden, das-selbe hierarchische Gebäude vorfinde. Das schliesst aber keineswegs locale Abweichungen aus, und zwar um so weniger, wenn dieselben vervollkommnete Zustände bezeichnen, welche noch nicht überall erreichbar sind, denen jedoch entgegengestreb't wird. Die Landschaftsverfassung des Reiches kennt z. B. kein Mittelglied zwischen der Gemeinde und dem Kreise. Das Fehlen eines solchen Mittelgliedes wird dort bereits vielfach schmerlich empfunden und der Wunsch, ein solches zu schaffen, um der Kreisverwaltung ihre Aufgabe zu erleichtern, ist bereits mehrfach geäussert worden. Wir aber besitzen schon dieses Mittelglied im Kirchspielsconvente, und wir werden durchaus bedacht sein müssen, es zu conserviren und es in passender Weise der Landschaftsverfassung einzufügen; es ist nicht abzusehen, welchen Grund die Reichsverwaltung hätte, dieses, unseren reicher entwickelten Verhältnissen entsprechende Organ uns zu missgönnen. — In gleicher Weise zeigt sich, dass auch unsere Landgemeinde eine reichere Gliederung aufweiset, als die des Reichsinnern. Der Verfassung dieser letzteren liegt die Voraussetzung zu Grunde, dass sie aus gleichartigen, an die Gemeinde gebundenen Landeigenthümern bestehet, während die livländische Landgemeinde neben den Grundeigen-

wir müssen es dem Reichspolitiker nachfühlen, wenn er irritirt, ja feindlich erregt wird durch unser Bestreben, formell durchaus etwas Besonderes sein, bleiben oder werden zu wollen — selbst wenn dieses Besondere formell nicht wesentlich besser ist. In diesem Sinne müssen wir eingestehen, einen Theil der gegen uns gerichteten Animosität selbst verschuldet zu haben. Stellen wir uns auf den Standpunkt der Reichstreue, so werden wir von vorinherein, a priori, den Reichsreformen gegenüber anders, nämlich entgegenkommender, uns erweisen und werden lediglich die den localen Gewohnheiten und Verhältnissen entsprechenden Detail-Modificationen in Vorschlag bringen und nur dann remonstriren, wenn der Fortschritt des Reiches, bei uns eingeführt, für uns gleichbedeutend mit einem Rückschritte wäre — ein Fall, dessen Eintreffen wohl kaum jemals und umsoweniger nachweisbar würde, als bekanntlich das Formelle einer Institution verhältniss-

thümern (Besitzern mehr oder weniger ausgedehnter Bauergüter), auch zahlreiche Pächter aufweiset, welche, wenn auch nicht in gleichem Masse, wie die Grundeigenthümer, immerhin in andauernder Weise an die Gemeinde gefesselt sind; außerdem aber in sehr erheblicher Menge „lose Leute“ sehr verschiedener Qualification, und verschiedener socialer und politischer Bedeutung: nicht nur Ackerknechte und Dienstboten, sondern auch Handwerker aller Art, Gewerbe und Handelstreibende- welche jeden Augenblick im Stande sind, ihre Verbindung mit der Gemeinde zu lösen. Selbstverständlich wird der livländischen Landgemeinde eine andre Verfassung anpassend sein, als diejenige der Gemeinde des Reichsinnern. Hier wird eine gegliedertere Einrichtung, eine Annäherung an die Form der Stadtgemeinde, selbst die in letzterer herrschende Abtheilung der Wähler nach Censusklassen, angemessener sein, als dort; wo die Glieder schon an sich homogen und gleichartig sind, bedarf es nicht einer Census-Einrichtung, welche ermöglicht, die Stimmen auch zu wägen, statt nur zu zählen. In beiden Fällen aber könnten gleichmässig ausgebildete Organe der Gemeindeverwaltung, zur Herstellung der dem Reiche nöthigen administrativen Homogenität, bestehen.

mässig wenig in Betracht kommt, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, gegenüber dem Geiste, von dem sie getragen wird. Es ist wohl zuzugeben, dass unserer Entwicklung umso weniger Missgunst und Feindschaft entgegenstehen wird, je mehr wir, auf den Standpunkt der Reichstreue uns stellend, in unsren Reformplänen den Bedürfnissen des Reichs uns anpassen.

Dieser Argumentation wird man vielleicht das Beispiel Finnlands entgegenhalten, dem die eigenartige Stellung und Entwicklung gegönnt werde, ohne dass eine Assimilirung mit den Institutionen des Reiches in Aussicht gestellt worden wäre; und man wird fragen, warum für uns nicht das Gleiche einzutreten habe. Die Antwort ist leicht: weil auf Finnland eine so schwere historische Verschuldung nicht ruht, wie auf Livland; weil Finnländs Vergangenheit die egoistisch-ständischen Bestrebungen nicht kennt, welche Livlands Unheil gewesen sind; weil die finnländischen agrarischen Verhältnisse von Alters her so geordnete und gesegnete gewesen sind, dass ein Einschreiten der Regierung nie nöthig wurde; weil die Rechtspflege, die Polizei, die Pflege der Volksschule, das Verkehrswesen etc. den Bedürfnissen gemäss selbstthätig und aufs kräftigste entwickelt wurden; weil gegenüber den Bedürfnissen des Reiches — z. B. hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht — von den „Privilegien“ des Landes aufs Bereitwilligste abgesehen worden etc.

Es soll hiermit keineswegs gesagt sein, dass durch unsre Vorfahren und durch unsre bisherige Politik eine völlig unsühnbare Schuld uns aufgebürdet worden, und dass wir dadurch gänzlich verdammt seien, früher oder später unsre Eigenart durchaus einzubüßen und gänzlich im Reiche aufzugehen als ein fast unterschiedloser Theil desselben —

eine Eventualität, durch welche das Reich nicht minder als wir selbst geschädigt werden würden; denn ein solches vollständiges Aufgehen wäre nicht anders möglich, als durch Vernichtung, resp. Nichtausbildung, von Vorzügen und werthvollen Eigenschaften, an deren Erhaltung und Ausbildung dem Reiche ebenso sehr wie uns selbst gelegen sein muss. — Es hat nur auf die wirkenden Ursachen hingewiesen werden sollen, durch welche der Verlust werthvoller Eigenthümlichkeiten herbeigeführt, resp. die Erhaltung gesichert wird. — Nicht Strafe oder Belohnung hat dargestellt werden sollen, sondern nur die causale Verketzung, durch welche freilich auch jene bedingt werden.

Hätte Livland eine so schuldfreie Vergangenheit, wie Finnland hinter sich — ja dann besäße es eine entsprechende Gegenwart und hätte weniger besorgt in die Zukunft zu schauen. Haben wir dereinst die von der Vorzeit überkommenen politischen Schulden vollkommen abgetragen, dann werden wir die Ansprüche des Schuldensfreien zu erheben mehr berechtigt sein. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen.

Wir sind Erben unserer Vorfahren und können uns nicht entschlagen, ihre ganze Erbschaft anzutreten mit allen Activis und Passivis. Diese Einsicht sollte uns gemahnen, den kommenden Geschlechtern ein besseres Vermächtniss zu hinterlassen, ihnen eine bessere Zukunft zu bereiten.

Die Passiva haben wir zu mindern durch versöhnende und zusammenfassende Reformen; durch Reform unsrer Anschauungen zunächst. Die Reform der Institutionen erfolgt dann gewissermassen von selbst. Aeussere Reform durchs Gesetz bleibt zumeist mehr oder weniger todter

Buchstabe, wenn sie auf die innere Reform, auf die des Erkennens und Wollens, sich nicht stützt.

Reines politisches Gewissen: mit der bösen Vergangenheit gebrochen zu haben — geläutertes politisches Bewusstsein wird entsprechendes freies und unbefangenes politisches Auftreten und Handeln nothwendig nach sich ziehen — solches Auftreten und Handeln, wie es unerlässlich ist, um die Activa zu conserviren und zu mehren: unsrern culturlichen Vorrang. In formeller Hinsicht sind wir bereits in vieler Beziehung überflügelt. Die Institutionen des Reiches entsprechen den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart ungleich besser, als die einschnürenden, hemmenden, den inneren Hader begünstigenden Formen unsrer Vorzeit. Schwerlich kann es uns gelingen innerhalb dieser veralteten Formen in materieller Hinsicht den Vorrang, das culturliche Hervorragen, zu bewahren. Wenn der Gang, das Tempo der Entwicklung des Reiches, in culturlicher Hinsicht, seit fünfzehn Jahren, an vielen Orten rapider erscheint als die Schnelligkeit der unsrigen, so liegt es wahrlich nicht an dortiger besserer Begabung dazu, sondern lediglich daran, dass die dortigen neuen Institutionen die Entwicklung weniger hemmen und mehr befördern als es die unsrigen thun. Wenn wir, trotz der verfassungsmässigen Hemmnisse, in demselben Zeitraume gleichfalls einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen haben, so ist einerseits wohl zu beachten, dass derselbe lediglich gewissen politischen Reformen zu danken ist (Einführung der Bauern in den Grundbesitz, Vermehrung ihrer Rechtssicherheit, Einführung der Landgemeindeordnung, Heranziehung der Bauern zu erweiterter Beteiligung an der Selbstverwaltung durch Reform der Kirchspielsconvente); — und ist andererseits zu erwägen, um wieviel weiter wir

vorgeschritten wären, wenn wir schon seit Anfang der sechziger Jahre unter der Wohlthat der versöhnenden und zusammenfassenden neuen Reichsinstitutionen gestanden hätten! Solche Entmischung besserer Institutionen und des durch sie ermöglichten grösseren Fortschrittes, zu welchem wir durch unsre Begabung berechtigt sind, hat den Abstand und die Grösse des Vorranges vermindert, sie ist gleichwerthig einem verhältnissmässigen Rückschritte; sie erschwert unsren Nachkommen die Erfüllung der Aufgabe; sie hat in den Augen der Reichsregierung und der Reichsgenossen unsre Werthschätzung vermindert, und solche Missachtung ist ohne Zweifel zu grossem Theile der Grund zu mancher harten und rücksichtslosen Behandlung. Versäumtes einholen, Verlorenes wiedergewinnen, die Zukunft bereiten und sichern, das Alles können wir nur durch entschiedenes Abschwenken von den fälschlich „conservativ“ genannten Pfaden und durch entschiedenes Betreten des Weges der Reform.

Wer durch die vorstehenden Erörterungen sein historisches und politisches Gewissen zu grösserer Regsamkeit hat wecken lassen, der wird nicht nur Reformvorschlägen Geneigtheit entgegentragen, sondern er wird ihre grössere oder geringere Angemessenheit vor Allem danach bemessen: ob sie mehr oder ob sie weniger versöhnend und zusammenfassend sind; versöhnend und zusammenfassend nach Innen und nach Aussen.

Die Geschichte und Theorie des Rechts ist ein wesentliches Element der modernen Kultur, das in der Vergangenheit eine gewisse Bedeutung erlangt und in der Gegenwart bestrebt ist, die Wirkung auf die gesamte Weltgesellschaft auszuüben. Die Rechtslehre ist nicht nur in Wissenschaftlichem, sondern auch in Praktischem und Politischem Bereich von großer Bedeutung. Sie hat die Entwicklung einer gerechten und freiheitlichen Gesellschaft zum Ziel. Die Rechtslehre ist ein wichtiger Bestandteil der modernen Kultur und hat einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Menschheit.

Anhang.

Der unter bestimmten Zeiten geübte Willkür und Machtmissbrauch kann zu Maximen, die nicht gerecht beherrschend werden kann und etwa folgendermaßen lauten: nur stärker und schwerwiegender Brüderlichkeit sind Tugend, sind Heldentugend, oder wenigstens nicht ohne Gewissheit davon soll auf alle das Recht der freien Macht zu beschränken. Und wir auch nur um einen Schritt den anderen verschaffen, so kann uns Niemand den Platz vertreten. Welchen wir über dichter Menschenmenge so nur der Vorausseilende gerechnet Anzahl, großmuthig, unerschrocken und tapfer zu sein bekenntlichen. — Aber an der Einstellung können wir nicht zu feiern, dass große Vorteile dieser Art, dass Angst, Furcht, Feindseligkeit, Threnen, die beiden Privile-

Beilage A.

Die Geschichte unsrer Vergangenheit . . . soll uns wesentlich dahin führen, zu erkennen, . . . in wie weit das in der Vergangenheit uns Gewordene überhaupt noch in der Gegenwart berechtigt ist. — Wir leben auf keiner Robinsoninsel. Wir haben Beziehungen zum Reich, dem wir politisch angehören . . . der enge provincielle Standpunct kann uns, weil er in Wirklichkeit nicht berechtigt ist, nur zur Isolirung führen, welche auf gar keine Sympathien, weder des Ostens, noch des Westens, zu rechnen hat. (Baltische Presse, in Baltischer Monatsschrift 1862 Bd. V. p. 87).

„Für unser bezügliches“ (sc. eigenartiges) „Wollen und Nichtwollen aber giebt es eine oberste Maxime, die nicht genug beherzigt werden kann und etwa folgendermassen lautet: nur solange und sofern unsere Besonderheit ein Vorzug, eine Ueberlegenheit, oder wenigstens nicht das Gegentheil davon ist, hat sie das Recht und die Macht, zu bestehen. Sind wir auch nur um einen Schritt den Andern voraus, so kann uns Niemand den Weg vertreten. Bleiben wir aber hinter ihnen zurück, so hat der Vorauseilende gerechten Anlass, gelegentlich sich nach uns umzuwenden und uns zu sich heranzuziehen.“ — „Aber an der Einsicht scheint es vielfach zu fehlen, dass grade Vorzüge dieser Art, dass Intelligenz, Thätigkeit, Treue, die ächten Privile-

gien sind, die auch den Besitz besser schützen, als Pergamente, Gnadenbriefe und Näherrechte, — und auch an der damit verwandten Erkenntniss, dass die Ueberlegenheit in Rechts- und Verfassungsfragen einzig darin besteht, der möglichst freien Bewegung aller socialen Kräfte den weitesten Spielraum zu geben.“ — „Wer noch wirklich der Windeln oder Gängelbänder bedarf, dem lasse man sie! Es ist hier nur die Frage aufgeworfen: bedürfen wir derer mehr als unsre übrigen Reichsgenossen? Wer ist der Reifere, der Mündigere, wir oder sie? Und sind wir nicht etwa absichtlich bemüht, uns in gewissen Beziehungen eine falsche Illusion der eigenen Unmündigkeit zu machen.“ „Ducunt volentem fata, nolentem trahunt.“ (Den Gutwilligen leitet das Geschick, den Widerwilligen stürzt es ins Verderben. (Unsre Besonderheit. I. c. Bd. VI. pp. 371, 373 u. 374).

„Abstracte Schlagwörter: . . . „Eigene Entwicklung. Worauf wird hier mehr Nachdruck gelegt? auf „eigen“ oder auf „Entwickelung?“ Wenn es kein blosser Euphemismus für „Stillstand“ sein soll, so ist es eine bodenlose Chimäre. Von Euren Knüppel- und Landwegen giebt es nun einmal keine Entwickelung als zu Chausséen und Eisenbahnen, die Ihr nicht selbst erfunden habt,“ . . . „So aber giebt es auch im Rechts- und Staatenleben der Völker grosse Hauptformen, die einmal gefunden, allgemeine Geltung erlangen. Was mit Bewusstsein erstrebt werden soll, ist das Gute, nicht das Eigene. Das Eigene wird immerhin — ungesucht — die Genüge sich einfinden. Das Eigene ist das in gewissem Sinne Zufällige, der unberechenbare Niederschlag der sich begegnenden und kreuzenden Ströme des bewussten Menschenlebens, und keine pointirte Absicht vermag dasselbe zu schaffen. Bei der modernen Nationalitätssucht ist eben das die Verkehrtheit, dass sie absichtsvoll machen will, was nur unwillkürlich sich ergeben kann: nationales Recht und nationale Staatsform, nationale Philosophie und nationale Poesie, Malerei, Musik! Wer in der Kunst etwas anderes sucht,

als die Schönheit, in der Wissenschaft was anderes als die Wahrheit, der hat von Haus aus den Weg verfehlt, und wird auch das Nationale nicht finden. Aehnlich aber ist es auch mit der Rechts- und Staatsentwickelung; auch hier ist die Jagd nach Eigenem oder Nationalem ebenso fruchtlos als schädlich.“ — „Man mache nur die Anwendung auf irgend einen concreten Fall — z. B. auf unsre bevorstehende Justizreform! Wieviel von Neuem wird Eigen sein? Und wieviel von dem Alten, das vorläufig stehen zu bleiben hat, wieviel ist denn davon ein an sich Ureigenes?“

Nachdem von dem höchst interessanten Factum unvermittelter und erfolgreichster Einführung des englischen Repräsentativsystems bei den äusserst rohen Bewohnern der Cap-Colonie berichtet worden — ein Factum, auf welches später zurückgekommen werden wird — fährt man fort: — „Müssen wir zu den Antipoden wandern, um politische Weisheit zu lernen? . . . „jedenfalls werden die Hottentotten und Kaffern der Cap-Colonie ein Zeugniss dafür ablegen, dass freiere politische Institutionen nicht als reife Frucht der „eigenen“ oder der „organischen“ Entwicklung ad calendas graecas abzuwarten seien, sondern an sich ein Moment für das Reifwerden der Menschen enthalten — ein um so wichtigeres Zeugniss, als hier nicht nur das Vorurtheil der Nationalität, sondern sogar das der Farbe zu überwinden war.“ — Englische staatenbildende Kraft: — „Wo aber liegt das Geheimniss? In der Freiheit der individuellen Entwicklung, welche die englischen Institutionen gewähren, in der Heranziehung jeder Kraft zum Wirken für das gemeine Beste. England hat auf die Erfindung kein Monopol genommen. Die Maschinerie ist für Jeden, der ungetrübte Augen hat, sichtbar. Es kommt aber nur auf den Muth des Entschlusses an, mit denselben Mitteln dieselben Erfolge auch anderwärts erzielen zu wollen.“ (Livländische Correspondenz. I. c. Bd. 1863, VII. pp. 188, 190.)

Beilage B.

Es ist eine verbreitete, aber durchaus irrite Ansicht, dass die Verschiedenheit der Nationalität und Sprache der Verschmelzung zu einem compacten, politisch geeinten Volke, zu einem fest gefügten Saatsganzen im Wege stehe. Die reinen Kelten der Bretagne, die unvermischten Basken der nordwestlichen Pyrenäen, der vom Normand und Flamand grundverschiedene Provençale und Gascogner — sie alle zusammen bilden die festgefügteste politische Nationalität der Welt; selbst die reinen Germanen des Elsass und Lothingens waren in verhältnissmässig kurzer Zeit Glieder der starken Kette geworden — und wodurch? durch die bürgerliche Gleichberechtigung. Aehnliches findet sich in Spanien, wo das herrschende Castilianische (die spanische Sprache) in den meisten Theilen des Landes wie eine fremde Sprache dem Landvolke gelehrt werden muss. Noch vor zwanzig Jahren fand man in den Baskischen Provinzen, in Catalonien, im ganzen Königreich Valencia bis nach Murcia hinein, in Galicien etc. auf den Dörfern des flachen Landes nur selten Jemand, mit dem eine Verständigung mittelst der spanischen Sprache möglich gewesen wäre. Weitere Beispiele liessen sich noch massenhaft beibringen aus Vergangenheit und Gegenwart. Doch haben wir eines der eclatantesten Beispiele, zum Beweise der Richtigkeit obigen Satzes, in unsrer unmittelbaren Nähe, an der Einheitlichkeit des finnländischen Volkes; obwohl manche Theile des Landes fast ungemischte schwedische Bevölkerung aufweisen und die übrigen gemischt schwedische und finnische, mit dem Vorwiegen der letzteren, so ist doch das ganze Land durchdrungen und durchtränkt von einheitlichem Nationalbewusstsein, an welchem auch die, in neuerer Zeit wieder mit krankhafter Wärme an den Tag gelegten, sprachlichen Eifersüchteleien keinen Abbruch zu thun vermögen, weder jetzt noch jemals. Und wodurch ist diese Unificirung herbeigeführt worden? Durch politische

Gleichberechtigung. Bereits im XIV. Jahrhundert — im Jahrhunderte der schrecklichen estländischen Johannisnacht — verlich der schwedische Eroberer den Eingeborenen des eroberten Landes volle politische Gleichberechtigung *). — Warum soll Gleiches bei uns nicht Gleiches bewirken? Freilich ist eine gar traurige Vergangenheit zu vergessen und zu verschmerzen. Das Vernarben alter Wunden wird um so längere Zeit brauchen, je länger wir mit romantischer Wehmuth der Vorzeit gedenken, statt mit relativer Befriedigung von der Gegenwart auf sie hinabzublicken. Man glaube nur nicht, dass zum Vergessen und Verschmerzen durchaus unabsehbare Zeiträume erforderlich seien. Mit aufrichtigem und warmem, liebenden Entgegenkommen wird ja nicht selten lang andauernder Hader plötzlich der Vergessenheit übergeben. Es kommt auf uns selbst an, wie rasch wir Friede haben wollen. An einem vaterländischen Beispiele können wir uns die Möglichkeit erweisen. — Der Gegensatz zwischen Deutschen einerseits und zwischen Letten und Esten andererseits hat in Livland kaum grösser sein können, als die herzliche Zwietracht zwischen Adel und städtischem Bürgerthume. Und dennoch, trotz ihrer kurzen Dauer, hat die Statthalterschaftszeit, durch Hinwegräumung mancher ständischer Schranken und durch Einführung grösserer Gleichberechtigung, Friede zwischen ihnen herbeizuführen vermocht. „Besonders aber zeigte sich etwas, das man nie in Livland gesehen hatte. Die livländische Ritterschaft und die Stadt Riga standen in einem freundschaftlichen Vernehmen und boten sich in Sachen, die sie beide angingen, schwestерlich die Hände.“ — Neuendahlsche Chronik). Und diesem Zeugnisse ist nicht misszutrauen, denn Neuendahl lässt stets eine Wehmuthsträne glänzen, wenn er von der alten aufgehobenen Ver-

*) Im Jahre 1335 in Schweden die Leibeigenschaft aufgehoben Balt. Monatsschrift 1864, Bd. IX, p. 312; in Finnland die Bauerschaft als politischer Stand im Jahre 1362 constituit. Balt. Wochenschrift 1870, p. 642. Vgl. Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV. Art. Finland.

fassung spricht, und er sagt es oft in klagendem Tone, dass die neue Verfassung ein Unglück für das Land sei. Sonderbarer Weise aber zeigt er nirgend, worin dieses Unglück im Grunde bestanden habe, führt dagegen glänzende Belege für die grossen Segnungen an, welcher das Land im Verfolge der Statthalterschaftsverfassung theilhaftig wurde — so dass man den Verdacht der versteckten Ironie kaum zu bewältigen vermag. Ebendasselbe erfährt man Julius Eckardt gegenüber, der bei seinen Forschungen zu demselben günstigen Urtheile über die Wirkungen der Statthalterschaftsverfassung gelangt, jedoch — wohl Anstands halber — das Ganze in Molltonart vorträgt. „Die innere Wiedergeburt und Kräftigung der Factoren unsres öffentlichen Lebens, welche während der statthalterschaftlichen Periode selbst stattfand, hat die Gefahren derselben aber zum grossen Theile aufgewogen. An dem Geschlecht, das die grosse Veränderung an der Spitze der Geschäfte vorauf, ist, wenigstens was das Land anlangt, unsres Erachtens, nicht viel zu verlieren gewesen.“ — „Die ländlichen Zustände waren so verkommen, dass ihr Anblick die Mehrzahl aller wohlmeinenden Leute von einer wirklichen Begeisterung für die überkommenen Rechts- und Lebensformen zurückhielt.“ — Hass zwischen Adel, Landsassen und Bürgern durch Matrikel-Aufrichtung, Güterbesitzstreitigkeiten war aufs Neue geschürt worden etc. „— Endlich — und das ist vielleicht das merkwürdigste Resultat der Vorgänge“ (sc. aus der Zeit der Statthalterschaft) — „zeichneten sich die schweren *) statthalterschaftlichen Zeiten durch ein beispiellos gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Land aus, die erst jetzt die Solidarität ihrer wirklichen Interessen verstanden und die Edelleute, welche die Wiederherstellung der Verfassung erlebten, hatten in der That etwas gelernt und etwas vergessen.“ — (Jul. Eckardt: Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland

*) E. sagt nirgend, worin das Schwere bestand, zählt aber vielfache Vortheile auf. D. Verf.

im Jahre 1783. — Balt. Monatsschrift Bd. XVI, pp. 415 und 416). Hiernach wäre nicht undenkbar, dass unter der Einwirkung politischer Gleichberechtigung Deutsche, Letten und Esten in verhältnissmässig kurzer Zeit zu „geschwisterlicher Handreichung“ gelangen, sich und dem Gesamtstaate zum Nutzen, welcher letztere auch seinerseits, im Interesse seiner Consolidirung und der Beseitigung widernatürlicher Antagonismen, darauf dringen muss, dass die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger überall zur Anerkennung gelange. Dass Livland keine compacte Bevölkerung besass, kein Volk hatte, war Hauptgrund zum Verlust der Selbständigkeit (siehe Beilage F). Kein Volk zu haben, kann zum Verluste auch der bewahrenswerten Eigenart führen. Vor dieser Rücksicht sollte jedes „conservative Interesse“ zurücktreten.

Beilage C.

Das ausführlichste actenmässige Gesammtbild über die bäuerlichen Verhältnisse, wie sie, wenn auch ausnahmsweise, stattfanden, aber immerhin legaliter, d. h. nach Gewohnheitsrecht und Privilegien, stattfinden konnten, bieten wohl die Gravamina des Grafen Browne, welche er im Auftrage der Staatsregierung dem Landtage von 1765 vorlegte. Um so wichtiger und bezeichnender sind diese Gravamina, als von der ritterschaftlichen Antwort ihre Sachgemässheit in keinem einzigen Puncte in Abrede gestellt wird. — Proposition I tadelt, dass die Kirchen „zu öffentlichem Scandal“ verfallen und dass Kirchspielsschulen oft ganz fehlen, dass die Kirchspielswege verfallen seien etc. (zum grossen Theile wohl daraus erklärlich, dass das Land, bei der bestehenden inneren Verfassung, nach den vorangegangenen Kriegsnöthen und Verheerungen sich noch immer nicht hatte einigermassen erholen können — reicht doch noch

heute die Bevölkerungsziffer Livlands, des flachen Landes und der Städte, kaum an die der Regierungszeit Plettenbergs heran) *) Proposition III behandelt speciell die bäuerlichen Verhältnisse. Nach eingegangenen Klagen und nach persönlicher Kenntnissnahme von den Verhältnissen verlange Kaiserliche Maj., dass der „tyrannischen Härte und dem ausschweifenden Despotismus“ Grenzen gesetzt werden. Durch violente Proceduren werde der Bauer an den mehrensten Orten entweder aufgerieben oder verjagt. Wiewohl es auch wohlwollende Herren gebe, so müsse doch der Bauer gegen die harten geschützt werden. — Dem Bauer werde durchaus kein Eigenthum am Erwerbe seiner Arbeit zugestanden. Der Bauer sei im Besitze des Landes und der von ihm erbauten Wohnungen so unsicher, wie der Vogel auf dem Dache; noch unsicherer hinsichtlich seines Mobiliarvermögens. Was an vorhandenem Vieh, Pferden etc. dem Herrn gefalle, werde für selbstbeliebigen geringen Preis oder auch umsonst weggenommen; nicht sicher seien die Feldfrüchte. — Zudem seien die Prästanda ganz unbestimmt, und täglich könne der Bauer neuer Auflagen gewärtig sein, auch solcher, denen er durchaus nicht gewachsen. Ausser den ordinaires Leistungen (sc. die nach dem Landwerthe bemessen) seien die Nebenprästanda (wie Erndte-, Holzfäll-, Fuhr-, Bau- und andre Hülfstage) unbestimmt und ohne Ende. Auch das Verführen fremder Waaren werde verlangt, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit. Vorschüsse für dadurch ruinirten Anspann werden wieder eingetrieben. Bei dem der Moralität verderblichen Branntweinbrände müsse der Bauer haften für gewisse Ausbeute, auch wenn das Material schlecht. — Die Züchtigungen für Vergehen und Verbrechen seien oft ohne Verhältniss zu diesen und unmenschlich. Das Geschrei darüber sei bis

*) Es wird mehrfach behauptet, dass die bäuerlichen Verhältnisse der angestammten Periode glücklichere gewesen seien, und es wäre möglich, dass die Wiederherstellung der früheren Blüthe des Landes grade durch die gegen die Bauern ausgeübte Härte verlangsamt worden.

zum Thron gedrungen. (Grauenhafte Detailandeutungen werden gegeben). Es folgen Vorschläge zur Abstellung und Einschränkung. — Proposition IV beklagt den Verfall der Landpolizei. Die „Vorkäuferei“ in den Krügen sei nicht zu ertragen. Man lasse die Bauern ihre Producte nicht zu Markte führen, sondern presse sie ihnen förmlich ab gegen Aufdringung von Waaren. Dadurch werde der Verfall der Städte bedingt. Proposition IX bespricht die Waldverwüstung. In manchen Gegenden sei der Bauer wegen Holzmangel *) genöthigt in Höhlen und Nestern zu wohnen, obschon grade dort „am heftigsten“ Küttis- und Branntweinbrand getrieben werde. (Vergl. Samson, l. c. Spp. 48—56) (und Jul. Eckardt, Lvl. Landtagsgeschichte, Balt. Monatsschr. 1869, Bd. XVIII, pp. 438—444). Letzterer hebt noch hervor, dass in der ritterschaftlichen Antwort die Uebelstände wohl anerkannt, aber aus dem auf dem Lande lastenden Drucke erklärt werden. „Dass man nichtsdestoweniger weit davon entfernt war, die Lage des Landes als eine abnorme und auf die Dauer unerträgliche anzuerkennen, geht aus den Verhandlungen leider ebenso deutlich hervor, wie die allgemeine Unlust und Unfähigkeit, der nothwendigen Entwicklung zum Bessern irgend erhebliche Opfer zu bringen.“ — Mögen auch die damaligen Zustände zu den heutigen sich verhalten wie dunkle Nacht zu hellem Tage, so ist dennoch die Parallele nicht zu erkennen, wenn heute von sich „conservativ“ nennender Seite versucht wird, das Vorhandensein von Missständen zu läugnen und Hervorhebung derselben unwahr und tendenziös zu nennen.

*) Zu übersehen ist hierbei übrigens nicht, dass die Waldverwüstung wohl nur in den seltensten Fällen durch die Unwirthschaftlichkeit der Herrn, vielmehr zumeist von den Bauern selbst verschuldet worden, welche auch jetzt noch an Waldschonung nur selten Freude haben.

Beilage D.

Wer sich davon überzeugen will, mag studiren: S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenchaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861. — Eine aus der Feder A. Brückner's herrührende auszügliche Besprechung dieses Werkes findet sich in der Balt. Monatsschr. 1864, Bd. IX. p. 275 u. ff. Die in Livland zu constatiirenden Uebelstände finden sich in anderen Ländern alle in denselben Hauptzügen wieder, aber oft in viel, viel grausigeren Proportionen. Ebenso wird den, die Bauern schützenden, wohlwollenden Regierungsmassregeln überall derselbe Widerstand entgegengestellt, aber oft in viel tendenziöserer und böswilligerer, fälschenderer Weise. Nachdem z. B. in Ungarn angeordnet war, dass die Strafhöhe von 100 Stockschlägen nur von Regierungsbehörden und nicht mehr von der Patrimonialgerichtsbarkeit auferlegt werden könne, ging diese — und wohl um so öfter — bis zum Strafmasse von 99 Schlägen vor. Von den Zuständen in manchen Gegenden Frankreichs erhält man, auch ohne in Details einzugehen, eine annähernde Vorstellung, wenn man Folgendes erfährt von den „grands jours d'Auvergne“, einem Monstreprocess, den Ludwig XIV. gegen die Bedrückungen der Grundherrn jener Provinz anstrengen liess. Allein auf das Gerücht von der bevorstehenden Untersuchung und Rechtsprechung flüchtete ein Theil des Adels. An einem einzigen Tage wurden 53 Todesurtheile gegen tyrannische Grundherrn gefällt — freilich aber in der Folge nicht vollzogen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war dort gradezu zu einer Einnahmequelle geworden. Der Loskauf vom „Herrenrecht“ verschlang oft die Hälfte der Mitgift und das legaliter! etc. Von solchen und ähnlichen Auswüchsen ist in Livland wohl nicht zu hören gewesen. Zudem ist bemerkens-

werth, dass Livland zu den Ländern gehört, wo die Besserung der bäuerlichen Verhältnisse mit am Frühesten und am Durchgreifendsten sich vollzogen hat*). Hat dabei auch die Regierung durch ihre Initiative und durch energische Unterstützung heimischer liberaler Bestrebungen ein sehr wesentliches Verdienst, so ist doch nicht zu übersehen, dass auch die Regierung anderer Länder sich die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse hat angelegen sein lassen. Wenn das Resultat solcher Bestrebungen hier rascher ein günstigeres gewesen ist, wenn wir die Lösung der Agrarfrage zu Stande gebracht haben ohne die gewaltsamen Umwälzungen anderen Länder und ohne dass die Staatsregierung dazu finanzielle Hilfe zu leisten gebraucht hätte, wie in Preussen und anderen Ländern, und neuerdings im russischen Reichsinneren geschehen musste — so sind das ohne irgend welchen Zweifel Beweise dafür: dass bei uns die liberalen Bestrebungen im Lande selbst kräftiger als an anderen Orten gewesen sind, und dass der Regierungsinitiative gegenüber geringere Halsstarrigkeit und grössere Gefügigkeit seitens der Grundherrn gegenübergestellt worden ist. Na mentlich ein Umstand ist zu Gunsten der Livländischen Verhältnisse hervorzuheben. Mag auch das „Einziehen“ von Bauergesinden vorgekommen sein, und mögen auch die bezüglichen Klagen des Grafen Browne nicht ganz unbegründet gewesen sein, so ist doch solches Vorgehen (vielleicht mit Ausnahme der beiden Decennien 1820—1840) gewiss nie in irgend erheblichem Maasse und nie systematisch betrieben worden, wie an anderen Orten **),

*) Die Agrargesetzgebung Preussens der Jahre 1807—1811 wurde verkümmert durch Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, deren sich die Reaction noch lange in ausgiebigem Maasse bedienen durfte. Erst 1850 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit in Sachsen-Weimar abgeschafft.

**) Die agrarischen Missstände Mecklenburgs stammen hauptsächlich vom methodisch betriebenen „Umlegen“, „Niederlegen“ und „Abschlachten“ (termini technici für verschiedenes Verfahren). Fast ganz Andalusien war zu einer gewissen Zeit (in den von nur 4 Adels-

denn es widerspricht zu tief dem herrschenden Rechtsbewusstsein. Aus augenblicklicher Laune etc. entstandenes Vorgehen in dieser Richtung mag man zuweilen mit zu grosser Nachsicht übersehen haben. Wer jedoch methodisch das Einziehen betrieben hat (in der angedeuteten Periode), ist gewiss missachtet worden. — Schliesslich muss noch zur Rechtfertigung der livländischen Grossgrundbesitzer oder doch als mildernder Umstand gegenüber den wider sie erhobenen Anklagen angeführt werden, dass weitaus der allergrösste Theil der vorgekommenen agrarischen Ausschreitungen nicht persönlich ihnen zur Last zu legen ist, sondern vielmehr ihren, meist aus dem Landvolke entstammenden, Verwaltern, wie denn auch der Erlös der Erpressungen zumeist nicht von den Grundherrn, sondern von diesen letzteren eingesackt worden ist. Das bedarf keiner Nachweise, das ist von öffentlicher Notoriität. Immerhin ist es in der heutigen, liberaler denkenden Zeit schwer begreiflich und schwer nachföhbar, wie mancher milde und wohlwollende, aber conservative, Herr, der doch mit den Tendenzen des Verwalter-Standes nicht unbekannt war, sich dem widersetzen konnte, dass Maassregeln zur Verhütung solcher Ausschreitungen ergriffen wurden. Es erklärt sich eben nur durch die angeerbte,

geschlechtern) eingezogen zur Schafweide, obgleich es fast alles ackerbare Land ist. Gegenwärtig steht fast die ganze Provinz unterm Pfluge als Weizenland, Oelpflanzung und Weinberg. Vergl. der Vollständigkeit wegen über Einziehungen in Kurland Balt. Monatsschrift 1863, Bd. VII, p. 225 u. ff., über dortige althergebrachte Scheidung von Hofs- und Gehorchesland ibid. 1862, Bd. V, p. 234; über Nutzen der Aufhebung solcher Scheidung ibid. 1865, Bd. XI, p. 253. Sehr auffallend muss es erscheinen, dass dem Einsender der hochconservativen agrarischen Kundgebung in Balt. Monatsschrft. 1866 Bd. XIV. (Das Bauerland und die neuere baltische Agrargesetzgebung p. 356) die Scheidung zwischen Hofs- und Bauerland als eine verhasste Fölkersahmsche Erfindung, als ein Mauerbrecher zur Vernichtung des festen gesetzlichen Gefüges, als der grösste Triumph der modernen Philantropie erscheint, während es thatsächlich ein uraltes bäuerliches Privilegium ist. Man hat eben nur für die eigenen Privilegien Gedächtniss.

und schwer veräusserbare, Manie: durchaus als möglichst unbeschränkte Oberherrlichkeit sich auf seinen Rechten sitzend zu wissen. Hat man auch nicht die mindeste Tendenz zu irgend welchen, dem humaneren Zeitalter widersprechenden, Ausschreitungen, so möchte man sich doch nicht entschlagen des Kitzels: ich könnte sie verüben, wenn ich wollte. Das ist etwa das Analogon des dunklen Rücken- und Schulterstreifes, welcher sich noch bei vielen Pferden nachweisen lässt, als späte Erbschaft von ihren wilden Zebra-artigen Vorfahren. Durch „Rückschlag“ treten diese Färbungen zuweilen in Stämmen auf, welche sie ganz eingebüßt hatten. Bei den meisten der heutigen Reform-Gegner sind nun sicher nicht praktisch —, sondern lediglich theoretisch-feudale, ererbte und schwer veräusserliche Tendenzen in Wirksamkeit —, in, die Entwicklung des Landes hindernder Wirksamkeit.

Beilage E.

Es ist wesentlich zu beklagen und kann nicht genug gewissen Verbitterten, die sich an die Spitze der Letten und Esten zu stellen suchen, ins Gewissen geschoben werden, dass sie den, seit einem Jahrhundert zweifellos und in anerkennenswerthem Maasse vorhandenen Bestrebungen der Ritterschaft und der Gutsbesitzer für die Entwicklung des Volksschulwesens gerechte Anerkennung versagen, und die bezüglichen Bestrebungen verkleinern, verketzern und verdächtigen. — Wollte man eine historisch - statistische Zusammenstellung der seit einem Jahrhunderte in Livland für das Volksschulwesen, lediglich aus den Mitteln der Ritterschaft und der Gutsbesitzer (über welche Mittel sie doch anderweitig zu verfügen frei waren) gebrachten Opfer anstellen, so würden wir wohl unstreitig einen hervorragenden Rang unter allen ähnlichen Leistungen Europa's einnehmen — nicht nur, wenn verglichen wird, was ander-

weitig überhaupt für die Volksschule seit einem Jahrhunderte verwendet worden, sondern namentlich wenn dargestellt wird, was für diesen Zweck von Provinzial- und Communal-Verbänden und von Privaten dargebracht worden, ohne Beihilfe des Staates. — Es liegt darin ohne Zweifel ein ehrendes Zeugniss dafür, dass das Gewissen nicht immer geruht hat, dass man vielmehr eingedenk geworden ist der aus der Vergangenheit überkommenen Verschuldung und dass die Geneigtheit, ihr Rechnung zu tragen, vorhanden war. Es liegt darin der Trost für die Zukunft, dass unter nicht allzuschweren Verhältnissen man mit vermehrter Rüstigkeit auf dem Wege der Schuldabtragung vorgehen wird zu dem Ziele: Versöhnung und Einigung in gemeinsamer Liebe zur Heimat; — dass Livland endlich einmal nicht von, sich gegenseitig abgeneigten, Letten, Esten, Deutschen und Russen — sondern von, im gemeinsamen Bewusstsein der Liebe zur Heimath und der Zugehörigkeit zum Reiche geeinten, — Livländern bewohnt sein werde. — Diejenigen, welche solcher Einigung entgegenarbeiten mit Nähren und Pflegen des leider historisch überkommenen Antagonismus oder gar mit Ausstreuen und Aussäen von Hass und Zwietracht — es sind wahrlich nicht Wohlthäter der Heimath, weder des Landes, noch ihrer speciellen Stammesgenossen. Auch auf diesen Verbitterten lastet der Fluch schwerer historischer Erbschaft. Gewiss mag es nicht leicht sein, sich des ererbten Antagonismus, der ererbten Geistes- und Gemüthsrichtung zu entäußern, — aber zum Wohle der Gesamtheit und zum Wohle derer die man speciell fördern möchte, müssen alle Anstrengungen gemacht werden, sich zu freierer Gesinnung hinanzuarbeiten und die Stammesgenossen dazu hinaufzuziehen. Man nehme die Stimme des Gewissens zu Hilfe. Bei aufrichtiger Selbstprüfung wird man manche überkommene Eigenschaft in mehr oder weniger deutlichen Spuren erkennen, aus welcher gleichfalls das Trübe der Vergangenheit sich herleitet. Diese Reste der Vergangenheit, solche bedauerliche Charakter-eigenthümlichkeiten oder Mängel der natürlichen National-

begabung durch Erziehung und Gewöhnung — (welche eine zweite, vererbliche Natur erzeugen kann), — Solches zu beseitigen mitsamt den gegensätzlichen Tendenzen — das sollten sich Diejenigen zur Aufgabe machen, die sich berufen fühlen, an die Spitze ihrer Stammesgenossen sich zu stellen.

Denn es ist daran nicht zu zweifeln, dass in manchen Stücken aus der Nationalbegabung der Urbewohner des Landes es sich erklärt, weshalb sie eine verhältnissmässig lange Zeit brauchten, um sich mit den Eroberern gewissermassen einzuleben. Die Cultur - Unterschiede waren zu gross, um eine rasche Ausgleichung zu ermöglichen. Wie bedeutsam und nachhaltig wirksam die ursprüngliche Nationalbegabung sein kann, wird sehr augenfällig bei Vergleichung der Letten und Esten, die doch während 700 Jahren unter vollkommen gleichen Verhältnissen gestanden und sich so sehr verschieden entwickelt haben.

Nicht nur verkleinert werden die um die Ausbildung des Landvolkes erworbenen Verdienste. Auch verketzert und verdächtigt werden sie: es sei Alles darauf angelegt, das Landvolk zu germanisiren. Nun, von anderer Seite wird das Gegentheil behauptet und vorgeworfen, dass man eben nicht germanisire. — Der Verdacht des Germanisirens ist ein völlig aus der Luft gegriffener, und vom Misstrauen eingegebener. Eine entsprechende statistische Zusammenstellung müsste bis zur äussersten Evidenz die Unbegründung solchen Misstrauens darlegen und es wäre zu wünschen, dass die Landschulbehörde durch eine bezügliche Veröffentlichung jede Möglichkeit eines Zweifels beseitigte. Wenn ferner vorgeworfen wird, dass die Volksschule allzusehr als eine Magd der Kirche angesehen werde, dass ihre weltlichen Zwecke dabei zusehr in den Hintergrund gedrängt und die kirchlichen, ohne erkennbaren moralisirenden Effect, zu sehr in den Vordergrund gezogen werden, so ist zunächst zu erwidern, dass das nicht ein speciell gegen die livländische Volksschule erhobener Vorwurf ist, sondern dass dieselbe Klage überall in gleicher Weise verlautbart wird. Der Grund solcher einseitiger

Behandlung der Volksschule — wo sie wirklich einseitig ist — liegt wohl in den allermeisten Fällen weniger an einer, häufig vorausgesetzten, Herrschaftsucht der Kirche, als vielmehr in dem Umstände, dass die Diener der Kirche gewöhnlich die einzigen Arbeiter an der Schule sind — und dass unsre Pastore fleissige Arbeiter an der Schule sind, das wird wohl jeder mit Anerkennung zugeben wollen — nicht etwa, dass keine anderen Arbeiter zugelassen würden, sondern es finden sich eben gleich eifrige selten oder nie. Was Wunder, wenn die Schule dann einen mehr kirchlichen Anstrich nimmt als Manchem lieb ist. Wem das nicht recht ist, der erbiete sich doch zum Amte eines Schulältesten und verwalte es mit pastörlichem Fleisse, und bemühe sich, durch seine Arbeit die Schule zu verweltlichen! — Ausserdem liegt ja wohl auf der Hand, dass die Ausbildung und Beschaffung von Lehrern, welche den kirchlichen Zwecken einer Schule zu genügen im Stande seien, viel leichter ist, als die Heranbildung und Befriedigung von Lehrern, welche vielseitigeren Anforderungen einer mehr weltlichen Schule entsprechen können. Sind etwa die Landgemeinden sehr splendid in Honorirung ihrer Lehrer? Leben diese nicht in den allermeisten Fällen von den durch die Gutsherrschaft hergegebenen Schulfonds? Und was erst haben die Landgemeinden für die Lehrerseminare gethan? Werden diese nicht ausschliesslich aus ritterschaftlichen Mitteln eingerichtet und unterhalten? Auch in dieser Beziehung wäre eine historisch-statistische Zusammenstellung sehr erwünscht.

Beilage F.

In seiner meisterhaften Skizze: Walter von Plettenberg (Balt. Monatsschrift 1861, Bd. III, p. 427 u. ff.) hat C. Schirren ein gedrängtes, lebensvolles, ergreifendes Bild

der Verhältnisse gegeben, bei deren richtiger Würdigung Plettenberg darauf verzichten musste, Livland als selbständigen, einheitlichen Staat aufzurichten, obwohl er, es zu thun, von allen Seiten (mit Ausschluss des Erzbischofs) gedrängt wurde. — Es soll versucht werden, die wesentlichen, auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Momente herauszugreifen.

„Die kleine Colonie, im Rücken das Meer, zweideutige Nachbarn an den Flanken, an Hilfsmitteln arm, an Männern nur zu leicht erschöpfbar, den unermesslichen Gegner mit unerschöpflichen Horden im Antlitz.“ — „Mit Mischung von Bewunderung und Unmuth begleitet der gemeine Beobachter den Helden auf seiner Laufbahn und sieht ihn langsam und kraftvoll die Brandung der Zeit zwar durchschritten, durch nichts bewegt, aber nichts bewegend. So ist der erste Eindruck des Mannes.“ — „Im Vordergrunde der Bühne, in ununterbrochener Action erscheinen nur Erzbischof und Herrmeister, selten in freundlicher Begegnung, nicht selten in offenem Kampfe; ihnen zur Seite der Chor“ (sc. Bischöfe, Städte, Ritterschaften, in stetem Hader begriffen) „bereit dem Sieger die Palme zu reichen. Das fünfzehnte Jahrhundert ist erfüllt von blutigen Gräueln dieses Hasses.“ — „Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts ist nach langer Zeit die erste Pause eingetreten in der erbitterten Fehde; auf lange Zeit ist es auch zugleich die letzte. Nur einmal wieder, nach einem halben Jahrhundert, stehen Erzbischof und Herrmeister eines Sinnes nebeneinander; zum letzten Male ehe beide Titel erlöschen, reichen sie sich die Hände, um — gemeinschaftlich das Vaterland zu verkaufen.“

Durch die Reformation war die Frage gestellt, sollte der Erzbischof den Herrmeister oder dieser jenen vernichten; denn durch die Reformation war der traditionelle Boden, auf dem sie beide ruhten, beiden entzogen. Der Orden hätte, sich säcularisirend, im Lande seine Stützen finden und sich neu organisiren können. Der Erzbischof musste solche auswärts suchen. Söldner? dazu fehlte genügendes

Geld. Polen's resp. Moskau's Hilfe suchen? Einen Fürsten aus mächtigem Hause sich zum Coadjutor nehmen? Er versuchte alle drei Auswege; nur den letzten konnte Plettenberg nicht hindern, da er gesetzlich war. — Das Land beunruhigt. 1526 Landtag in Wolmar, beschickt von Gesandten Lübeck's, nur der Erzbischof bleibt aus und als sein Verrath unzweifelhaft, tritt seine Ritterschaft zu Plettenberg über. Nach widerwärtigsten Zänkereien unter den Ständen, von denen Jeder nur an seinen Privatvortheil denkt, Dorpat z. B. nichts Anderes als seine Fischerei im Sinne hat, einigt man sich, Plettenberg die Fürstenwürde über ganz Livland anzutragen; zuletzt noch, ehe sie abziehen, drängen Lübecks Gesandte, den Antrag anzunehmen. Alles vergeblich.

„Als sollte die höchste politische Weisheit ungepaart mit politischer Kraft, nur trügerische Nebelbilder des Lebens heraufzubeschwören vermögen“ . . . „Welche Epoche, wenn er energisch eingriff! Welche anders gestaltete Zukunft! Und nun, welche Folge von Jammer und Elend! Und alles um diesen Mann! Die Weisheit seiner Entschlüsse entschleiert sich als Trägheit seines Temperamentes.“ — Wohl Mancher hat Plettenberg voreilig und ungerecht also beurtheilt. Doch, frägt Schirren, „Wo waren die Lebensbedingungen politischer Grösse des Landes?“

Feindschaft draussen, Feindschaft drinnen, und bei alledem drinnen . . . !

Feindschaft draussen: wie Sicilien, Niederlande, wie die Bosporusländer „umstritten von seinen Nachbarn als Schlussstein im maritimen System der Ostsee. Keiner durfte dem Andern es gönnen; wer es gewonnen, hatte den Kampf fast gewonnen. Wer es behauptete, behielt die Herrschaft im Norden.“ Neutralität genügte den übrigen eifersüchtigen Nachbarn. Für Russland war der Besitz eine Nothwendigkeit wegen der Ausgänge seiner Flusssysteme. Auswärtige Politik ungewiss.

Sicher und unzweifelhaft aber kam „zur Feindschaft draussen die Feindschaft drinnen“. — „Man täusche sich

nicht über jenen Tag zu Wolmar im Jahre 1526. Glänzend waren seine Verheissungen; allein Männer fragen nicht nach Gelübden, sondern nach Willen und Kraft, sie zu halten.“

Und Plettenberg musste wissen, dass die Stände auf die Dauer weder die Kraft noch überhaupt den Willen gehabt hätten, ihre Privatinteressen dem Allgemeinen unterzuordnen oder gar zu opfern. Die Vorstellung allgemeiner Zwecke war ihnen wohl noch nie aufgegangen. „Jeder Herr hatte seine Versallen, jede Landschaft ihre Privilegien. Jeder Stand, jede locale Gruppe im Stande ihre Gränzen“ . . . und sie „standen unter wechselnden Herrn.“ Jedes Gut gehörte einem Amte und „kein Amt war einem Ritterblütigen verschlossen.“ Der zu unsterblichen Gemeinschaften reich begüterter Geschlechter heraufgebildete Adel „fand für seinen Ueberschuss Raum in den Pfründen und Klöstern des Stiftes, in den Schlössern des Ordens.“ Dazu die Chancen der Wahlcapitulationen, bei denen oft Mehrung der Privilegien eintrat. Das alles aufgeben für den leeren Begriff politischer festerer Fügung? Der Fürst würde wohl gar erblich und es träte Gleichmacherei ein! „Jene Summe wechselnder Güter war dann aus dem allgemeinen Verkehre gezogen“. — „An Stelle natürlicher . . . Rotation von Herrn zum Vasallen verewigte sich dann der Gegensatz von Herrschern und Beherrschten“ . . . „Unter einem erblich gebietenden Herrn wären Verdruss, Uebermuth, Empörung verewigt. Und kein Gelübde hätte gegolten.“ — Die Zänkereien, die Ausbrüche des Eigennutzes, die seiner Berufung voraufgingen, mochten ihm zu unmittelbarer Warnung gedient haben; „aus ihren eigenen Gedanken mochte er sie aufwachsen sehen — wenn er that, wozu sie drängten — zu seinen erbittertsten Feinden.“

Wagte er auch alles: Männer und Geld brauchte er — und beides musste bald versiegen, denn Livland hatte — kein Volk. „Es gab nicht und hatte nie gegeben und

giebt auch heute kein Volk im Lande. Kein Volk! Darin liegt seine Geschichte besiegelt . . .“

„In Livland gab es von jeher nur Sieger und Besiegte. Mit Strenge musste das Landvolk niedergehalten werden in einer Landschaft, die umlauert war von übermächtigen Feinden. Aus jener Zeit hat es seinen Hass vererbt in die Gegenwart. Von Natur, in Sprache und Sitte im innersten Wesen verschieden, hat es jederzeit nur eine Summe vereinzelter Kräfte dargestellt, welche der herrschende Stamm sich dienstbar machte zu alltäglichen Zwecken. In Zeiten der Prüfung, in Tagen der Entscheidung hat es nichts gegolten und nichts gewogen.“ . . .

Am Vorabende des Tages zu Wolmar war Plettenberg von Karl V. in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Die Stände hatten ihn zum Herrn ausgerufen. Sie schwören ihm, als ihrem Schirmherrn, darunter der Erzbischof selber. Er aber, der Meister wollte: „es halten und erneuern, stützen und krönen, vollenden und veredeln; nicht zerstören, nicht alles wagen, wo nichts zu gewinnen stand, als unabwendbarer Untergang.“ „Nur wer Freude hat am Unmöglichen, wird ihn der Schwäche anklagen. Nicht sein war die Schuld, wenn nun, da er hinging, sich alles verschwör, sein Werk zu stürzen. Nicht seine Schuld, wenn ihn das Alter überkam und der Tod ereilte, ehe er seine Pläne ausführen könne, man müsste denn ein Menschenalter jeder Aufgabe gewachsen meinen, auch der Aufgabe, die Sünden und Fehler von Jahrhunderten auszutilgen.“ — — —

Wir aber wollen hinzusetzen: was einem Menschenleben und einem Menschenalter unmöglich ist, das vermögen vereinte Kräfte, in wohlgesinnter anhaltender Arbeit, zunehmend von Geschlecht zu Geschlecht an Zahl, an Stärke und Einigkeit.

Beilage G.

Freiherr Ernst von der Brüggen, die Auflösung Polens, kulturgeschichtliche Skizzen aus den letzten Jahrzehnten der polnischen Selbständigkeit. Lpzg. 1878. Dem aufmerksamen Leser dieses, namentlich für uns, höchst interessanten Werkes wird nicht entgehen, wie viele Parallelen zwischen den vom Autor geschilderten Zuständen und manchen Verhältnissen der Livländischen Vorzeit bestehen, und er wird zu dem Schlusse gedrängt werden, dass ohne das kräftige Eingreifen späterer Fremdherrschaften Livland durch seine „Eigenart“ unaufhaltsam völligem Ruine verfallen wäre. Es wäre dieser Effect vornehmlich dadurch hervorgebracht worden, dass das „conservative Interesse“ die Methode der Indianer: einer Frucht wegen ganze Aeste abzuhauen (nach Schoultz-Ascheraden's Ausdruck, siehe Beilage J) d. h. die Landbevölkerung zu überbürden, resp. die Ueberbürdung Jedem zu ermöglichen und offen zu halten, bis zu völliger Erschöpfung des Landes fortgesetzt hätte, wie denn auch aus diesem Umstände erklärliech ist, dass das Land sich seit der Plettenberg'schen Zeit nie wieder hat erholen können und dass noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Nachwirkung des nordischen Krieges lebhaft empfunden wurde. Und zwar kam das den Leibeigenen Genommene keinem einzigen staatlichen Factor, zu dessen Stärkung und Wirksammachung, zu Gute — vielmehr war es eine staatliche Vernichtung und Zerstörung, ganz ähnlich den von Brüggen geschilderten — bis auf dem Landtage von 1765 eine stetige Besserung der Verhältnisse durch die Regierung eingeleitet und seitdem, wenn auch mit Unterbrechungen und mit wechselndem Geschick und Verständnisse, gefördert wurde. Diese Parallelie geht namentlich aus den letzten der nachfolgenden Citate hervor. Alle aber bezeichneten Tendenzen, welche dort sich als todbringend erwiesen haben, und auch hier mit Vorliebe auf das „conservative“ Banner geschrieben wurden.

p. 6: „— Nur der Adel soll fortan (1413) auf diesen Versammlungen das Wohl des Landes berathen, und zwar der Adel in seiner Gesammtheit als Stand, nicht etwa als eine Vertretung des ganzen Volkes.“ (Man denke an die Aufrichtung der livländischen Adels-Matrikel und an die Ausschliesslichkeit des Güterbesitzrechtes). Ferner p. 8: „Die Geschichte der inneren Entwicklung Polen-Litthauens fliesst immer mehr mit der Geschichte des Adels zusammen“; ferner p. 9: „Daher sorgte der Adel schon früh dafür, dass der Grundbesitz ausschliesslich adliges Privileg wurde.“ Auf pag. 10 wird gezeigt, wie der Umstand, dass die königlichen Geschlechter oft aussterben und später der polnische Thron zu einem Wahlthrone wird, mittelst der „*pacta conventa*“ oder Wahlcapitulationen zu einer stetigen Quelle neuer Adelsrechte wird — genau dasselbe hat Livland in der „angestammten“ Zeit erlebt: jeder livländische Herrensitz war ein Wahlthron, und dazu kommt für Livland das Schlimme hinzu, dass es seine Landesherren mit seltenen Ausnahmen aus der Fremde bezog. Ferner p. 11: „Die *pacta conventa* . . . machten das Staatshaupt allmälig zum Spielball einer eigenmächtigen, unstaatlichen Adelskaste. Auch in Deutschland haben die Könige und Kaiser sich bei ihrer Wahl Bedingungen auflegen lassen müssen, die den *pacta conventa* der Polen sehr ähnlich seien . . . Es liegt aber ein grosser Unterschied in dem Umstände, dass die Macht der Fürsten und Herrn im deutschen Reiche einen wirklich staatlichen Charakter trug, während die der polnischen Magnaten sich nie über denjenigen privater Interessen erhob. Was die Magnaten an staatlicher Macht an sich brachten, das verlor den staatlichen Charakter und ging in das Vermögen des einzelnen persönlichen Interessenten über: es ging dem Staate völlig verloren. Was die deutschen Herrn dem Kaiser abtrotzten, bildete das Material zu den staatlichen Schöpfungen der Vasallen des Reichs, diente den Interessen nicht ausschliesslich Einzelner, sondern staatlicher Gesammtheiten, die sich unter dem kaiserlichen Oberhaupte organisch entwickelten: es wurde

der Kaiserkrone genommen und doch wieder in anderer Form eingefügt. So ward hier wie dort die Macht der Krone gleich sehr geschwächt; allein während in Polen damit zugleich die innere staatliche Entwickelung, die Erziehung des Volkes zu staatlichem Leben unmittelbar und unfehlbar geschädigt wurde, blieben die der Krone entwundenen Gewalten in den Händen der deutschen Fürsten doch immer die Grnndlage für die Bildung des Volkes im Sinne des Gemeinwohles, des staatlichen Lebens.“ In Deutschland, unter eingeborenen und erblichen Fürsten, konnte das Lehnssystem eine civilisatorische Befähigung erweisen; in Livland, unter wechselnden Lehns- und Fremdherrschaften hat das Feudalsystem nur zur Aussaugung des jungfräulichen Bodens und zu seiner Verpestung geführt. — Der Landtag zu Wolmar 1526, auf welchem Plettenberg die ihm dringend angetragene erbliche Fürstenwürde ausschlug, ist oft als ein Unglückstag angesehen worden, weil mit ihm der Untergang der Selbständigkeit der livländischen Conföderation im Voraus entschieden war. — Die Selbständigkeit jedoch hätte unfehlbar vollständigen und unwiederbringlichen Untergang des livländischen Wesens selbst nach sich gezogen.

Beilage H.

Declaration des residirenden Landrath Baron C. Hr. von Rosen vom Jahre 1739. Nach Reproducierung der Anfrage heisst es: „So sehe ich mich veranlasst vorzustellen, dass ad. 1., soviel das Dominium der Erbherrschaften über ihre Erbbauern betrifft, selbiges bei der ersten Eroberung dieses Landes fundirt sei (?!); denn als diese Provinz durch das Schwerdt und Deutschen Ritterorden gewonnen und eine Conquette dessen geworden, ist die Bauerschaft aller Freiheit entsetzet, da sie ferner-

hin nicht freie Glieder der Republik, sondern Leibeigene und als homines propriae zu den Gütern geschlagen, auch in solcher Beschaffenheit nebst denen Gütern vergeben und verlehnet worden, dergestalt, dass von Zeit ab der von dem Ritterorden formirten Republik dieser Provinz, sie bis hiezu in einer gänzlichen Leibeigenschaft geblieben, auch als leibeigen und glebae adscripti von einer Erbherrschaft, auf die andere vererbet, Kaufs- oder sonst Contractweise transferiret, alieniret und jure dominii vindiciret worden, hievon insbesondere einen Beweiss zu führen, ist um so viel weniger nöthig, als nicht nur die unstreitige Notorieté und ununterbrochene Praxis, sondern die Landesordnung von Ausantwortung der Bauern § 2. den Stand der Leibeigenschaft derer Bauern und das jus dominii derer Herrschaften genugsam und namhaft erweisen, gestalt auch das Privilegium Sigismundi Augusti, belehre der extractivischen Beilage sub A. A. diese Potestät derer Herrschaften über die Bauern bestätigt, und das dominium über dieselben pro legitimo erklärt“.

„Wie also die Bauerschaft mit ihrer Person und Leibern der Erbherrschaft gänzlich unterworfen und eigen gehören, so ist ad 2. nicht zu zweifeln, dass sothanes dominium sich nicht auch über des Bauern Vermögen erstrecken und die Herrschaft nicht zu dessen Eigenthum berechtigt sein solle, als dies ein nothwendiger Effect und unzertrennliche Folge des juris dominii ist und die Habseligkeit des Bauern so auf und von der Herrschaft Gütern erworben wird, dem principali, nämlich der Person des Bauern, als ein accessorium folgen müsse, vide Landes-Ordn. pag. 23 und 2 A. §. 8 und 13. Diese der Ritterschaft competirende Gewalt über ihrer Erbbauern Hab und Gut ist derselben niemals eingeschränkt und obwohl Kraft dieses Rechts der Bauer nichts sich selbsten, sondern seiner Herrschaft acquirire, diese auch des Bauern Gut und Vermögen, als ihr selbst eigenes anderwärtiges Eigenthum nach allem Gefallen zu disponiren und damit zu schalten und zu walten berechtigt ist: so hat die Herrschaft doch aus blosser Willkür

sich selbsten in diesem unbeschränkten jure dominii moderiret, dass sie, doch ohne Nachtheil dieses Rechts, nur gewisse Prästanda an Zinse und Arbeit determiniret, welche die Bauerschaft zu zahlen schuldig seye, dabei übrigens zur Aufmunterung des Fleisses den Genuss alles dessen, so sie durch ihre Arbeit und Mühe erworben, haben solle. Es ist aber die Maasse der Gerechtigkeit, (d. i. der Abgaben) und derer Dienste nicht etwan als nicht zu überschreiten seyender Anschlag von einer Landesherrschaft vorgeschrieben, sondern es ist in der Ritterschaft eigenem Erkenntniss und Gutbefinden geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit ihrer Erbbauern stellen und was sie von denselben zu fordern convenabel finden würden, zum gewissen Erweiss dass die Erkenntniss über ihrer Erbbauern Pflicht der Freiheit der Ritterschaft, welcher der Erbbauer mit Leib und Gut zu eigen gehört, anheim gestellet bleiben, so der Auszug des Privil. Sigism. Aug. sub B. klarlich darleget, als welches bewähret, dass die Erbbauern nicht zum Präjudiz der Freiheit des Adels zu andern Diensten gezwungen würden, alldieweil sie denen Erbherrn allein verbunden wären. Da nun die Ritterschaft ihren Erbbauern aus eigenem Gefallen die Gerechtigkeit formiret, so folget unwiderstreitig ad 3., dass die Ritterschaft auch die freie Macht habe, ihrer Erbbauerschaft Vermögen eigenen Gutbefindens zu erhöhen, zu mindern und zu verändern, und wird dieser Freiheit durch die bei denen Revisionen welchen die adeligen Güter nur in so lange, bis sie die schwedische Hackenzahl erreicht, unterworfen, annotirte Bauernpflicht im Geringsten nichts benommen, als welcher Anschlag der Bauergerechtigkeit allein die Absicht hat, die Grösse derer Güter zu erfinden, wornach die Prästanda der hohen Krone und andre publike repartitiones zu reguliren sind, im übrigen aber bleibt es der Ritterschaft freigestellt, wie und welchergestalt sie die Pflicht und Arbeit ihrer Erbleute einrichten und stellen wolle, weshalb denn auch das Oeconomie-Reglement nur allein denen possessoribus deren publiken Gütern eine Norm ertheilet und die Frei-

heit der Ritterschaft mit ihren Erbleuten als mit ihrem Eigenthum jure pleni dominii et proprietatis zu disponiren, jedoch also, dass durch die eigene Determination oder Verhöhe- und Verminderung der Gerechtigkeit, der hohen Krone kein Abgang zugezogen, sondern das durch die Revision erfundene Quantum behörig abgetragen werde, unberührt gelassen. Endlich ad A was die Berechtigung der Ritterschaft, ihre Erbbauern mit Leibesstrafen zu belegen, betrifft: so ist ebenso notorisch, dass die Ritterschaft Kraft des Ihnen competirenden juris dominii in denen vorigen Zeiten das völlige *jus vitae et necis* über ihre Erbbauern gehabt, davon das privil. Sigism. Aug., dessen Extractum sub C. beigeget, ein richtiger Beweiss ist, indem darin Ihnen und ihren Höfen alle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, so durch das Priviligium Caroli IX de anno 1602 18. Jul. juxta Beil. D aufs Neue bekräftigt ist, conferiret worden; demohnerachtet hat die Ritterschaft nochmals aus freiem Willen sothanen ihres Rechtes und Halsgerichten über die unterhabende Bauerschaft sich begeben, also dass dieselbe itzo von der hohen Krone Gerichten, beides über publice und Privatbauerschaft, exercirt wird, woneben aber die Hauszucht und Bestrafung derjenigen Fälle, die nicht unter *delicta criminalia* gehören und eine Lebensstrafe nach sich ziehen, jeder Herrschaft an ihren Unterthanen und Bauern zu gebrauchen nicht aufgehoben, sondern vielmehr expresse in der Landesordnung pag. 58. bestätigt worden, welche Privatdisciplin sich zu allen Zeiten bis auf Ruthenstrafe, so die Bauerschaft selbst als eine alte Gewohnheit nach Anzeige Beil. sub E. beizubehalten gebeten und durchaus nicht geändert und abgeschafft haben wollen, *) exten-

*) Es wird hier offenbar verwiesen auf einen Vorfall, den die Ritterschaft mehrmals mit sichtlichem Wohlgefallen angeführt hat, wann sie vom Landesherrn wegen Normirung der Hauszucht angegangen, resp. wegen vorgefallener Unmenschlichkeiten zur Rede gestellt wurde: — es habe nämlich der gute, aber übel berathene König Stephan solche Absichten auch schon gehabt; „allein sobald sie“ (sc.

diret. Ob nun wohl dieser Hauszucht keine eigentliche Schranken gesetzet und definiret werden können (sic), wie weit sich selbige erstrecke, sondern die Ermässigung der Herrschaft allein überlassen ist, sogar des Inhalts der Landesordnung pag. 58. keine Klagen der Bauerschaft über ihre Herrschaft wegen unerträglicher Strafe und Bedrückung von den Landgerichten angenommen werden sollen *), so wird dennoch ein Jeder von der Ritterschaft dahin bedacht sein, dass die Moderation nicht überschritten, noch die Bauerschaft unleidlich belästigt werde, an deren Conservation ihr eigner grösster Nutzen und das alleinige Wohl derer Güter gelegen, gestalt denn überhaupt die Ritterschaft ihre über deren Erbbauern Person und Vermögen sowohl in Ansehung auf die von Ihnen zu leisten seyende Pflichten und Gerechtigkeiten, als die Bestrafung und Privat-Castigation dererselben Vergehen, der Art exerciret,

die Bauern) „diese vorhabende Neuerung gemerket, haben sie sich aus allen Kräften dawider gesetzet, und bei König Stephano billig angehalten, dass sie ja nicht von ihrer alten Gewohnheit abgeleitet, sondern bei ihren rauen Sitten und Gesetzen gelassen werden möchten, welches gedachten König folgendes Urtheil über sie zu fällen bewogen: Phryges non nisi plagis emendantur. (Phrygier werden nicht anders als durch Schläge gebessert.) Samson, l. c. Sp. 30.

Gänzlich anders als der König Stephan, hat jedoch ein Livländischer Landrath geurtheilt, in seinem die bäuerlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten ihrer Verbesserung erörternden Aufsatze in den Zusätzen des III. Bandes der Hupelschen „Nachrichten“ von 1782. Nach dem Referate von H. Diedrichs in der Balt. Monatsschrift 1870 Bd. XIX p. 51 meint der Herr Landrath, dass die Perhorrescirung von Geldstrafen seitens der Bauern durchaus gescheut gewesen sei, denn ein „habbüchtiger Herr würde den wohlhabenden Bauern nur desto öfterer straffällig gefunden haben“. Sollte dieser Gedanke dem Herrn Landrath Baron Rosen und seinen Vorgängern so fern gelegen haben?!

Der Verf.

*) Der Herr Landrath laborirt an dem jedem „Stande“ erblichen Uebel eines schwachen Gedächtnisses für denselben einschränkende Gesetze. Hier namentlich wird übersehen, dass Gustav Adolf den livländischen Bauern im Jahre 1632 das Recht verliehen hatte, ihre Herren zu verklagen. Samson, l. c. Sp. 27.

dass Ihr Kais. Maj. höchstes Interesse auf keine Weise präjudiciret werde. Welches also jetzo Residirender hierdurch beibringen, daneben die jura der Ritterschaft quovis modo salva reserviren und zugleich bitten sollen, solches dem Erl. hohen Reich-Justiz-Collegio dermassen zu unterlegen, damit zum Nachtheil der Gerechtsamen der Ritterschaft nichts verhänget werden möge.“

Die Natur der „normalen Rechtsentwickelung“ d. h. die Art wie die vollkommene Rechtslosigkeit der Bauern zu Stande kam, ist wohl sehr zutreffend von Aug. Lammers a. a. O. p. 230, bezeichnet worden: „jede von ihnen“ (d. h. der unter einander hadernden geistlichen und weltlichen Mächte) „findet die Grundlagen möglicher Compromisse immer wieder in den unterdrückten Urvölkern, welche mit ihrem Besitzthum und ihren Menschenrechten alle Processkosten bezahlen müssen.“ — „Darin waren alle Parteien der Deutschen einig: die Fesseln der Eingeborenen immer fester zusammenzuziehen und den Massen sowohl als den Einzelnen ein Abschütteln dieser Fesseln mehr und mehr zur Unmöglichkeit zu machen. Zu diesem Zwecke wurden auf den Landtagen die nothwendigen Maassregeln von allen vier Ständen mit vollkommener Einhelligkeit gefasst.“ O. v. Rutenberg, l. c. II, p. 119.

Uebrigens trifft der Vorwurf rechtswidriger und gewaltthätiger Unterjochung der Eingeborenen keineswegs die Landesherrn und den Lehnsadel allein. Auf ihren ländlichen Besitzthümern haben die Städte es ihnen nach Kräften gleich zu thun sich bemüht. Im 32. Kapitel seiner Materialien zur Chronik von Riga tadeln Neuendorf aufs Strengste, dass seitens der Stadt für Hebung der bäuerlichen Verhältnisse nichts Ernstliches gethan worden. „Umsonst predigt die Geschichte unsrer Stadt, umsonst wiederholte einer unsrer Mitbürger (Berens, in seinen Bonhomien p. 22 u. 23) uns die Wahrheit: dass Riga bei Unterjochung der Landeseingeborenen Mitschuldigerin und Theilnehmerin an der Beute geworden — dass auf den Patrimonialgütern der Stadt Blutschulden haften“ —

aber man habe keinen Anfang gemacht, diese Schulden abzutragen, und habe nicht das Sprüchwort beherzigt: *wer seine Schulden bezahlt, verbessert sein Eigenthum.*"

In der That ruht die Schuld auf Beiden, auf Stadt und Land. Denn die unablässigen Streitigkeiten zwischen Stadt und Land reduciren sich im Grunde auf Brotneid. In der „angestammten Periode“ hatten sich schliesslich die Landesherrn als Banquiers und Engroshändler aufgethan, der Orden war aus einem Militairstaate zu einer Finanzwirtschaft geworden und beschäftigte sich im Grossen mit Geldausleihen auf Güter und auf Faustpfänder (vergl. Aug. Lammers l. c. p. 237—239) und die Bischöfe gehörten zu den grössten Kornspeculanten der Zeit *), — kein Wunder, dass es Streit mit den Kaufmannschaften der Städte gab, die sich in ihren Privilegien und Gerechtsamen beeinträchtigt und ihr Handelsgebiet von Anderen ausgebeutet sahen. In späterer Zeit wirft Jeder dem Andern das Aussaugen der Bauern vor, und Jeder hat Recht. Der Adel klagt, dass man dem Bauer nicht gestatte zu kaufen, wo er billig kaufen könne, dass man ihn übervortheile etc., der Städter klagt, der Bauer werde gehindert, seine Producte zu Markte zu bringen und gezwungen, sie zu Spottpreisen dem Herrn zu überlassen. Jeder der beiden Theile wollte eben womöglich allein vom Schweiße der Bauern leben. Auch die Güterbesitzstreitigkeiten liegen diesem Thema nicht allzufern. (Vergl. Julius Eckardt, zur Livländischen Landtagsgeschichte. Balt. Monatschr. 1869, XVIII, p. 441 u. 445.

*) Durch Bischof Johann von Münchhausen (welcher 1541 das Bisthum Leal übernahm) wurde den Bauern verboten, unter gewissem Normalpreise Korn an andre, als an ihn, zu verkaufen, um nicht den Markt zu verderben. Seinen grossartigen Kornhandel, zu welchem er sich derart ein Monopol schuf, trieb er schwunghaft, mit 500% Gewinn. C. Schirren, XX. Vorlesung über Livl. Geschichte (handschriftl. Collegienheft).

Beilage J.

Die Erklärung des Landrath Baron Schoultz-Aschera-den, welche den gewaltigen Sturm hervorrief, der, wie erzählt wird, ihm fast das Leben gekostet hätte *), jedenfalls aber ihn zur Niederlegung seines Landrath-Amtes nöthigte, ist viel weniger bekannt, als sie es zu sein verdient; man wird daher den Wiederabdruck derselben gerne sehen. Nach Samson l. c. Spp. 74—78 lautet sie also:

„Wenn ich in der zum Recess gegebenen Erklärung gesagt habe, dass ich die vor meine Bauern gemachte Einrichtug auch vor's Allgemeine heilsam und nothwendig finde: so habe ich von dieser Einrichtung nichts weiter verstanden, als nur die Grundsätze derselben, dass nämlich der Bauer ein festes Eigenthum und gemessene Pflichten haben müsse. Das Detail meiner Einrichtung ist aber weder auf des Allgemeine applicable, noch würde ich auch rathen, dass ein Jeder sich soweit einschränken sollte, als ich mich selbst einzuschränken für gut befunden.“

Diese Erläuterung habe ich zum voraus zu setzen vor nöthig erachtet, um allen Missdeutungen vorzubeugen, die ich sonst um so mehr befürchten musste, als man sich schon geschäftig bezeugeget, meinen gewiss reinen und untadelhaften Absichten vor's Vaterland den gehässigsten Anstrich zu geben.

Ich habe also auf Verlangen Einer Edlen Ritterschaft nur zu beweisen, dass es heilsam, dass es nothwendig sei, dass wir insgesammt den Zustand des Bauers verbessern, ihm ein festes Eigenthum, gemessene Pflichten, und kurz ein Recht geben, wodurch seine Wohlfahrt in Sicherheit gesetzt wird.

Die unbedingliche Leibeigenschaft hat unstreitig ihren

*.) „Ihm zu wohlverdienter Straff, andern zu abschreckendem Exempel“ (Julius Eckardt, Die Baltischen Provinzen Russlands“ Lpz. 1868, p. 150.

Ursprung in denjenigen barbarischen Zeiten, da die Humanität bis auf den Namen unbekannt war; da kein anderes Recht galt, als die überwiegende Gewalt; da Rauben und Plündern rechtmässig Acquisitionsmittel waren; da der Eigenthümer solcher geraubter Sachen, wenn er unglücklich genug war, selbst mitgefangen zu werden, dadurch das Recht der Menschheit verlor, und zu einem Sclaven, d. i. zu einer Sache gemacht wurde.

So wie aber das Licht der Vernunft sich nach und nach ausbreitete, und die Barbarei verdrängte, so fingen auch die Menschen gleich an, das Recht der Menschheit zu reclamiren. Man fand es der menschlichen Natur entgegen, dass ein Mensch gleich einem Vieh oder einer todten Sache, eines andern Menschen unbedingliches Eigenthum wäre. Man fand, dass zur Aufnahme eines Staates unumgänglich nöthig sei, alle Glieder desselben in ein gewisses Verhältniss gegen einander zu setzen, und einem Jeden die Facultät zu geben, dass er durch Beförderung seiner eigenen Wohlfahrt auch zugleich die allgemeine Wohlfahrt befördern könne. Und so ist denn die Sclaverei in allen civilisirten Staaten theils aufgehoben, theils sehr mitigirt worden. Der augenscheinliche Flor dieser civilisirten Staaten aber ist schon mit ein redender Beweiss von der Richtigkeit meines ersten Satzes.

In Livland existirt noch die in den alten rauenen Zeiten eingeführte unbedingliche Leibeigenschaft, welche uns nicht allein die nachtheiligsten Vorwürfe von anderen civilisirten Nationen zuzieht, sondern auch im Grunde die Beförderung unsrer wahren Wohlfahrt wirklich hindert. Sässen wir nur auf heute oder morgen in unsren Erbgütern; käme es nur auf einen zeitweiligen Gewinn an: so könnten wir, wie die Wilden in Amerika, die Fruchtbäume ungepflanzt lassen, und ganze Aeste abhauen, um eine einzige Frucht zu geniessen. Da wir aber unsre Güter verbessern und auf einen dauerhaften Fuss nutzen wollen: da wir überzeugt sind, dass der wahre Vortheil des Herrn in dem Wohlstande des Bauern bestehe: warum sollten wir

uns denn noch bedenken, diesen Wohlstand des Bauers zu befestigen?

So lange die Bauern kein gewisses Eigenthum und keine gemessene Pflichten, d. i. ein Recht haben; so ist es ganz unmöglich, dass deren Wohlstand allgemein und dauernd gemacht werden könnte. Es ereignen sich Hindernisse sowohl von Seiten des Herrn, als auch des Bauers selbst. Der beste Herr, wenn ihm keine Schranken gesetzt sind, kann einmal durch einen anscheinenden Vortheil verleitet werden, den Bauer anzugreifen, ohne dass er's einmal zu thun glaubt. Er kann sich manche Bedürfnisse als unentbehrlich vorstellen, die, wenn sie nicht so leicht und auf einen blossen Wink zu haben wären, gar wohl entbehrt werden könnten. Der Bauer hingegen ist in seiner Denkungsart ganz nach seiner wahren Situation gebildet. Er weiss, dass alles was er hat, seinem Herrn gehöret, der es ihm nur aus Gnaden lässt, und auch bald wiederum nehmen kann. Er denket also auf nichts weniger, als etwas zu erwerben, sondern lebet auf ein Gerathewohl von einem Tage zum andern.

Wenn aber dem Bauer sein Eigenthum gesichert und seine Pflichten abgemessen sind, so wird auch dadurch seine Denkungsart umgekehrt, und er handelt alsdann aus ganz anderen principes. Er sucht sich in Stand zu setzen, die Hülfe des Herrn, die ihn nur in verdriessliche Verbindlichkeiten bringt, entbehren zu können; er sucht sich ein Vermögen zu erwerben, weil er gewiss ist selbiges zu behalten. Er prästirt seine abgemessene Prästanda richtig, weil er weiss, das ihm überdem nichts aufgebürdet werden kann. Kurz, er setzt sich in Wohlstand, und befördert dadurch zugleich den Wohlstand seines Herrn.

Einem billigen Herrn, der seinem Bauern nichts genommen, auch ihn mit keinen unermesslichen Dienstpflichten beschwert hat, dem würde es gar nichts kosten, jetzo dasjenige in ein Recht zu verwandeln, was er bisher gutwillig ausgeübt hat. Der einzige Einwand, der hierbei noch übrig bliebe, wäre dieser, dass der Bauer durch ein Recht

veranlasst werden könnte, seinen Herrn mit ungegründeten Klagen zu chicaniren. Allein diesem würde damit genugsam vorgebauet sein, wenn man auf solche ungegründet befundene Klagen harte und exemplarische Strafen setzte. Bei einer zerfetzten Haut pflegt wohl die Lust zu chicaniren aufzuhören. Zu geschweigen, dass auch der Bauer wenn er erst in den Geschmack käme, etwas zu erwerben, seine Zeit mit unnützen Klagen nicht verschleudern wird. Gewiss ist der Bauer, wie jeder anderer Mensch, aller guten Sentiments fähig, und *Exempel* erbauen ihn am meisten.

Nachdem ich nun genugsam erwiesen zu haben glaube, dass nicht allein die Menschenliebe, sondern auch unser eigener wahrer Vortheil uns persuadire, dem Bauer ein Recht zu geben: so schreite ich nur mit Widerwillen zu dem Beweise, dass auch die dringendste Nothwendigkeit uns zwinge, diesen Schritt zu thun.

Gleich nach Ihrer Kaiserlichen Majestät Thronbesteigung wurden Allerhöchst derselben die schwärzesten Verläumdungen von der Tyrannei des Livländischen Adels vorgetragen. Ich bin ein Zeuge von denjenigen nachtheiligen Raisonnements gewesen, zu welchen diese Verläumdungen Anlass gaben und ich fürchtete ständig, dass unsre uneingeschränkte Gewalt über unsre Bauern durch einen Ukas würde aufgehoben werden. Vielleicht wäre dieses auch schon geschehen, wenn nicht der Herr Generalgouverneur durch die Vorstellung, dass die Ritterschaft sich selbst einschränken würde, den gewaltsamen Schritt abzulenken gesucht hätte. Hierzu kommt noch, dass neuerlichst ein Brief von einem sogenannten Patrioten in die Beiträge zur russischen Geschichte eingerückt worden, in welchem der Autor nicht allein die unbedingliche Leibeigenschaft aufs Gehässigste abmalt, sondern auch die damit vorgehende Missbräuche auf das abscheulichste exagerirt *). Es ist

*) R. J. L. Samson bemerkt hierzu Folgendes: Der Brief ist abgedruckt in Müllers Sammlung russischer Geschichte, Th. I der

leicht zu erachten, dass ein solches hors d'oeuvre als dieser Brief ist, ohne specielle Veranlassung in die Beiträge zu der russischen Geschichte nicht würde haben eingrücken werden dürfen. Vielleicht hat also gedachter Brief die letzte an uns ergehende Warnungs-Stimme vorstellen sollen.

Ihro Majestät ernster Wille, der unbedinglichen Leib-eigenschaft Maass und Ziel zu setzen, lieget offenbar zu Tage. Setzen wir uns nicht selbst Schranken, wählen wir uns nicht selbst Richter zwischen uns und unsren Bauern; so ist nichts gewisser, als dass uns solche Schranken gesetzt werden, die uns nicht accomodiren, und solche Richter angewiesen werden, die wir sonst zu recusiren alle Ursache hätten. Vergeblich will man uns mit der Hoffnung schmeicheln, dass eine solche Gewalt durch Vorstellungen aufgehoben werden könnte. Wenn wir auch glauben wollten, dass alles andre durch Vorstellungen zu redressiren sei: so wird man doch nimmer uns zu Gefallen die einmal restablierten Rechte der Menschheit anéantiren und, so zu sagen, aus Menschen wiederum Vieh machen.

Die im Sentiment des engern Ausschusses vorgeschlagene Erklärung kann unmöglich Ihro Majestät die Kaiserin

neuen Aufl. Offenbach am Main, bei Ulrich Weiss, 1777, S. 1—33 unter der Ueberschrift: „Eines Livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführet ist. Wer auch der Briefsteller sei, so scheint mir der Inhalt von einer mit dem Gegenstande vertrauten Hand herzuröhren, die Schilderung ist wahr und die Darstellung der trübseligen Folgen der Leibeigenschaft richtig aufgefasst. Nennt der Landrath Baron Schoultz das Gemälde gehässig, und hält er die Schilderung der Missbräuche auf das abscheulichste übertrieben: so möchte er, dieser umsichtige und ruhig besonnene Mann, unter den gegebenen Umständen sich solchen Ausdrucks wohl nur als captatio benevolentiae bedient haben.“ — Sollte es gar mehr noch gewesen sein? War es nur ein Zufall, dass das Ascheraden-Römershofsche Bauernrecht ein Jahr vor dem Landtage von 1765, also grade in dem Jahre abgedruckt worden, wo bereits mit Erlassung eines Ukases zu Gunsten der Bauern gedroht worden war?

befriedigen. Wir beweisen darin unser uneingeschränktes Recht, woran auch so nicht gezweifelt worden, und lehnen übrigens das Zumuthen der Kaiserin: dass wir der zwar rechtmässigen, aber auch schädlichen Gewalt über unsre Bauern selbst Schranken setzen mögen, ganz von uns ab. Wie kann das gefallen! Und würde es uns nicht recht sehr verdacht werden können, dass wir Eigenthum und gemessene Pflichten, die wir doch als das grösste Kleinod mit soviel Eifer vertheidigen, unserm Nebenmenschen nicht zugestehen wollen? Diese Sicherheit des Eigenthums, diese gemessenen Pflichten sind keine besondere privilegia, sondern allgemeine Rechte der Menschheit.

Wenn wir aber auch den ganz unmöglichen Fall voraussetzen wollen, dass die Kaiserin mit der obigen Erklärung zufrieden sein könne: so würde doch eben diese Erklärung uns selbst weit grösseren Chicanes opponiren, als wenn wir unsren Bauern ein gewisses Recht geben. Denn wenn die Pflichten der Bauern unbestimmt, und gleichwohl die Obrigkeit berechtigt sein soll, denjenigen zur Rechenschaft zu ziehen, welcher seinen Bauer übermässig belästigt oder ruinirt: so kommt es nur darauf an, was man vor eine übermässige Belästigung oder Ruin der Bauern ansehen will, und ich laufe die Gefahr, nicht allein unschuldiger Weise vor einen willkürlich gewählten Richter citirt, sondern auch nur nach der Willkür dieses Richters condemniert zu werden.

Dieses sind meine Gedanken über den dritten Propositionspunct, welche ich auf Verlangen als redlicher Mann, ohne alle Reserve Einer Edlen Ritterschaft vor Augen zu legen mich schuldig erachtet.“

Vorstehendes ist im Jahre 1765 geschrieben worden. Nach einer Mittheilung des Professor A. von Reutz (Balt. Monatsschrift 1862, Bd. V. pag. 129) liess der Freiherr Woldemar Friedrich von Ungern-Sternberg im Jahre 1803 ein Buch drucken, in welchem Folgendes steht: Erblichen Landbesitz muss der Bauerstand nicht haben, denn es schadet dem Begriffe von Abhängigkeit und befördert den der Frei-

heit. Dem Herrn gehört erblich der Bauer mit dem Lande, das Inventarium des Bauergesindes, die Frohdienste, die Abgaben, die freie Auswahl der Bedienung um seine Person und bei seinem Hofe, sowie die Vortheile von Talenten und Künsten, Handwerken und Métiers, welche der Herr durch gegebenen Erzug hat anbauen und cultiviren lassen, in einem wohlorganisirten Staate müsste jede Kaste in einer zweckmässigen Erziehung sich und ihre Beschäftigung erben.

Die liberale Gesinnung der Neuzeit ist die Erbschaft, die das Land dem Baron Schoultz verdankt; — wer wagte es wohl, die Erbschaft des Baron Ungern offen anzutreten?

Beilage K.

Unter Anderem Balt. Monatsschrift 1866, Bd. XIV, p. 356. — 1868, Bd. XVII, p. 128. Bei allen solchen Recriminationen — welche von den beiden entgegengesetzten Polen herkommen, nämlich von conservativer Seite, von welcher die definitive Losreissung der Person des Bauern aus der herrschaftlichen Gewalt nicht vorschmerzt wird, und von Seiten der Anhänger Fölkersahms, welcher bekanntlich mit dem Schöpfer der Reform von 1819 anfangs wohl eines Sinnes war, jedoch alsbald aufhören musste, mit ihm Hand in Hand zu gehen, der nun also nicht als Fortsetzer und Ergänzer der Reform von 1819, sondern als ein gänzlich neuer Prophet gelten sollte — bei allen solchen Recriminationen dürfte doch nicht genug beachtet worden, oder sogar gänzlich unbeachtet geblieben sein, was über die Nothwendigkeit der Maasregeln von 1819 von ihrem Beantrager 20 Jahre später gesagt worden ist, da doch wohl ein reifes Urtheil darüber möglich geworden war: „Bei aller Verdienstlichkeit der Bauer-Verordnung von 1804 kann es dem aufmerksamen Forscher nicht entgehen, dass dieselbe dem Zeitgeiste unmöglich für lange

genügen mochte. Denn ihr wohnten in der ersten Grundlage zwei Gebrechen bei, über welche all ihre genauen und mit umsichtigster Gewissenhaftigkeit ausgeführten Bestimmungen nicht versöhnen konnten. Das erste Gebrechen war naturrechtlicher, das zweite politischer Art.

Die Bauerverordnung von 1804 nämlich nahm dem Grundbesitzer, was er gesetz- und rechtmässig haben und unbeschränkt besitzen konnte und musste und gab ihm dagegen, was er gesetz- und rechtmässig nimmer haben und besitzen sollte und durfte. Sie nahm ihm die freie Verfügung über seinen eigenthümlichen Grund und Boden und liess den Bauer unter dem Zwange einer — wenn auch gemilderten Erbunterthänigkeit und Bodenangehörigkeit. Was Sache war und Eigenthum, verwandelte sich in Nutzung; was seiner Natur und Eigenschaft nach nicht Sache war, sondern Person, das blieb mit der Nutzung als Sache verwebt und an dieser gebunden.

Hieraus entstand als natürliche Folge ein politischer Missgriff; man wollte nämlich durch blosse Prohibitivgesetze zwei so widerstrebende Elemente, als Herr und Bauer, mit einander ausgleichen und auf festen Fuss des Friedens und der gegenseitigen Zuneigung bringen. Das war dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig, und der alte Erfahrungssatz bewährte sich von Neuem, dass man nur überall zu verbieten habe, um der Uebertretung recht gewiss zu sein.

Wie sich nun beide Theile in ihren Rechten und Ansichten gekränkt fühlten: so musste sich auch für sie beide ein Zerwürfniss in ihren täglich wiederkehrenden Verhältnissen daraus ergeben. Und so rechtfertigt sich die Bauerverordnung in ihrer ganzen Anlage nur als vorübergehender Nothbehelf und ihr Verdienst besteht hauptsächlich nur darin, dass sie beiden Theilen das Verlangen nach allendlichem Abchluss ihrer Verhältnisse recht fühlbar machte, und den letzten Schritt, der noch zu thun war, erleichterte. Vieles mochte noch dazu die kostspielige

Kleinigkeitskrämerei beitragen, mit welcher die Messungsrevisions-Commission zu Werke zu gehen gezwungen war.

Noch kann man mit Recht der Bauer-Verordnung von 1804 zur Last legen, dass sie dadurch, dass sie die Gesindesstellen oder Pachtstücke für die derzeitigen Inhaber erblich machte, die weit beträchtlichere Mehrzahl der Dienstboten oder Knechte von der Uebernahme einer Gesindestherrschaft gänzlich ausschloss und ihnen auf solche Weise eine zweideutige und sehr zufällige Stellung anwies; ein Uebelstand, der in den Ostseeprovinzen von dem Landvolk laut genug beklagt wurde. Daher ist es ein wesentlicher Vorzug der Verordnung von 1819, dass sie jeden Bauer ohne Unterschied gleich befähigt und eben dadurch die Quellen der Industrie und des Erwerbes auf gleiche Weise Allen öffnet.

Ich verkenne indessen keineswegs die Verdienstlichkeit der Bauer-Verordnung von 1804. Vielmehr räume ich willig ein, dass sie der Wegweiser war zu dem, was zuletzt doch kommen musste. Aber ich bekenne auch freubig und zur Steuer der Wahrheit, dass die Ritterschaft in den Meisten ihrer Glieder schon längst die völlige Freisprechung des Bauerstandes wünschte, weil sie deren Wohlständigkeit ebenso wie deren Nothwendigkeit einsah und fühlte; dass nur Wenige aus ihrer Mitte sich in banger Besorgniss hinhalten liessen, und dass von den verlorenen Einzelnen, die in Aufhebung der Erbunterthänigkeit den Mabob vom Throne heruntersteigen sahen, fast garnicht die Rede mehr war.

Dieser Gesinnung ist es gewiss im Wentsentlichen zu danken, dass das was als Krisis gefürchtet werden mochte, ruhig und friedlich vorüber ging.

Denn es hat sich bei Ausführung der Bauerverordnung von 1819 in Livland — und so war's auch in Est- und Kurland — kein Ereigniss zugetragen, kein Missverständniß hervorgethan, deren Beseitigung mehr geheischt hätte, als die besonnene, erläuternde und zurechtstellende Ein-

wirkung der für den Bauerstand organisirten Behörden. Anfangs waren zwar häufiger die Wanderungen aus einer Gemeinde in die andere, das Verlassen der Gesindesstellen, die versuchte Lossagung vom Ackerbau. Der flügge gewordene Vogel im Neste wollte sich mit seinen Schwingen versuchen. Allein jetzt schon offenbart sich allmählig die Ueberzeugung des Bauers: „dass er beim Wandern verarme, und dass sein Wahlspruch Arbeit und Gehorsam sei, weil jedem Menschen jedes Standes sein Tagewerk beschieden ist.“ Das ist die Sprache seiner gesunden Lebensphilosophie. Ueberdies lässt sich nicht verkennen, dass der Bauer in der noch kurzen Zeit seiner jetzigen Selbstständigkeit gewonnen habe in der Bereitwilligkeit am Gehorsam und an Achtung seines öffentlichen Eigenthums, so wie an Liebe zu seinem Privateigenthum. Denn ihm gilt die Obliegenheit nicht mehr als auferlegter Zwang, sondern als freiwillig übernommener Beruf, und er begreift, dass wie seine Rechtslage sich erweitert, so auch der Umfang seiner Pflichten sich erweitern und die Pünktlichkeit in ihrer Ableistung sich mehren müssen. Nicht zu gedenken, dass die unter den Gemeindegliedern wechselnden Richterfunctionen praktisch Ideen und Ansichten in Umlauf bringen, für die der Bauer sonst lange verschlossen geblieben wäre. Hoffen wir, dass die alles vermittelnde Zeit noch das, was überhaupt und besonders in besonnener und sorgfältiger Bewirthschaftung der Gesindestellen oder Pachtstücke rückständig sein mag, wohltätig in kurzem ergänzen und vervollständigen werde.“ — (Samson l. c. Spp. 147—150.)



100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

d
it



1.9.48

